

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggel, Greffrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

74. Jahrgang

Viersen, 19. Juli 2018

Nummer

23

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	589
Öffentliche Zustellungen	590
Öffentliche Zustellung.....	693
Aufstellung Vorschlagsliste Jugendschöffenwahl f. d. Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2023	590
Verbindliche Pflegebedarfsplanung	591
Ergänzungsbescheid Garth, Nettetal, vom 26.06.2018.....	592
Brüggel: Flächennutzungsplan, 67. Änderung.....	653
Bebauungsplan BrÜ/31 „Am Lendermannskamp“, 1. Änderung u. Ergänzung	655
Greffrath: Ordnungsbehördliche Verordnung verkaufsoffener Sonntag am 29.07.2018	657
Aufstellung Vorschlagsliste Schöffenwahl f. d. Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2023	657
Kempen: Jugendschöffenwahl f. d. Amtszeit 01.01.2019 bis 31.12.2023	657
Aufstellung Vorschlagsliste Schöffenwahl f. d. Amtszeit 2019 bis 2023	658
Nettetal: Aufstellung Vorschlagsliste Jugendschöffenwahl f. d. Amtszeit 2019 bis 2023	658
Aufstellung Vorschlagsliste Schöffenwahl f. d. Amtszeit 2019 bis 2023	658
Schwalmtal: Flächennutzungsplan, 6. Änderung „Weiterentwicklung des Baugebietes Zum Burghof und Reduzierung des Wohngebietes Hinter der Windmühle“	659
Bebauungsplan Wa/62 „Weiterentwicklung Baugebiet Zum Burghof“	661
Bebauungsplan Wa/7 IV, 3. Änderung „Waldnieler-Heide-Süd“	662
Bebauungsplan Am/37 „Hinter der Windmühle“	664
Lärmaktionsplan	665
Einebnung von ungepflegten Grabstellen	665
Viersen: Öffentliche Zustellung.....	
Jahresabschluss 2015	666
Bebauungsplan Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“	666
Willich: Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht südl. des Konrad-Adenauer-Parks in Alt-Willich vom 03.07.2018.....	669
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für den Bereich „Südlich Verresstraße“ vom 26.06.2018	671
Satzung über Aufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes „Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung Minorietenplatz“ vom 26.06.2018	673
Vorschlagsliste Jugendschöffenwahl f. d. Amtszeit 01.01.2019 bis 31.12.2023	693
Vorschlagsliste Schöffenwahl f. d. Amtszeit 01.01.2019 bis 31.12.2023.....	694
Sonstige: Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung Sparkassenbuch... 675	
Bezirksregierung Düsseldorf: Vereinfachte Flurbereinigung Laarer Bruch II; Einladung Vorstandswahl 30.08.2018	675
Schwalmtalwerke AöR: Verwaltungsgebührensatz. v. 05.07.2018.. 675	
Schwalmtalwerke AöR: 1. Änderungssatzung v. 05.07.2018 zur Abwasserbeseitigungssatzung v. 18.03.2018.....	677
Schwalmtalwerke AöR: Jahresabschluss 2017	679
Schwalmtalwerke AöR: Austausch Wasserzähler	692
Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim: Haushaltssatzung für Geschäftsjahr 2018/2019	692
Wirtschaftsförderungsgesellschaft f. d. Kreis Viersen mbH: Jahresabschluss 2017.....	692

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 03.07.2018
- Aktenzeichen 03194211286/le
gegen:**

Herrn
Hristo Hristov
Bonnenbroicher Str. 123
41238 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.07.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 589

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 04.06.2018
- Aktenzeichen 03280310610/ha
gegen:**

Herrn
Biste Krastevski
ul. Vasil Aprilov
BG-2500 GERENA, KYUSTENDIL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.07.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 590

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 18.06.2018
- Aktenzeichen 03280312419/le
gegen:**

Herrn
Dimo Stanev
Patriark Evtimii 6
BG- YANA POLYANA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.07.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 590

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Wahl der Jugendschöffinnen-/schöffen

Die Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen (Hauptschöffen) für

1. die Jugendkammern der Landgerichte Krefeld und Mönchengladbach
2. die Jugendschöffengerichte Kempen und Mönchengladbach

für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 liegen im Amt für Schulen, Jugend und Familie, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0324, vom 23.07.2018 bis 29.07.2018, während der Servicezeiten montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie nach individueller Terminabsprache, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann bis zum 05.08.2018 beim Amt für Schulen, Jugend und Familie gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetzes schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach §§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Schöffenamt nicht berufen wer-

den sollten.

Viersen, 12.07.2018

Im Auftrag
gez. Thorissen

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 590

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Verbindliche Pflegebedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) als Grundlage für eine Entscheidung nach § 11 Abs. 7 APG NRW über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen / Umsetzung von § 27 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) und nach § 8a SGB XI

Aufgrund des § 7 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. 2014 S. 625) in der derzeit geltenden Fassung wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Kreistag des Kreises Viersen hat entsprechend § 11 Abs. 7 APG NRW in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 beschlossen, eine Förderung teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig zu machen, dass für diese Einrichtung auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung nach Ziffer 2 ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung).
2. Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 –nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 09. Mai 2018- beschlossen, Teil B des Jahresberichtes zur kommunalen Pflegeplanung (Stand: März 2018) gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW zur verbindlichen Pflegebedarfsplanung für den Kreis Viersen zu erklären (Sitzungsvorlage 72/2018).
3. Diese Planung ist bis zur Aktualisierung, spätestens bis zum 30. Juni 2021, Grundlage für verbindliche Entscheidungen über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Pflegeplätze in teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen. Mit dem Beschluss des Kreistags

des Kreises Viersen vom 25. Juni 2015 zur verbindlichen Bedarfsplanung für Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen nach § 11 Absatz 7 APG NRW wurde hierfür die Grundlage geschaffen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen (Nr. 19) erfolgte am 09. Juli 2015. Die letzten beiden Jahresberichte wurden am 07. Juli 2016 (Nr. 22) bzw. am 20. Juli 2017 (Nr. 24) an dieser Stelle veröffentlicht.

4. Die verbindliche Pflegebedarfsplanung für den Kreis Viersen ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:
 - Internetseite des Kreises Viersen, www.kreis-viersen.de, Pfad: Bürgerservice, Formulare + Veröffentlichungen, Öffentliche Bekanntmachungen
bzw. unter folgendem Direktlink:
<https://www.kreis-viersen.de/de/inhalt-a-bis-z/oeffentliche-bekanntmachungen/>
 - persönliche Einsichtnahme während der täglichen Servicezeiten im Sozialamt des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0217,
 - auf Anforderung beim Sozialamt des Kreises Viersen, Abteilung Pflege, Besondere soziale Leistungen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, als Druckexemplar.
5. Trägerinnen und Träger, die an der bedarfsorientierten Umsetzung der örtlichen Planung im Kreis Viersen interessiert sind, werden gem. § 27 Abs. 1 APG DVO NRW gebeten, ihr Interesse aufgrund der auf der Internetseite des Kreises Viersen veröffentlichten Bedarfsausschreibungen für die vollstationäre Pflege, solitäre Kurzzeitpflege bzw. Tagespflege schriftlich über die Postanschrift Kreis Viersen, Sozialamt, Abteilung 50/2 - Pflege/Besondere soziale Leistungen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen anzuzeigen.

Die Bedarfsausschreibungen sind auf der Internetseite des Kreises Viersen, www.kreis-viersen.de, Pfad: Bürgerservice, Formulare + Veröffentlichungen, Öffentliche Ausschreibungen bzw. unter folgenden Direktlink

<https://www.kreis-viersen.de/de/inhalt-a-bis-z/oeffentliche-ausschreibungen/>

zugänglich.

41747 Viersen, 19.07.2018

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 591

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung gemäß § 21 a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. § 10 Abs. 7, 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Der Kreis Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen hat am 09.01.2014 Frau Brigitte Gartz eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen mit einer Gesamtkapazität von 2200 Mastschweinen sowie Nebenanlagen auf dem Grundstück 41751 Viersen-Dülken, Nette 168, Gemarkung Dülken, Flur 455, Flurstück 96, erteilt.

Diese Genehmigung wurde auf Antrag des Herrn Thomas Gartz als Genehmigungsinhaber mit Bescheid vom 26.06.2018 wie folgt ergänzt:

Ergänzungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid vom 09.01.2014 wird wie folgt ergänzt:

- 1. Ergänzende Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles hinsichtlich einer gegebenenfalls anzunehmenden Geruchsstundenhäufigkeit von 0,16 bzw. 0,19 im rückwärtigen Teil des Grundstücks Nette 166 (164) in der Begründung des Genehmigungsbescheids*
- 2. Anlage 4 – „Aufstellung zusätzlich erforderlicher Berechnungen und Auswertungen (Stand: 23.05.2016) aufgrund des OVG-Beschlusses vom 31.03.2016 (AZ 8 B 1341/15)“ vom 23.05.2016*
- 3. Anlage 5 – „Auswertungen Grundstuecksflaeche Doppelwohnhaus“ vom 24.04.2018*
- 4. Anlage 6 – TAC, Nachweis der Einhaltung der TA Lärm nach Inbetriebnahme eines Schweinemastbetriebes in Viersen, Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen vom 12.04.2016*

Die ergänzte Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles sowie die ergänzten Anlagen 4 bis 6 haben auf den Regelungsgehalt der erteilten Genehmigung keinen Einfluss.

Sie dienen dazu, nachträglich erstellte Geruchs- und Lärmgutachten und vorsorglich angestellte Einzelfallerwägungen für den rückwärtigen Grundstücksteil des Grundstücks Nette 166 (164) der Genehmigung als Bescheidbestandteile anzufügen.

Eine Ausfertigung des Ergänzungsbescheides mit den dazugehörigen Anlagen liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 20.07.2018 bis 02.08.2018, während der Dienststunden zur Einsicht

bei folgenden Behörden aus:

Kreisverwaltung Viersen, Vorraum 2227, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Viersen, Rathaus, Fachbereich 80, Bauen, Umwelt und Liegenschaften, 1. Obergeschoss, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Dieser Bekanntmachungstext sowie der Ergänzungsbescheid mit Anlagen sind im Internet auf der Homepage des Kreises Viersen unter:

<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben haben, mit dem Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt.

Viersen, den 08.07.2018

D r. C o e n e n
Landrat

Anlage: Ergänzungsbescheid vom 26.06.2018 samt Anlagen

Postanschrift: Kreisverwaltung Viersen • Postfach • 41707 Viersen

Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn
Thomas Gartz
Nette 168
41751 Viersen

Unsere Servicezeiten:
montags bis freitags

09:00 bis 16:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt: Silvia Jäger
Zimmer: 2239
☎ - Vermittlung: 02162 39 – 0
☎ - Durchwahl: 02162 39 – 1245
Fax: 02162 39 – 1857
E-Mail: technischer-
umweltschutz.kreisstrassen
@kreis-viersen.de
Mein Zeichen: 66/3-Viersen-Nette 168
Datum: 26.06.2018

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von 2.200 Schweinen auf dem Grundstück 41751 Viersen, Nette 168, Gemarkung Dülken, Flur 55, Flurstück 96.

Sehr geehrter Herr Gartz,

zum Genehmigungsbescheid 66/3-Viersen-Nette 168 vom 09.01.2014 ergeht auf Ihren Antrag gem. § 4 Abs. 1b und § 7 Abs. 5 UmwRG folgender

Ergänzungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid vom 09.01.2014 wird wie folgt ergänzt:

1. Ergänzende Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles hinsichtlich einer gegebenenfalls anzunehmenden Geruchsstundenhäufigkeit von 0,16 bzw. 0,19 im rückwärtigen Teil des Grundstücks Nette 166 (164) in der Begründung des Genehmigungsbescheids.
2. Anlage 4 – „Aufstellung zusätzlich erforderlicher Berechnungen und Auswertungen (Stand: 23.05.2016) aufgrund des OVG-Beschlusses vom 31.03.2016 (AZ 8 B 1341/15)“ vom 23.05.2016
3. Anlage 5 – „Auswertungen Grundstuecksflaeche Doppelwohnhaus“ vom 24.04.2018
4. Anlage 6 – TAC, Nachweis der Einhaltung der TA Lärm nach Inbetriebnahme eines Schweinemastbetriebes in Viersen, Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und -immissionen vom 12.04.2016

Die ergänzte Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles sowie die ergänzten Anlagen 4 bis 6 haben auf den Regelungsgehalt der erteilten Genehmigung keinen Einfluss. Sie dienen dazu, nachträglich erstellte Geruchs- und Lärmgutachten und vorsorglich angestellte Einzelfallerwägungen für den rückwärtigen Grundstücksteil des Grundstücks Nette 166 (164) der Genehmigung als Bescheidbestandteile anzufügen.

Anlass ist das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 20.10.2017 (3 K 463/14). Das Verwaltungsgericht hielt das nach Genehmigungserteilung erstellte Geruchsgutachten vom 23.05.2016 (Anlage 4) für nicht verwertbar,

Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 20.10.2017 (3 K 463/14), S. 17, 23.

Ferner erachtete das Gericht es für notwendig, dass eine Auseinandersetzung mit den speziellen Randbedingungen des Einzelfalles im Falle einer Überschreitung einer Geruchsgesamtbelastung von 0,15 im konkreten Genehmigungsbescheid erfolge,

Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 20.10.2017 (3 K 463/14), S. 25.

Des Weiteren ergebe sich aus den dem Genehmigungsbescheid zugrundeliegenden Unterlagen nicht, an welchen Immissionsorten genau die Lärmwerte von 60 dB(A) und 45 dB(A) einzuhalten seien.

Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 20.10.2017 (3 K 463/14), S. 27.

Ausgehend von den genannten Rechtsauffassungen des Verwaltungsgerichts sind die Anlagen 4 bis 6 sowie die Einzelfallerwägungen zu Bescheidbestandteilen zu machen, um ihre Verwertbarkeit im gerichtlichen Verfahren sicherzustellen. Dem Genehmigungsbescheid werden daher die beiliegenden Anlagen 4 bis 6 beigelegt und die Begründung unter **VIII Begründung zu I.1, Seite 27 nach dem ersten Absatz** wie folgt ergänzt:

Für den Außenbereich, in dem sich das Grundstück Nette 166 (164) befindet, ist grundsätzlich wie für Dorfgebiete ein Immissionsrichtwert von 0,15 (15% der Jahresgeruchsstunden) anzusetzen.

Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 20.10.2017 – 3 K 463/14, S. 18.

Nach Nr. 3.1 Tabelle 1 der GIRL gilt für Wohn-/Mischgebiete ein Immissionswert von 0,10 (10 % der Jahresgeruchsstunden) und für Gewerbe-/Industriegebiete ein Immissionswert von 0,15 (15 % der Jahresgeruchsstunden). Für Dorfgebiete gilt ebenfalls ein Immissionswert von 0,15; einen Immissionswert für den Außenbereich regelt die GIRL nicht ausdrücklich. Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechts den einzelnen Spalten der Tabelle 1 zuzuordnen. In den Auslegungshinweisen zu Nr. 3.1 der GIRL ist erläuternd ausgeführt, dass das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlich geringeren Schutzanspruch verbunden sei (s. 33). Vor diesem Hintergrund ist es nach den Auslegungshinweisen bei Wohnen im Außenbereich unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles möglich, bei der Geruchsbeurteilung eine Überschreitung des Wertes von 0,15 auf bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche zu tolerieren. Aufgrund der Ortsüblichkeit oder für Nachbarn, die entweder selbst Tiere halten bzw. früher selbst Tiere gehalten haben und nach wie vor im Außenbereich wohnen (vgl. Auslegungshinweise zu Nr.

1 der GIRL — „Ortsüblichkeit“. „Betrachtung benachbarter Tierhaltungsanlagen“) können daher höhere Immissionswerte Berücksichtigung finden.

Mit den „Auswertungen Grundstuecksflaeche Doppelwohnhaus“ vom 24.04.2018 des Sachverständigen Kamp wird in Abbildung 1 die belästigungsrelevante Gesamtbelastung IG_b in %_b Geruchsstundenhäufigkeit am Wohnhaus Nette 166 (164) dargelegt. Es handelt sich dabei um eine zusätzliche Auswertung basierend auf der Berechnung des Immissionsschutzgutachtens der Landwirtschaftskammer NRW vom 20.11.2012, in die der Güllehochbehälter mit Zeltdach anstatt Strohhäckseldecke eingeflossen ist, die Rasterkantenlänge auf 18 m festgelegt und das Raster zentriert über das Grundstück des Doppelwohnhauses gelegt wurde.

Es ergibt sich für dieses Grundstück – beim Wohnhaus einschließlich des Vorgartens und des Gartens – ein Immissionswert von **0,14**.

In der Abbildung 2 (Belästigungsrelevante Gesamtbelastung IG_b in %_b Geruchsstundenhäufigkeit ohne Kreuzer) der „Auswertungen Grundstuecksflaeche Doppelwohnhaus“ vom 24.04.2018 des Sachverständigen Kamp wird unter den o.g. Parametern eine Geruchsstundenhäufigkeit von **11 %** auf dem Grundstück Nette 166 (164) prognostiziert. Der Immissionswert von 0,15 wird deutlich unterschritten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf dem Grundstück Nette 166 (164) der Immissionswert von 0,15 sowohl mit als auch ohne die Belastungen durch den Betrieb Kreuzer eingehalten wird. Mithin sind keine erheblichen Geruchsbelastungen zu erwarten.

Es wird davon ausgegangen, dass die „Auswertungen Grundstuecksflaeche Doppelwohnhaus vom 24.04.2018 des Sachverständigen Kamp zur Beurteilung der Geruchssituation herangezogen werden können. Die zusätzlichen Auswertungen stellen keine neuen Berechnungen dar, sondern basieren auf den früheren Berechnungen. Sie erfolgten, um eine sachgerechte Beurteilung des gesamten Grundstücks Nette 166 (164) einschließlich des hinteren Grundstücksbereichs zu ermöglichen, indem ein Beurteilungsraster gewählt wurde, das die gesamte Grundstücksfläche ohne angrenzende Grundstücksflächen erfasst.

Es wird ferner davon ausgegangen, dass grundsätzlich nur das Wohnhaus mit dem direkt angrenzenden Außenwohnbereich schutzwürdig ist und daher die äußerste rückwärtige Grundstücksfläche im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit der Geruchsbelastung nicht zu betrachten ist. Denn nur auf die genannten Gebäude und den geschützten Außenwohnbereich in Form von Außenanlagen zur Freizeitgestaltung und Erholung an den Gebäuden (wie beispielsweise Terrassen oder Balkone), die regelmäßig genutzt werden, kommt es für die Frage der Erheblichkeit der Geruchsimmissionen an. Es steht nämlich nicht im freien Belieben eines Grundstückseigentümers, sein gesamtes Grundstück mit Außenwohnbereichen zu versehen und vom benachbarten Anlagenbetreiber zu verlangen, er habe darauf uneingeschränkt Rücksicht zu nehmen. Vielmehr können Außenwohnbereiche nur in dem Umfang geschützt werden, wie dies den mit der Eigenart des Baugebiets berechtigterweise verbundenen Wohnerwartungen und Wohngewohnheiten auch außerhalb des Wohngebäudes entspricht.

vgl. hierzu Bay. VGH, Beschluss vom 07.02.2013 - 15 CS 12/743 -, juris, Rn. 28; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 30.08.2004 - 1 LA 277/03 -, juris, Rn. 28; VHG BW Beschluss vom 25.04.2016 – 3 S 1784/15 –, juris, Rn. 28.

Ferner wird davon ausgegangen, dass die belästigungsrelevante Gesamtbelastung auf dem Grundstück Nette 166 (164) unter Außerachtlassung der Belastung durch den Betrieb Kreuzer (Nette 178) zu betrachten ist.

Nur für den Fall, dass das erkennende Gericht den vorstehend aufgeführten Annahmen nicht folgen sollte, wird nachfolgend eine Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles, unter denen die Überschreitung des Wertes von 0,15 für landwirtschaftliche Gerüche zu tolerieren ist, vorgenommen.

Das Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer NRW vom 20.11.2012 stellt auf Seite 19, Abbildung 9 bei dem vermieteten Objekt Nette 166 (164) auf dem überwiegenden Grundstücksteil – einschließlich Wohnhaus, Vorgarten und den Großteil des hinteren Gartenteils – einen Immissionswert von 12 % dar. Im nördlichsten Bereich des Grundstückes wird ein Wert von 19 % ausgewiesen.

Für die „Aufstellung zusätzlich erforderlicher Berechnungen und Auswertungen (Stand: 23.05.2016) aufgrund des OVG-Beschlusses vom 31.03.2016 (AZ 8 B 1341/15)“ vom 23.05.2016 wurde unter anderem die Rasterfläche von 50 m Kantenlänge auf 20 m Kantenlänge herabgesetzt, wodurch quasi in die Fläche hineingezoomt wurde. Die Gesamtbelastung lag hier bei 13 % Geruchsstundenhäufigkeit am Wohnhaus und im nördlichen Grundstücksbereich (Garten) bei 16 %.

Bei den in den Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer NRW vom 20.11.2012 und vom 23.05.2016 gewählten Beurteilungsrastern ragt der nördliche Teil der Grundstücksfläche damit jeweils in eine Beurteilungsfläche hinein, für die ein Mittelwert von über 0,15 ausgewiesen wird.

Nach den Auslegungshinweisen zu Nr. 3.1 der GIRL (S. 33) ist das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlich geringeren Schutzanspruch verbunden. Daher ist es möglich, unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich einen Wert bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen.

Unter Abwägung der Randbedingungen in dem hier vorliegenden Fall ist zumindest ein maximaler Immissionswert von 20 % der Jahresgeruchsstunden als für die Wohnnutzung auf dem Grundstück Nette 166 (164) zumutbar anzulegen.

Bei der Prüfung des Einzelfalles sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen und zu gewichten, zu denen insbesondere die Ortsüblichkeit und Siedlungsstruktur, die historische Entwicklung und die besondere Ortsgebundenheit von Immissionsquellen zu rechnen sind.

OVG NRW, Urteil vom 01.06.2015 - 8 A 1760/13 -juris, Rn. 88.

Maßgeblich für die Frage, ob und wie weit der Immissionswert von 0,15 im Außenbereich bis zu einem Wert von 0,25 überschritten werden kann, ist zunächst die Ortsüblichkeit im Sinne einer Vorprägung der maßgeblichen Umgebung. Weist die Umgebung, in der die zu errichtende Anlage sowie der Immissionsort liegen, eine Prägung durch landwirtschaftliche Nutzungen - zum Beispiel durch das Vorhandensein mehrerer Betriebe auf engem Raum - auf, muss ein dort Wohnender Gerüche aus der Tierzucht in höherem Umfang hinnehmen.

OVG NRW, Urteil vom 01.06.2015 - 8 A 1760/13 -juris, Rn. 89.

Im Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer NRW vom 20.11.2012 wurde für die Betrachtung der belästigungsrelevanten Gesamtbelastung (IG_b) das Beurteilungsgebiet auf 4 Bereiche aufgeteilt. Zwei Bereiche befinden sich an der Boisheimer Straße (Bereich I: Betrieb Berger mit Pferdehaltung sowie Wohnhäuser entlang der Boisheimer Straße, Bereich II: Betrieb Nehlen mit Milchviehhaltung sowie Wohnhäuser entlang der Boisheimer Straße). Zwei weitere Bereiche befinden sich an der Straße Nette (Bereich III: Betrieb Gartz und Kreutzer mit Schweinehaltung sowie Wohnhäuser entlang der Nette, Bereich IV: Betrieb Glücks mit Milchviehhaltung sowie Wohnhäuser entlang der Nette). Das Wohnhaus Nette 166 (164) befindet sich im Bereich III.

Die Siedlungsstruktur in den verschiedenen Bereichen unterscheidet sich. Während in den Bereichen I und II an der Boisheimer Straße nur noch zwei landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe ansässig sind und eine geschlossene, heterogene, über Jahrzehnte gewachsene Straßenrandbebauung anzufinden ist, ist in den Bereichen III und IV entlang der Nette nur eine vereinzelte Wohnbebauung vorhanden. Die Bereiche III und IV sind dem Außenbereich zuzuordnen. In diesen Bereichen liegen die schweinehaltenden Betriebe Gartz und Kreutzer sowie der Milchviehbetrieb Glücks. Des Weiteren sind in diesen Bereichen diverse Althofstellen vorzufinden, die zu Wohnraum umgenutzt wurden (z.B. Nette 162, Nette 142, Nette 135), aber aus der Historie einen landwirtschaftlichen Charakter (Vierkanthöfe) besitzen. Auch ist die Wohnbebauung sehr lückenhaft und wird durch Ackerflächen und Wiesenflächen immer wieder unterbrochen. Die vorhandene Hobbytierhaltung von u.a. Pferden und Schafen zeigt ebenfalls die Ortsüblichkeit der Tierhaltung deutlich an. Die Tierhaltungsbetriebe liegen in einem teilweise räumlich sehr engen Zusammenhang (Betrieb Kreutzer und Gartz).

Das Doppelwohnhaus Nette 166 (164) befindet sich östlich in unmittelbarer Nähe zu den landwirtschaftlichen Betrieben Kreutzer und Gartz. Überwiegend wird das Doppelwohnhaus bei Windrichtungen aus westlicher Richtung mit Gerüchen beaufschlagt. Bei dieser Windrichtung werden vor allem die Altstallbereiche der Anlage Kreutzer (ca. 155 m entfernt) sowie der Anlage Gartz (ca. 85 m entfernt) überstrichen. In dem Altstallbereich der Anlage Kreutzer befinden sich 650 Mastschweineplätze, 68 Zuchtsauenplätze sowie 200 Aufzuchtferkelplätze. Die Geruchsimmissionen an dem Wohnhaus Nette 166 (164) werden also nicht nur durch den Betrieb Gartz sondern auch durch den Betrieb Kreutzer verursacht. Die Anlage Kreutzer besitzt bodennahe Geruchsquellen (u.a. die vorhandene Dungplatte) sowie eine bestehende Ablufführung, die nicht den Kriterien nach TA Luft (Nr. 5.5.2 "Ableitung über Schornsteine") entspricht. In den Altstallbereichen Gartz werden Zuchtsauen (230 Zuchtsauenplätze) und Ferkel (990 Ferkelplätze) gehalten.

Die Siedlungsstruktur im Umfeld des Wohnhauses Nette 166 (164) zeigt daher, dass der Wohnnutzung nur eine geringe Bedeutung zukommt. Hohe Bedeutung hat demgegenüber die Tierhaltung, die teils zum Zwecke der Freizeitbeschäftigung und teils aus erwerbswirtschaftlichen Gründen erfolgt. Zudem steht das Wohnhaus Nette 166 (164) sehr dicht an den Betrieben Kreutzer und Gartz, die den Großteil der Immissionen an dem Wohnhaus verursachen. Die Siedlungsstruktur und die Nähe des Wohnhauses zu den landwirtschaftlichen Betrieben Gartz und Kreutzer spricht daher für die Ortsüblichkeit der Geruchsbelastung.

Auch die historische Entwicklung der Bebauung an der Nette zeigt, dass die Geruchsbelastung mit landwirtschaftlichen Gerüchen hier ortsüblich ist. Das Doppelwohnhaus Nette 166 (164) wurde von den Betreibern der Anlage Kreutzer, die auch heute noch die Eigentümer des Wohnhauses sind, zu einem Zeitpunkt errichtet, als die Betriebe Kreutzer und Gartz bereits vorhanden waren. Zwar steht die Wohnnutzung des Doppelwohnhauses Nette 166 (164) nicht im Zusammenhang mit der Ausübung der Tierhaltung des Betriebs Kreutzer (Stichwort "Geruchshypothek"). Dennoch ist zu

berücksichtigen, dass die Eigentümer und Erbauer des Doppelwohnhauses Nette 166 (164) ein Grundstück für den Bau des Doppelwohnhauses nutzten, das westlich an zwei bestehende landwirtschaftliche Betriebe, nämlich die Betriebe Kreuzer und Gartz, sowie östlich an einen Vierkanthof anschließt. Das Umfeld ist geprägt durch praktizierende landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Nicht nur diese Prägung, sondern zudem die unmittelbare, direkte Nachbarschaft zu diesen Betrieben kann nicht die Erwartung hervorrufen, den in der Regel geltenden Schutz des gesamten Grundstückes einschließlich seiner äußersten Randbereiche geltend machen zu können. Die Eigentümer sind an die bestehenden Betriebe herangerückt und zwar in einem so geringen Abstand zu selbigen, dass hier eine weitere, noch nähere heranrückende Bebauung unmöglich erscheint.

Zudem wird die Geruchssituation durch die Erweiterung der Tierhaltung in der Anlage Gartz nicht wesentlich verschlechtert. Die bestehende Abluftführung der Altställe der Anlage Gartz wurde im Zuge des neuen Mastschweinealles umgerüstet, um die Kriterien nach TA Luft (Nr. 5.5.2 "Ableitung über Schornsteine") einzuhalten (Quellenmündung in mindestens 10 m über Erdboden und 3 m über Dachfirst). Der neue Mastschweineall besitzt eine Abluftreinigungsanlage, die die Anforderungen des Signum-Tests der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft e. V. (DLG) erfüllt. Auf Grund von Untersuchungen wird in Nordrhein-Westfalen eine Abstandsregelung angewandt. Kern der Abstandsregelung ist der Ansatz einer "Null-Immission", d.h. es werden zwar Restgerüche emittiert, jedoch ist dafür keine Immission anzusetzen. In dem Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer NRW vom 20.11.2012 wurden dazu die Geruchsemissionen der Abluftreinigungsanlage auf Null gesetzt. Durch die Abluftreinigungsanlage verhält sich der neue Mastschweineall geruchsneutral.

Des Weiteren wurden in der Berechnung für das Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer NRW vom 20.11.2012 die beiden Güllehochbehälter der Anlage Gartz noch mit einer Strohhäckselabdeckung berücksichtigt. Die Abdeckung mit einer Strohhäckseldecke führt zu einem Emissionsminderungsgrad laut VDI 3894/1 von mindestens 80 %. Entgegen dem Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer NRW vom 20.11.2012 sind die beiden Güllehochbehälter mit einem Zeltdach bzw. mit Schwimmkörper abgedeckt worden. Dies führt zu einer Verminderung der Emissionen von über 90 %. Hierdurch werden auch die Immissionen auf dem Grundstück Nette 166 (164) verringert.

Aus dem vorstehenden wird ersichtlich, dass die vorliegende Genehmigung die Geruchssituation nicht wesentlich verschlechtert, sondern bereits vorher eine erhebliche Geruchsbelastung durch Tierhaltung, insbesondere die Betriebe Gartz und Kreuzer hinzunehmen war.

Die Siedlungsstruktur unter Einbeziehung der historischen Entwicklung des Gebiets spricht damit für die Ortsüblichkeit der prognostizierten Gerüche.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Grundstück nur mit einem sehr geringen Teil der Grundstücksfläche in eine Beurteilungsfläche hineinragt, die einen Mittelwert von 19 % bzw. 16 % aufweist. Für den überwiegenden Teil des Grundstücks weisen sowohl das ursprüngliche Gutachten vom 20.11.2012 als auch die Aufstellung vom 23.05.2016 Werte von unter 0,15 aus.

Selbst wenn man, wie für die hier angestellten Einzelfallerwägungen zugrunde gelegt, davon ausgeht, dass der rückwärtige Teil des Grundstücks Nette 166 (164) grundsätzlich im Rahmen der Beurteilung einer unzumutbaren Geruchsbelastung einzubeziehen ist, ist dennoch im Rahmen der Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles zu berücksichtigen, dass es sich hierbei

lediglich um eine Gartenfläche mit einigem Abstand zum Wohnhaus handelt. Dies führt dazu, dass eine höhere Geruchsbelastung zumutbar ist.

Der Rechtsgedanke, dass nicht die gesamten Außenflächen eines Grundstückes bis an dessen äußere Grenzen gleichermaßen schutzwürdig sind, der regelmäßig dazu führt, dass Außenflächen gar nicht in die Beurteilung einer unzumutbaren Geruchsbelastung einzubeziehen sind,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 20.12.2017 – 8 A 2660/15, Rn 8ff,

setzt sich für den Fall, dass die Außenflächen für schutzwürdig erachtet werden, im Rahmen der Einzelfallerwägung im Falle einer Überschreitung des Geruchsimmissionswerts von 0,15 fort. Auszugehen ist auch hier von den mit der Eigenart des Gebietes berechtigterweise verbundenen Wohn- und Nutzungserwartungen.

vgl. hinsichtlich der Frage, ob Außenflächen schutzwürdig sind OVG NRW, Urteil vom 20.12.2017 – 8 A 2660/15, Rn 11; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 25. April 2016 - 3 S 1784/15 -, juris, Rn. 28; Bay. VGH, Beschluss vom 7. Februar 2013 - 15 CS 12.743 -, juris, Rn. 28; Nds. OVG, Beschluss vom 30. August 2004 - 1 LA 277/03 -, juris Rn. 28 (unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 21. Mai 1976 - 4 C 80.74 -, juris Rn. 46, zu § 17 Abs. 4 FStrG damaliger Fassung).

Typischerweise wird der Garten nicht in gleichem Maße wie das Wohnhaus genutzt. In der Regel wird mehr Zeit im Wohnhaus als im Garten verbracht. Insbesondere geht es hierbei auch um die besonders störanfällige und schutzwürdige Nachtruhe, weshalb ein dringenderes Bedürfnis für niedrige Geruchsimmissionswerte besteht. Der Garten wird dagegen häufig für kürzere Aufenthalte und überwiegend in den Sommermonaten, also nur saisonal, genutzt.

Der hintere nördliche Grundstücksteil des Grundstückes Nette 166 (164) kann mithin nicht den gleichen Schutz beanspruchen wie das aufstehende Wohnhaus. Zudem ist es für diesen größtmäßig untergeordneten Grundstücksteil zumutbar, Abschirmmaßnahmen vorzunehmen.

Hinzu kommt, dass der Wert von 0,15 nur unwesentlich überschritten wird, da für den hinteren Teil des Gartens eine Geruchsgesamtbelastung von nur 0,16 (Auswertung vom 23.05.2016) bzw. 0,19 (Gutachten vom 20.11.2012) ausgewiesen wird. Aus diesen Zahlen ergibt sich eine Überschreitung um 0,01 bzw. 0,04. Die tatsächliche Geruchsbelastung dürfte zudem auch in diesem Gartenbereich unter den ausgewiesenen Werten liegen. Denn es ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den ausgewiesenen Werten um Mittelwerte für die gesamte jeweilige Beurteilungsfläche handelt. Daher können die ausgewiesenen Immissionswerte von aneinandergrenzenden Beurteilungsflächen auch stark voneinander abweichen, obwohl die tatsächliche Geruchsbelastung vor Ort sich kontinuierlich verändert. Nordwestlich des Grundstückes Nette 166 (164) steigt die Geruchsbelastung wegen der zunehmenden Nähe zu den Betrieben Gartz und Kreuzer an. So ist in der Auswertung vom 23.05.2016 für die Beurteilungsfläche nordwestlich der Beurteilungsfläche, in die das Grundstück Nette 166 (164) hineinragt, ein Wert von 18 % ausgegeben worden. Im Gutachten vom 20.11.2012 wird für die nördlich des Gartens angrenzende Beurteilungsfläche ein Wert von 26 % ausgewiesen. Es ist also davon auszugehen, dass in der maßgeblichen Beurteilungsfläche, in die das Grundstück hineinragt, die tatsächliche Geruchsbelastung im südlichen Bereich, wo sich der Garten des Wohnhauses Nette 166 (164) befindet, tatsächlich unter dem ausgewiesenen Wert von 0,16 (Auswertung vom 23.05.2016) bzw. 0,19 (Gutachten vom 20.11.2012) und im nördlichen und nordwestlichen Bereich über den ausgewiesenen Werten liegt. Dies zeigt, dass die

Geruchsbelastung insgesamt den Wert von 0,15 im hinteren Bereich des Gartens tatsächlich nicht oder nur unwesentlich übersteigen dürfte. Die Gartennutzung wird durch leicht über dem Wert von 0,15 liegende Geruchsimmissionen nicht wesentlich beeinträchtigt.

Schließlich kann auch die besondere Ortsgebundenheit der Anlage Gartz hier Eingang in die Bewertung finden. Wenn eine Anlage wie hier Teil eines landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 201 BauGB ist, ist zu berücksichtigen, dass eine besondere Verbindung mit der Hofstelle vorliegt. Eine freie Standortwahl ist daher nicht möglich.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 01.06.2015 - 8 A 1760/13 -, juris, Rn. 100.

Unter diesen speziellen Randbedingungen des Einzelfalles ist es zulässig, bei der Beurteilung im Bereich des Grundstückes Nette 166 (164) eine Überschreitung des Wertes von 0,15 zumindest bis zu 0,20 für landwirtschaftliche Gerüche zu tolerieren.

Die prognostizierte Geruchsbelastung von 19 % bzw. 16 % der Jahresgeruchsstunden ist zulässig und die Geruchsbelastung für die direkten Nachbarn (Nette 166/164) zumutbar. Dies gilt erst recht für einen kleinen Teilbereich am Rande des Grundstückes.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der in diesem Einzelfall für den Außenbereich anzusetzende Immissionswert von 20 % der Jahresstunden eingehalten wird.

Der Ergänzungsbescheid wird in meinem Amtsblatt am 19.07.2018 und zur gleichen Zeit im Internet auf der Kreis-Viersen-Seite (www.kreis-viersen.de) bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Klein

**Aufstellung zusätzlich erforderlicher Berechnungen und Auswertungen (Stand: 23.5.2016)
aufgrund des OVG-Beschlusses vom 31.3.2016 (Az. 8 B 1341/15)**

Allgemein vorab:

Im Gutachten wurde für die Ergebnisdarstellungen der Geruchsauswertungen Rasterflächen mit einer Rasterkantenlänge von 50 m verwendet. Im OVG-Beschluss wird auf Seite 18 unter Nr. (2) u.a. bemängelt, dass dies zu grob sein dürfte. Daher wurden die hier gelieferten, zusätzlich neuen Berechnungen mit verkleinerten Rasterkantenlängen von nur noch 25 m oder auch 20 m ausgewertet. Darüber hinaus wurden die Rasterflächen so gelegt, dass sich das jeweils maßgeblich zu beurteilende Wohngebäude zentral in einer der Rasterflächen des Geruchsgitters befindet.

Folgend chronologisch aus dem OVG-Beschluss Inhalte, die sich auf das Geruchsgutachten beziehen. Dazu in eckigen Klammern die Angabe der Abbildungs-Nr., in der das Ergebnis der entsprechenden Prognose bzw. Ergebnisdarstellung am Ende der Ausführungen zu finden ist.

OVG-Beschluss ab Seite 15, „b“ (Geruch)

- *Doppelwohnhaus* Nette 166/164 (vermietetes Wohnhaus im Osten, Vermieter: Kreutzer)
- *Betriebsleiterwohnhaus* Kreutzer auf der Hofstelle im Westen

„aa) Immissionsrichtwert

- Für beide Wohnnutzungen einzuhaltenden Immissionswert (= Grenzwert) ab 15%_b
- Argumentation für Grenzwert bis zu 25%_b nicht erforderlich, da an beiden Wohnnutzungen $IG_b < 15\%_b$ [Abbildung 1 u. Abbildung 2]
- Frage, ob das Doppelwohnhaus mit oder ohne die Belastung durch die Tierhaltung Kreutzer zu beurteilen ist, Stichwort „Geruchshypothek“ (OVG, Seite 18/19 „(2)“): muss nicht geklärt werden, da bereits mit Tierhaltung Kreutzer $IG_b < 15\%_b$ [Abbildung 1]

„bb) Nach einführendem Absatz dann folgende konkrete Detailfragen:

Restemissionen nach ARA = 0

→ keine Beanstandung

→ Bemessung des Abstandes zwischen ARA und Wohnhaus Kreutzer:

- bauliche Ausführung bei Gartz mit zentralem Austritt der Restemissionen?!!
- Bemessung vom Gebäudemittelpunkt ca. 135 m, also Forderung über 100 m deutlich erfüllt.
- Empfehlungen im DLG-Prüfrahmen (Anhang C, Seite 28). Nur Empfehlungen und nicht wegen ARA-Restemissionen, sondern wegen möglicher weiterer Emissionen aus dem Stallgebäude – unrealistisch bei modernem Mastschweinestallgebäude mit Zwangsentlüftung im Unterdruck. Bauliche Ausführung Gartz ist ein „Zwischending“ zwischen den beiden im Prüfrahmen angegebenen Skizzen.

Gesonderte Ausweisung der Vorbelastung und Zusatzbelastung

→ Lieferung IV-Belastung für die Auswerteraster im Gutachten, d.h. mit Rasterkantenlänge = 50 m [Abbildung 8 bis Abbildung 11]

(1) Betriebsleiterwohnhaus bisher nicht bewertet

- Ausbreitungsrechnung und Auswertung für IG ohne Eigenbelastung Kreutzer [Abbildung 2]
- Ausbreitungsrechnung und Auswertung für IZ [Abbildung 5]

(2) Doppelwohnhaus

- Auswertungen für IG [Abbildung 1]

→ Auswertungen für IG ohne Kreuzer [Abbildung 3]

→ Auswertungen für IZ [Abbildung 6]

(3) Kläranlage

- Unklar ist wohl, ob die Kläranlage überhaupt Gerüche (in relevantem Umfang) emittieren darf.
 - Einzelne Feststellungen und Kritikpunkte an „Gutachterliche Stellungnahme“ des TÜV mit Datum vom 13.10.2015:
 - > Aufgabenstellung, dritter Punkt: die Prognoseberechnung liefert die Ergebnisse für die Zusatzbelastung durch die Kläranlage. Diese Werte können NICHT, wie im Gutachtentext ausgeführt wird, mit den GIRL-Richtwerten verglichen werden, da sich die GIRL-Werte auf die Gesamtbelastung beziehen.
 - > Kap. 6.1: Ermittlung der Geruchsstoffströme von Passivquellen ist in der Fachwelt umstritten. Vorgehensweise mit der angegebenen Formel, die einen Faktor „15“ enthält, wird nicht nachvollziehbar begründet. → hat/kann wesentlichen Einfluss auf die Endergebnisse, die Quellstärken haben.
 - > Rauigkeitslänge (z_0): in unseren Gutachten $z_0 = 0,2$ m. TÜV $z_0 = 1,0$ m. Steht in Verbindung mit der Anemometerhöhe, die wiederum von den Wetterdaten abhängt (siehe Folgepunkt). Meine Einschätzung: Vom TÜV verwendete Parametereinstellungen liefern höhere Immissionsprognoseergebnisse (insbesondere in den betrachteten, nämlich relativ geringen Entfernungen).
 - > Wetterdaten (Kap. 7.5): in unserem Gutachten 10-Jahresstatistik (1987-96) Station Brüggen, Ergebnis einer Übertragbarkeitsprüfung durch den DWD. TÜV: Jahreszeitreihe Station Nettetel-Kaldenkirchen 2005 (Repräsentativitätsprüfung des Jahres liegt vor; aber keine Übertragbarkeitsprüfung für den Standort, dazu nur „unseres Erachtens“ auf Seite 13 im TÜV-Gutachten). Kurzbewertung von mir: Für Geruchsprognoseberechnungen liefern 10-Jahresstatistiken aufgrund der Langjährigkeit der Daten gesichere Prognoseergebnisse; die vom TÜV und in unserem Gutachten verwendeten Daten haben bezüglich der Windrichtungsverteilung eine relativ gute Übereinstimmung.
 - > Die Zulässigkeit der angegebenen Schlussfolgerung in Kap. 8.2 ist äußerst vereinfachend und höchst fragwürdig allein aufgrund der vorgenannten Parameterwahl für die Ausbreitungsrechnungen (Wetterdaten, Rauigkeitslänge, Quellstärkenermittlung).
 - > In Kap. 9 wird eine nicht relevante Geruchsvorbelastung IV vorausgesetzt. Das ist allein angesichts des Streitfalles Gartz unsinnig/unrealistisch.
 - > In Kap. 10, letzter Absatz, werden erneut fälschlich, wie schon eingangs mit der Aufgabenstellung, die GIRL-Richtwerte zu Bewertung der Zusatzbelastung IZ herangezogen. Das wäre zulässig, wenn tatsächlich keine relevante Immissionsvorbelastung IV gegeben wäre.
 - Die TÜV-Dokumente sind dahingehend fragwürdig, dass Gutachten und Messung von ein und demselben Institut durchgeführt wurden, also kein unabhängiger Vergleich beider Ergebnisse möglich ist. Allerdings ist mir bekannt, dass eine solche Vorgehensweise von Messinstituten (auch bekanntgegebenen Messstellen) ziemlich vehement verteidigt wird und wohl auch von den Aufsichtsbehörden (u.a. LANUV) akzeptiert wird.
 - Ich liefere Prognoseberechnungen [IG in Abbildung 12 u. Abbildung 13 sowie IV in Abbildung 14 bis Abbildung 18]. Als Emissionsdaten für die Kläranlagen-Quellen wurden die Angaben in „Gutachterliche Stellungnahme“ des TÜV mit Datum vom 13.10.2015 verwendet, dort die Annahmen für den „Fall 1“ im letzten Kapitel, d.h. ohne Sand-/Fettfang, Vorklärung und Eindicker.
(Der TÜV-Bericht über die Probandenbegehungen mit Datum vom 7.9.2015 enthält keine Ergebnisse, die für den Bereich des Klägers/Beigeladenen Kreuzer relevant wären. Daher wurden als Emissionsdaten nur die in der Stellungnahme angegebenen Geruchsstoffströme, Tabelle Seite 11 in Verbindung mit Quellen in Anhang 4, für die Emissionsquellen in einer Ausbreitungsrechnung verwendet.)
- gegebenenfalls noch zusätzliche Ausbreitungsrechnungen (AR) erforderlich?

OVG-Beschluss ab Seite 19, „c“ (Bioaerosole)

Alle Ausbreitungsrechnungen für Geruch können auch für Bioaerosole durchgeführt werden (mit allen grundsätzlichen Unsicherheiten, die mit Bioaerosolen verbunden sind). Es wäre festzulegen, welche Auswertungen/Ergebnisdarstellungen für erforderlich angesehen werden. Theoretisch wäre auch für den Luftinhaltsstoff Bioaerosole derselbe Umfang wie bereits für Geruch denkbar.

Durchgeführt habe ich eine Berechnung der Zusatzbelastung durch Gartz – obwohl der Filtererlass NRW der ARA quasi einen Persilschein gibt, nämlich bei Einsatz von ARA keine weiteren Prüfungen für Bioaerosole einfordert. Für die Emissionen nach der ARA habe ich noch Restemissionen für einen Wirkungsgrad von 70% angesetzt.

Zusätzliche Auswertungen

Bearbeitungen: Feldmann-Landsknecht (Stand 21.04.2016); Kamp (Stand 23.05.2016)

Alle Rasterflächen mit – im Vergleich zum Geruchsgutachten – verringerter Kantenlänge 25 m oder 20 m (abhängig von Größe des Wohnhaus-Gebäudes).

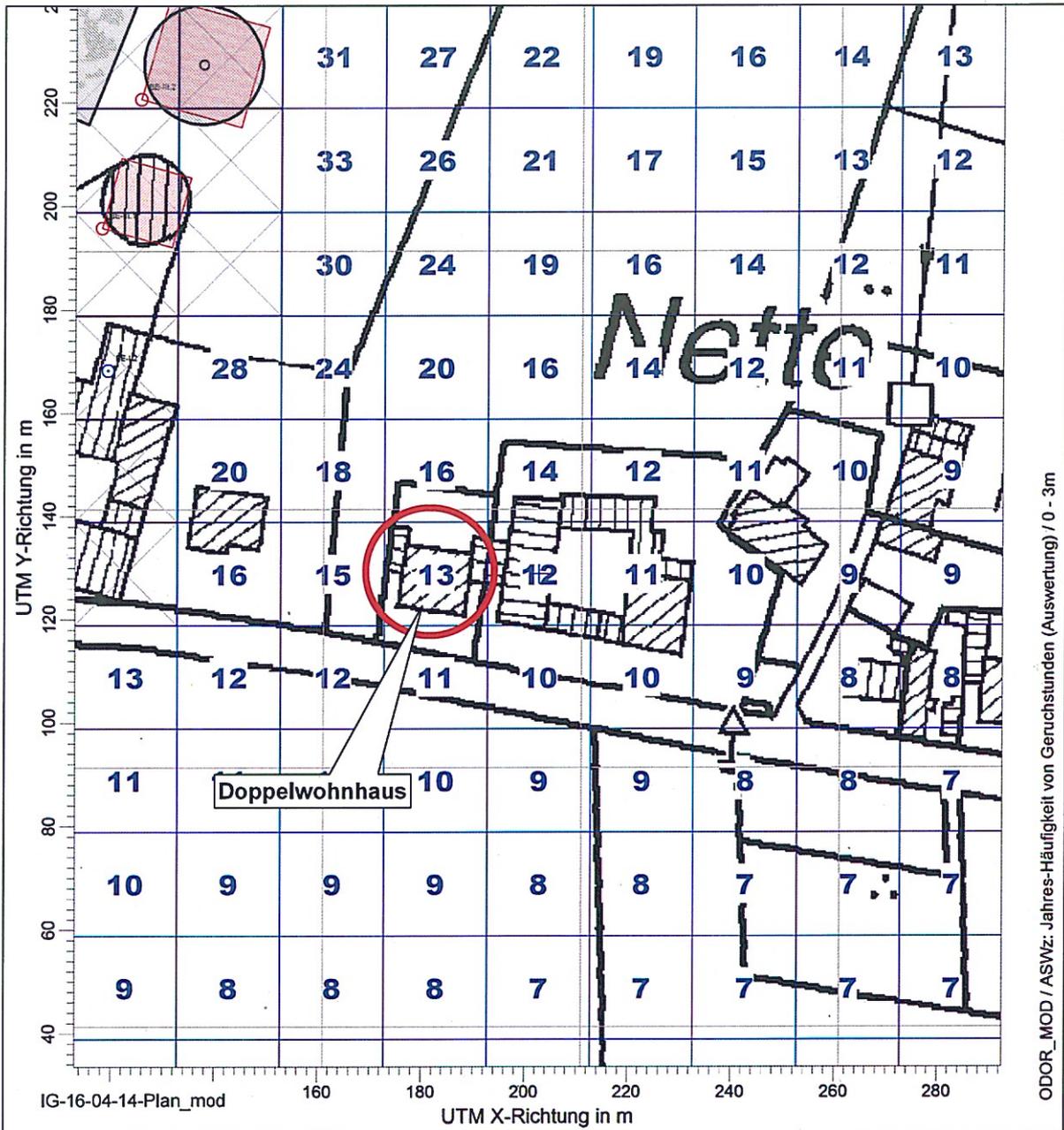


Abbildung 1: Belästigungsrelevante Gesamtbelastung IG_b in % Geruchsstundenhäufigkeit
 Änderungen im Vergleich zum Gutachten:
 Güllehochbehälter mit Zeltdach anstatt Strohhäckseldecke
 Rasterkantenlänge 20 m, zentriert über Doppelwohnhaus

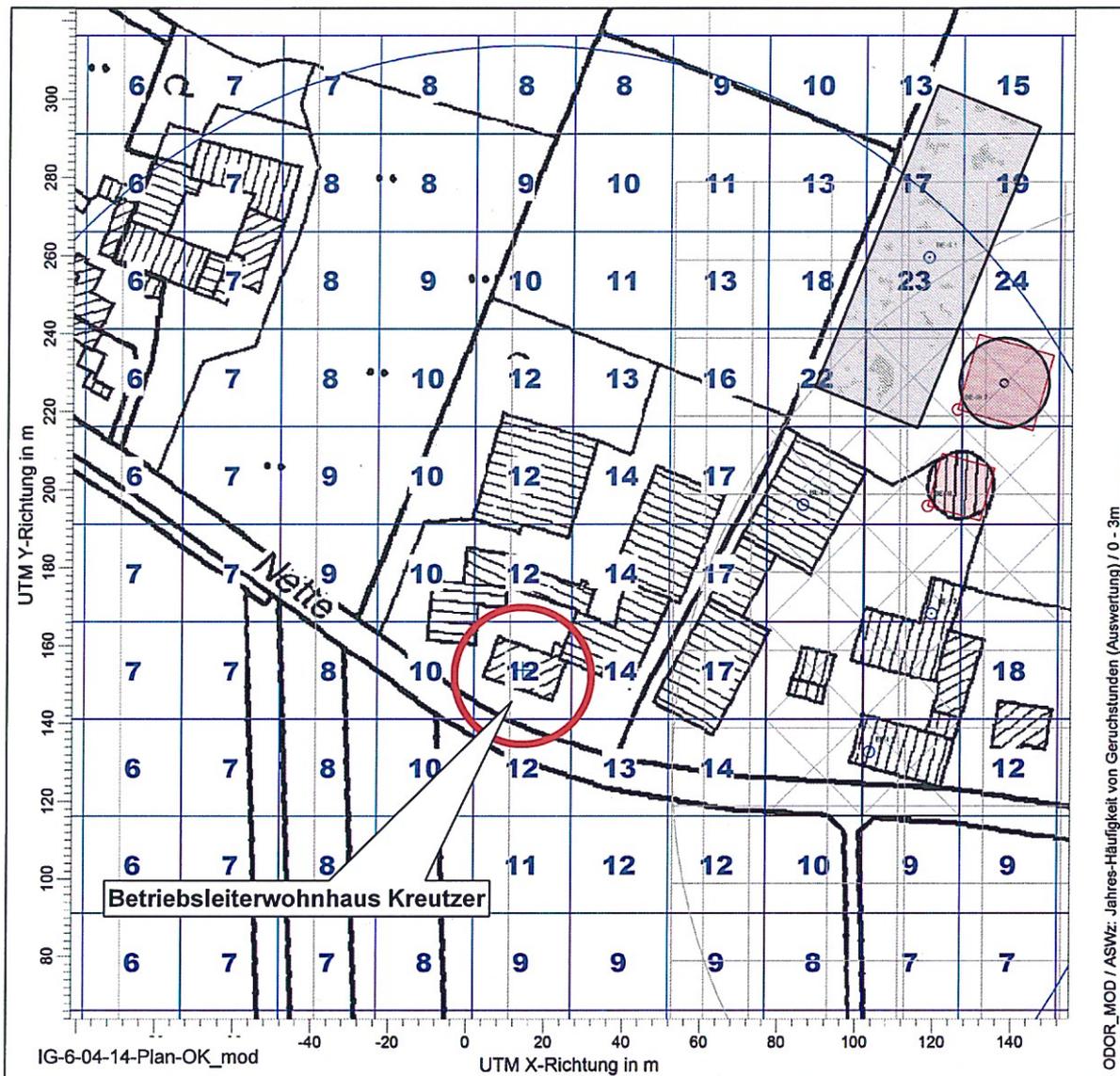


Abbildung 2: Belästigungsrelevante Gesamtbelastung IG_b in % Geruchsstundenhäufigkeit ohne Kreuzer, Plan-Zustand

Änderungen im Vergleich zum Gutachten:

Güllehochbehälter mit Zeltdach anstatt Strohhäckseldecke

Rasterkantenlänge 25 m, zentriert über Betriebsleiterwohnhaus Kreuzer

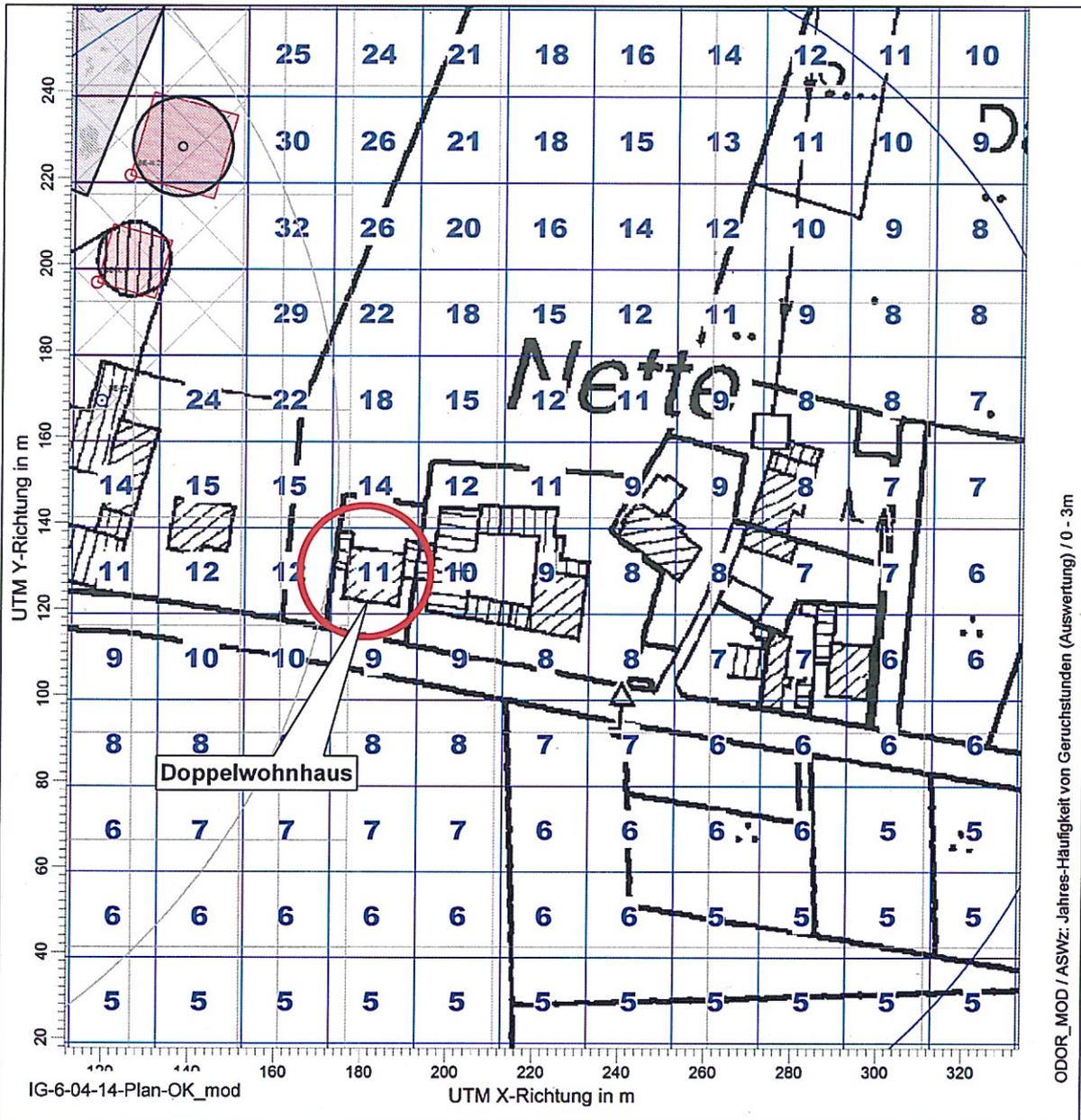
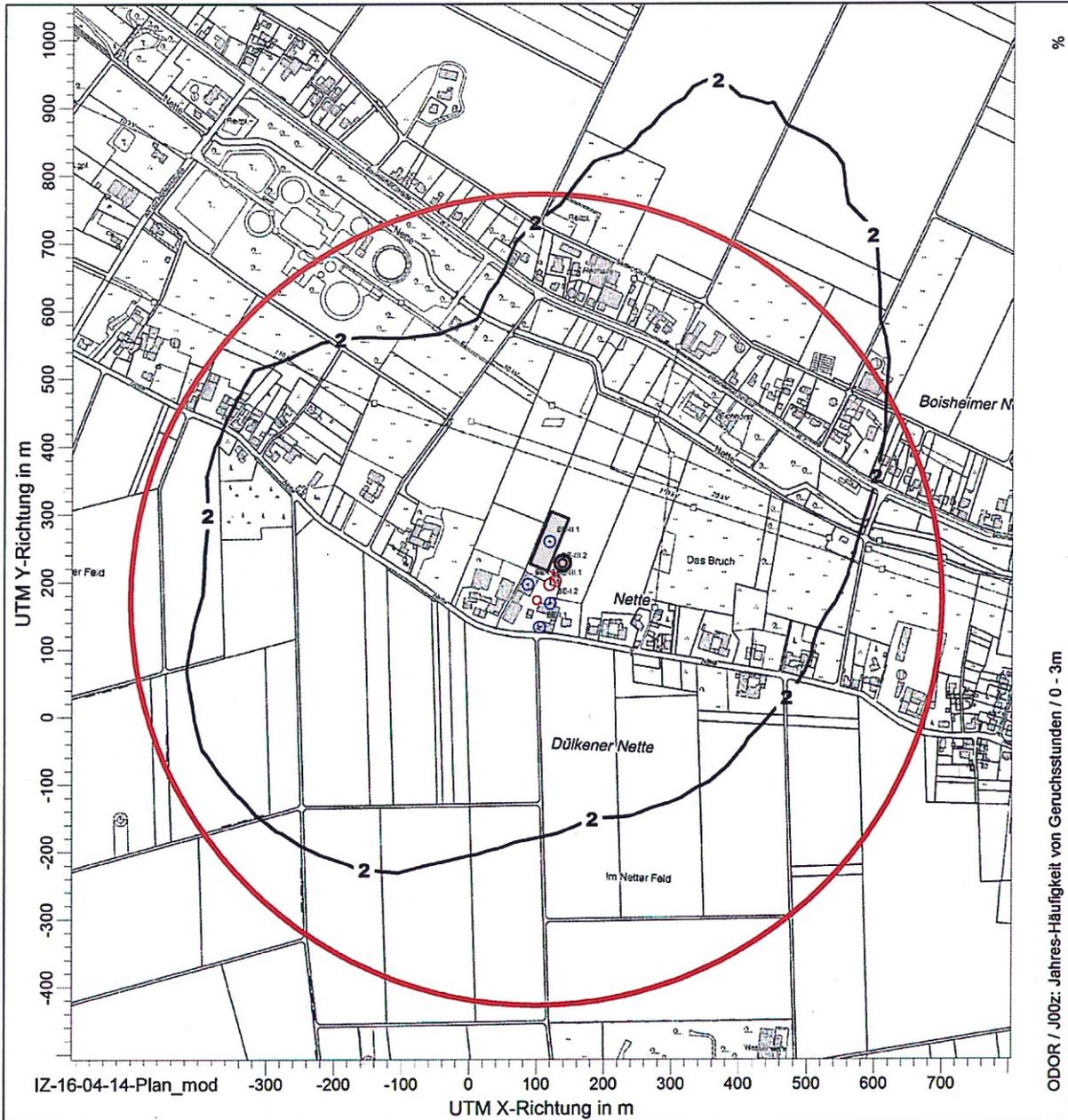


Abbildung 3: Belästigungsrelevante Gesamtbelastung IG_b in % Geruchsstundenhäufigkeit ohne Kreuzer, Plan-Zustand
 Änderungen im Vergleich zum Geruchsgutachten:
 Rasterkantenlänge 20 m, zentriert über Doppelwohnhaus



ODOR / J00z: Jahres-Häufigkeit von Geruchsstunden / 0 - 3m %

Abbildung 4: - Isolinie der Zusatzbelastung für 2 % Geruchsstundenhäufigkeit
 (ohne belästigungsrelevante Bewertung; Plan-Zustand, gesamte Anlage)
 - 600m-Radius

Änderungen im Vergleich zum Geruchsgutachten:
 Güllehochbehälter mit Zeldach anstatt Strohhäckseldecke

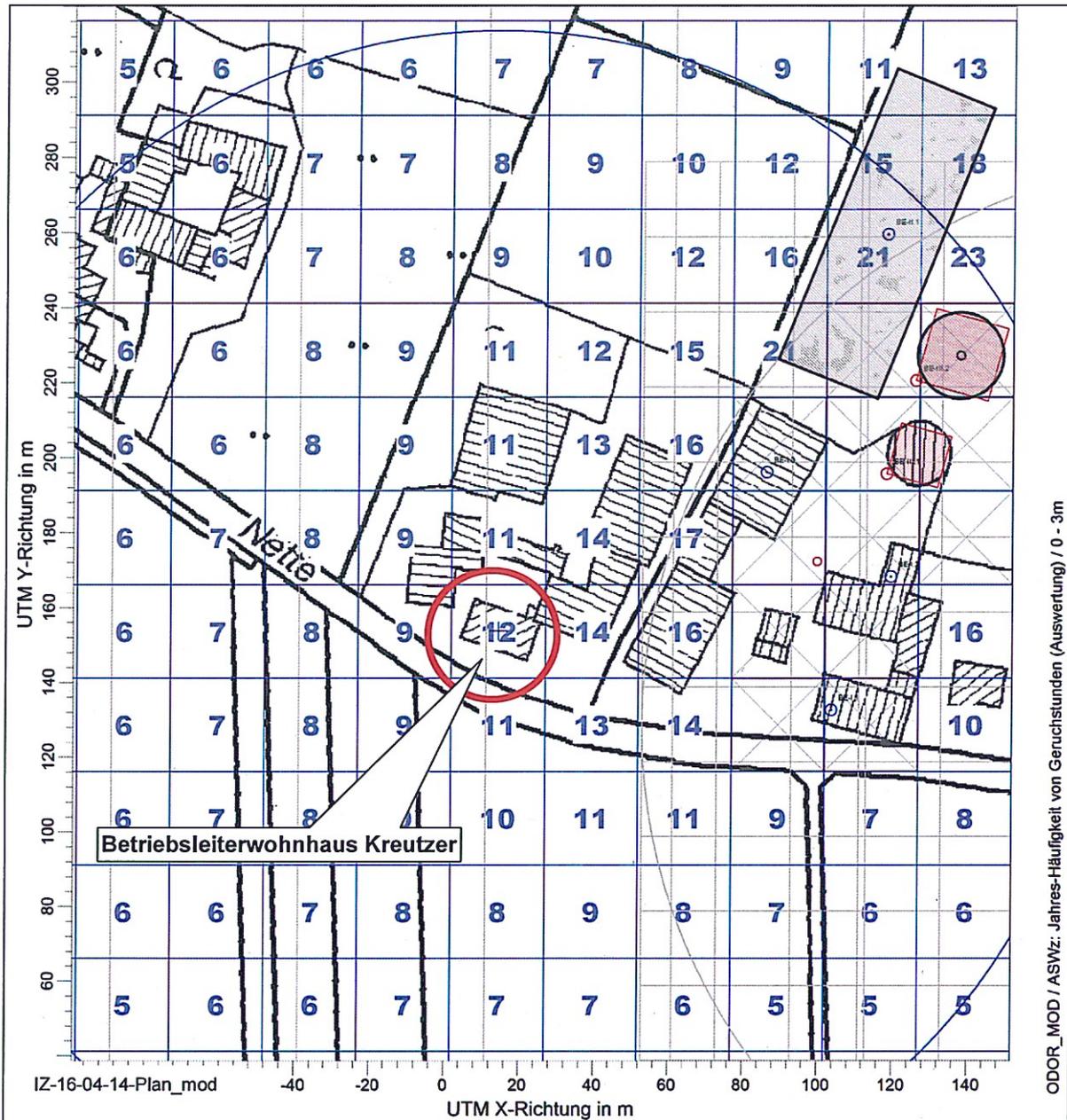


Abbildung 5: Belästigungsrelevante Zusatzbelastung I_{Z_b} in %_b, Plan-Zustand
 Änderungen im Vergleich zum Geruchsgutachten:
 Rasterkantenlänge 25 m, zentriert über Betriebsleiterwohnhaus Kreuzer

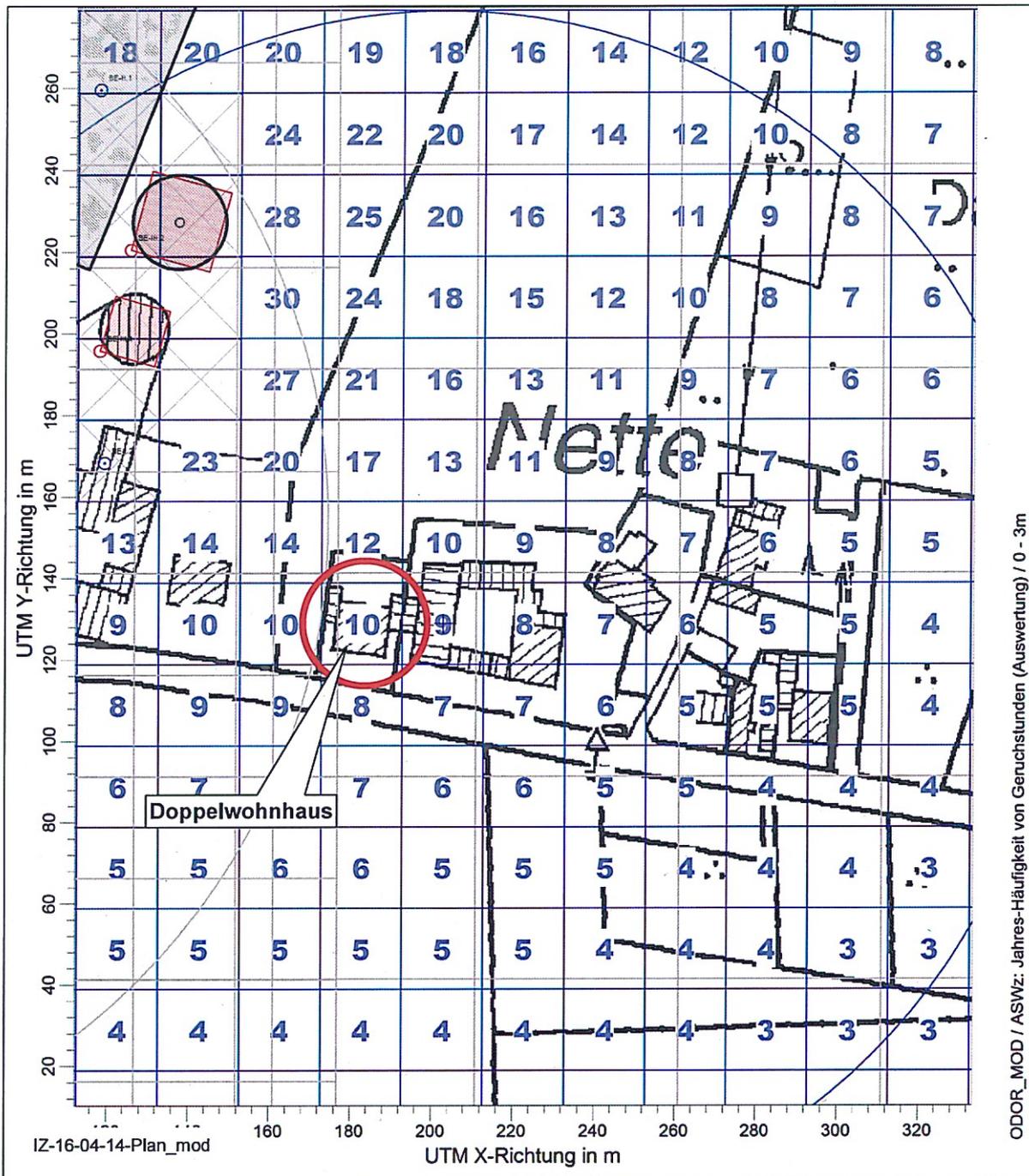


Abbildung 6: Belästigungsrelevante Zusatzbelastung I_{Z_b} in %_b, Plan-Zustand
 Änderungen im Vergleich zum Gutachten:
 Rasterkantenlänge 20 m zentriert über Doppelwohnhaus

Zusätzliche Berechnungen zur Vorbelastung (IV)

unverändert wie im Gutachten: Rasterkantenlängen 50 m; ohne Kläranlage

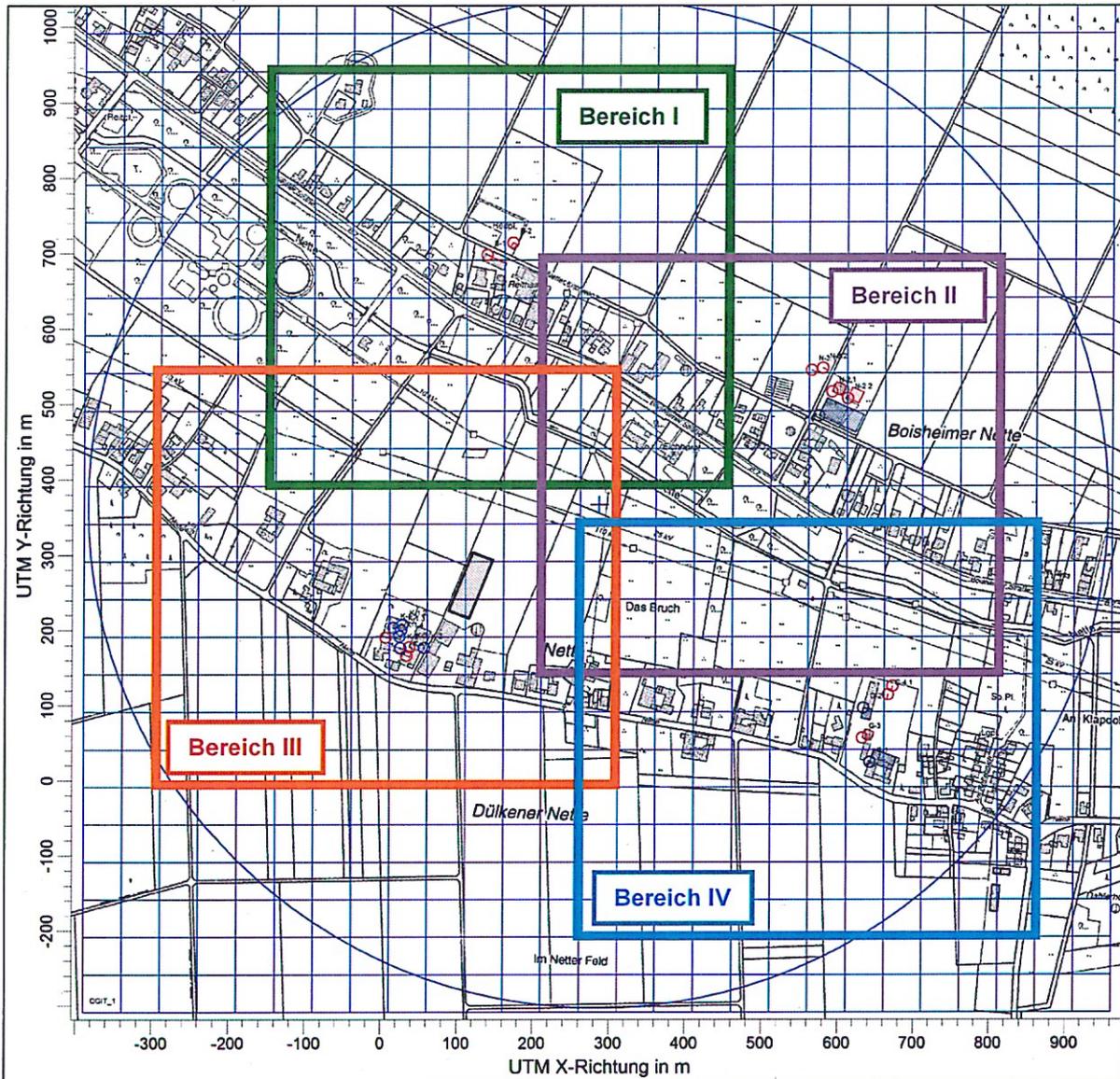


Abbildung 7: Übersicht über die einzelnen Beurteilungsbereiche

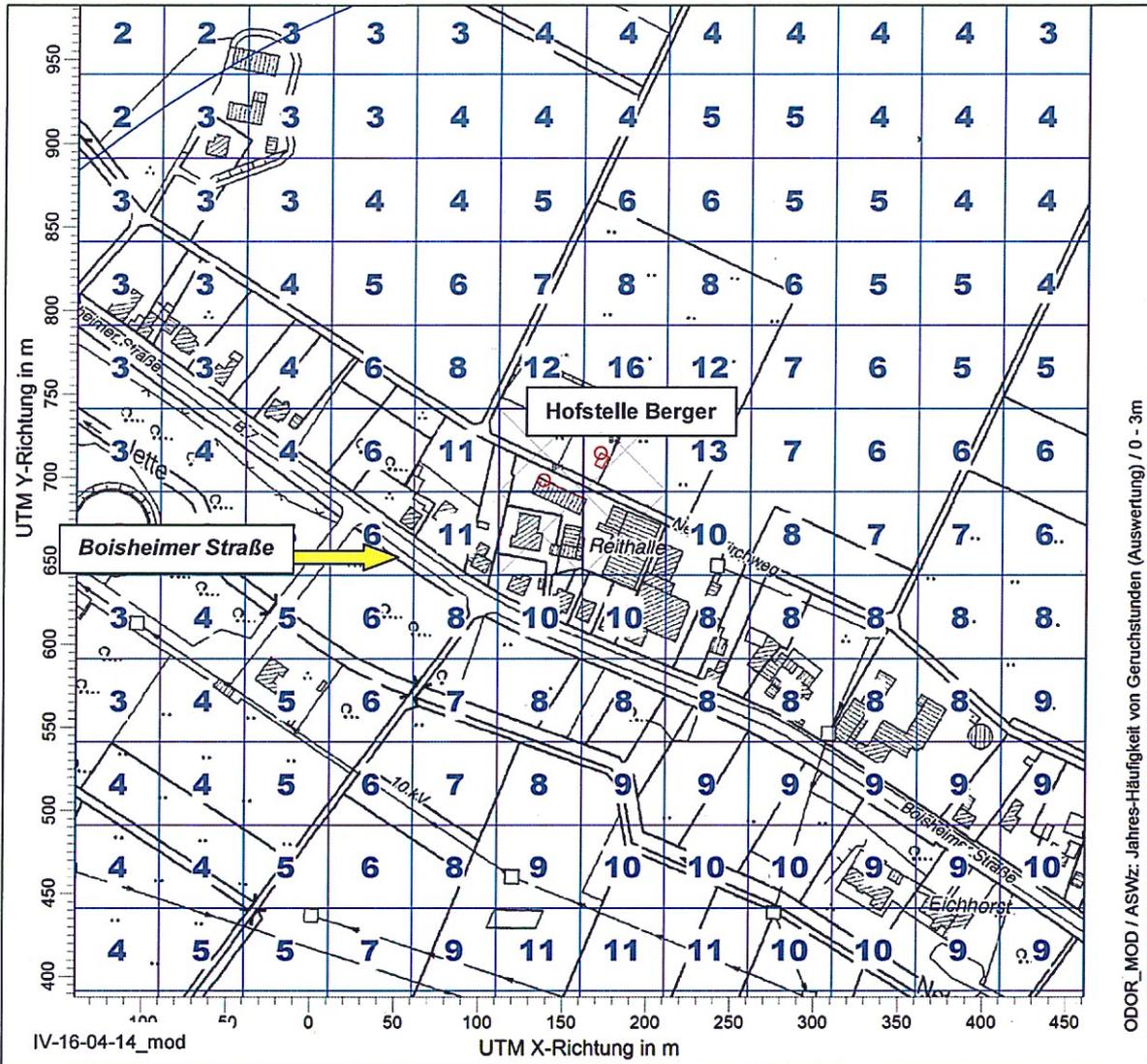


Abbildung 8: Belästigungsrelevante Vorbelastung IV_b, Bereich I, Rasterkantenlänge 50 m

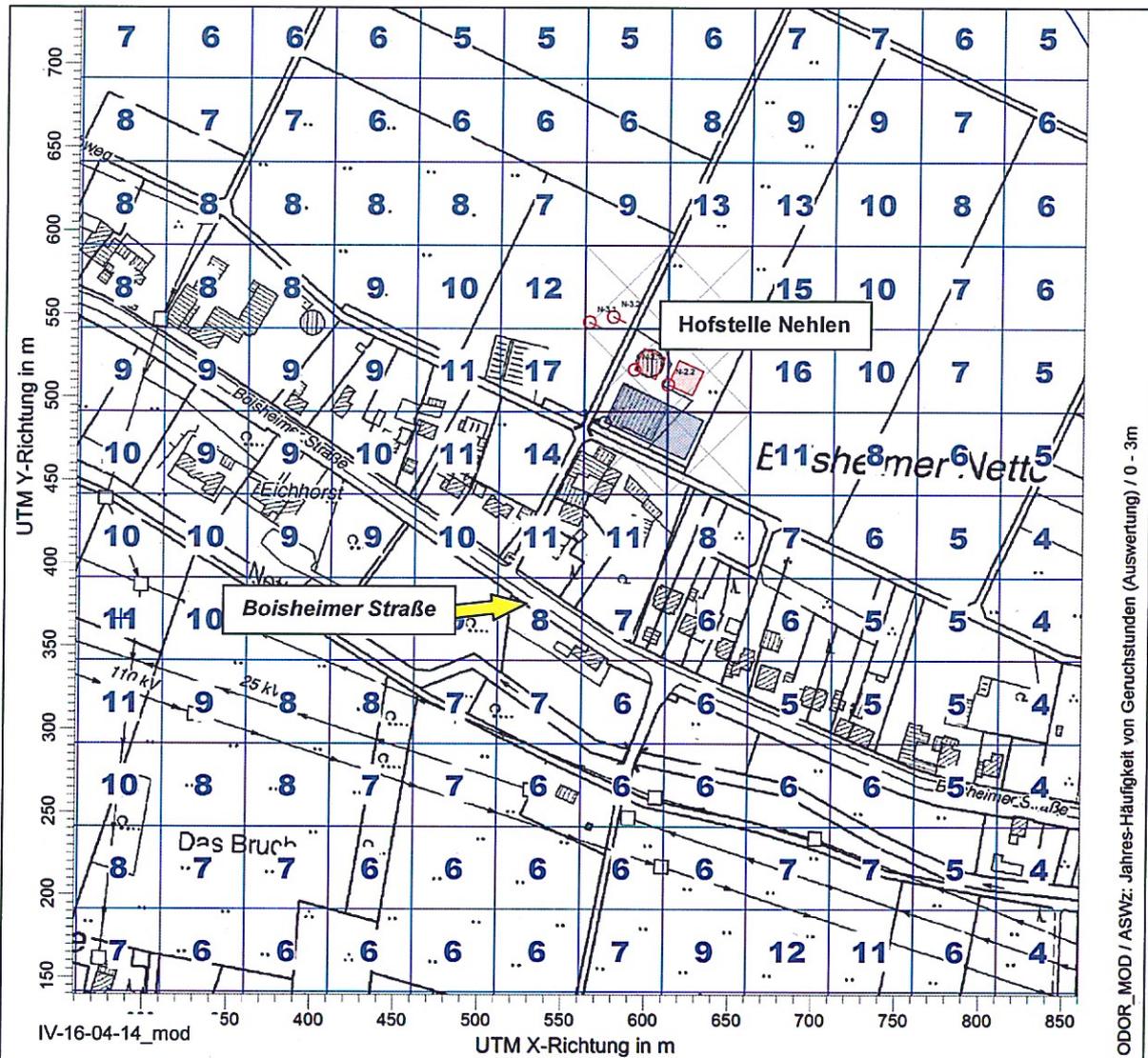


Abbildung 9: Belästigungsrelevante Vorbelastung IV_b, Bereich II, Rasterkantenlänge 50 m

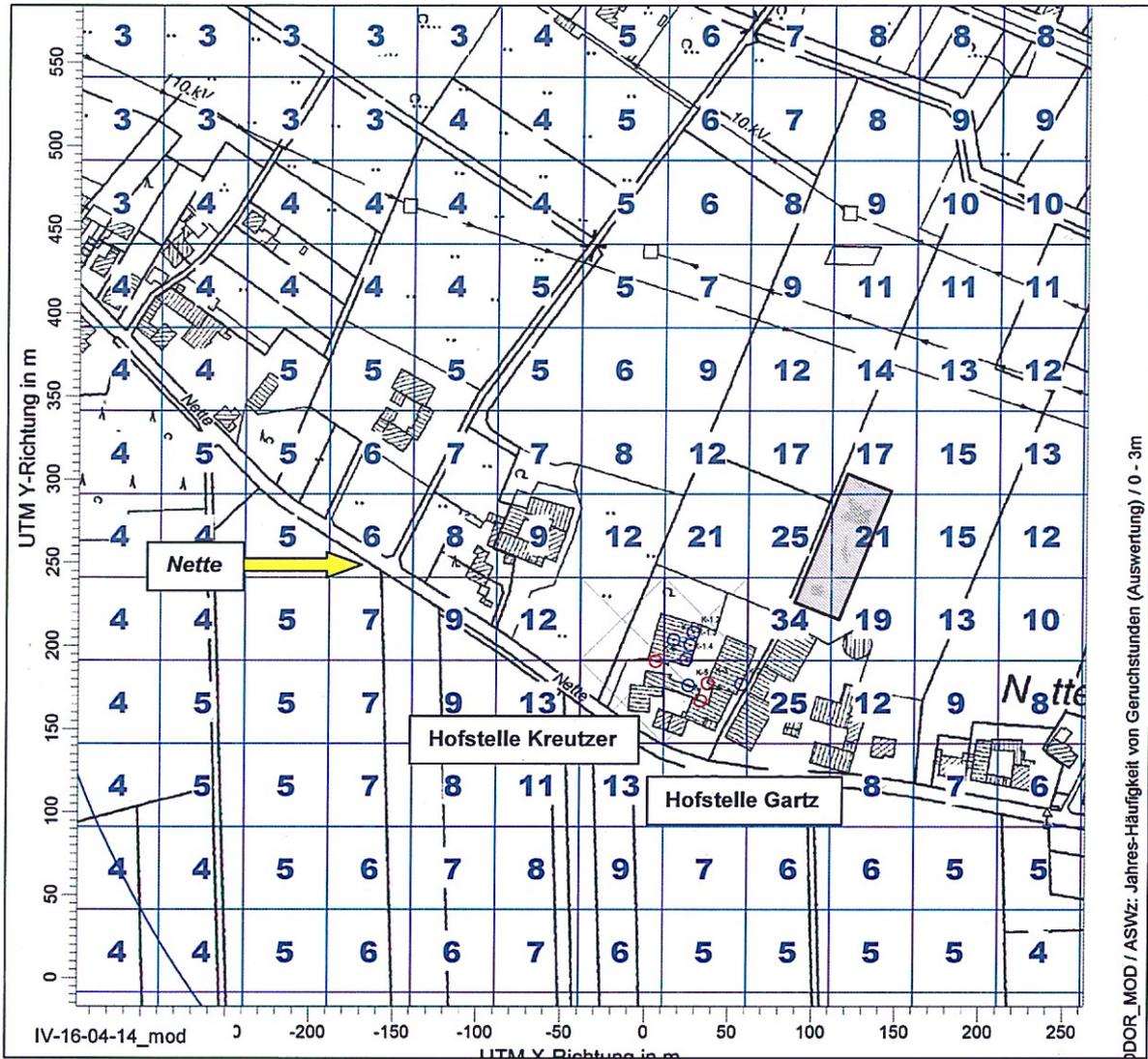


Abbildung 10: Belästigungsrelevante Vorbelastung IV_b, Bereich III, Rasterkantenlänge 50 m

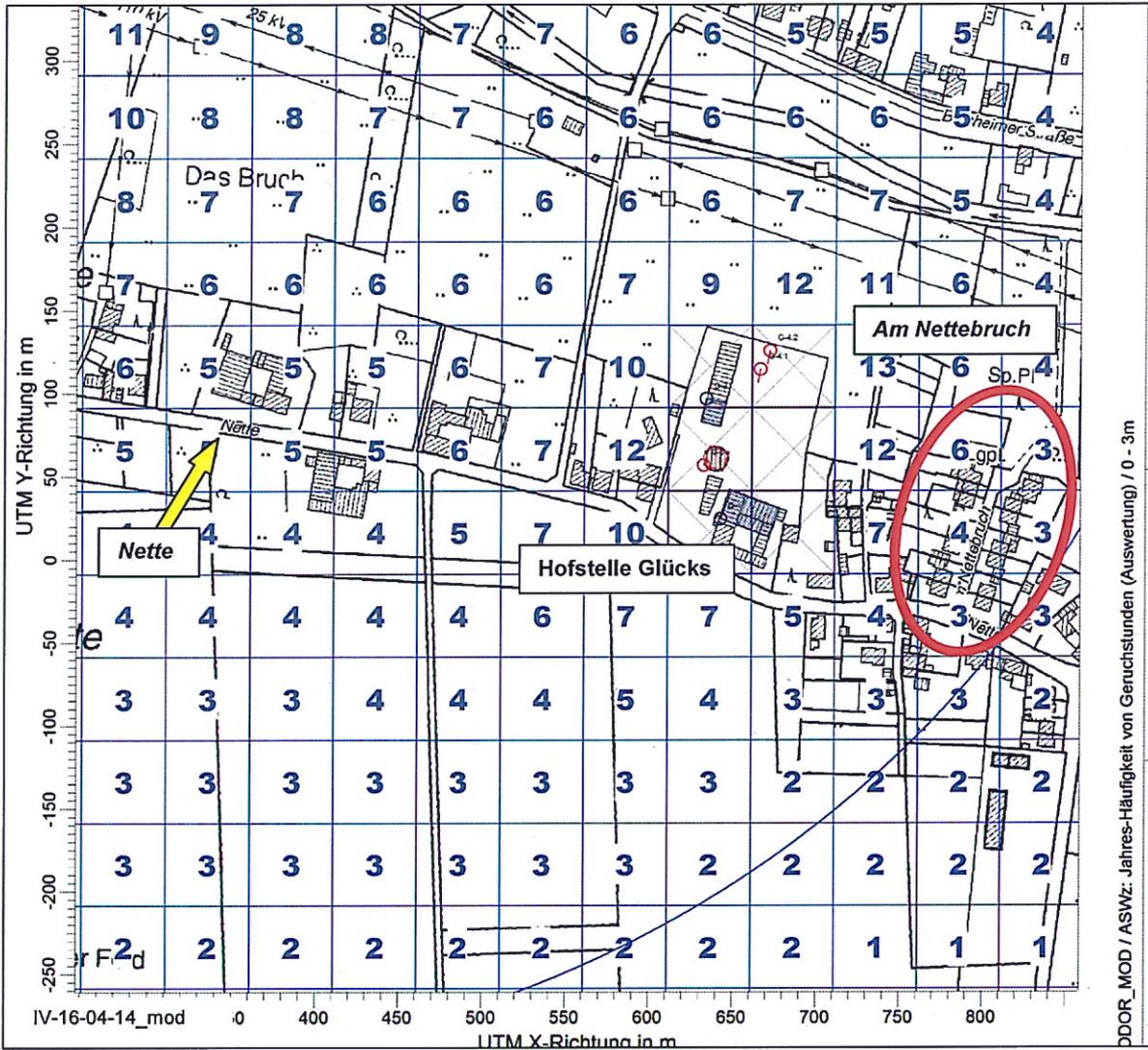


Abbildung 11: Belästigungsrelevante Vorbelastung IV_b, Bereich IV, Rasterkantenlänge 50 m

Ausbreitungsrechnungen einschließlich Kläranlage entsprechend TÜV „Fall 1“

TÜV: „Gutachterliche Stellungnahme“ mit Datum vom 13.10.2015

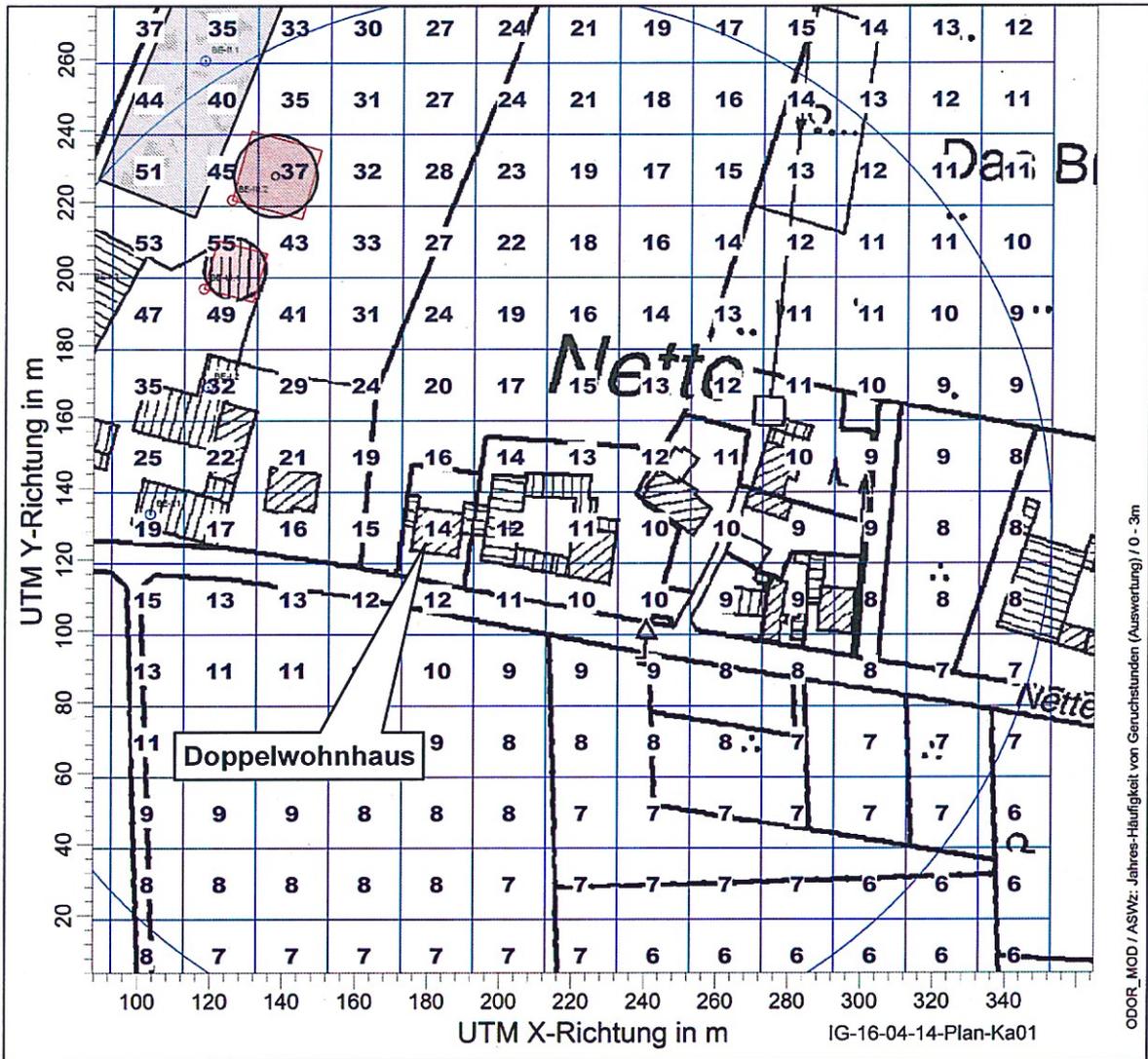


Abbildung 12: Belästigungsrelevante Gesamtbelastung einschließlich Kläranlage (Fall 1)

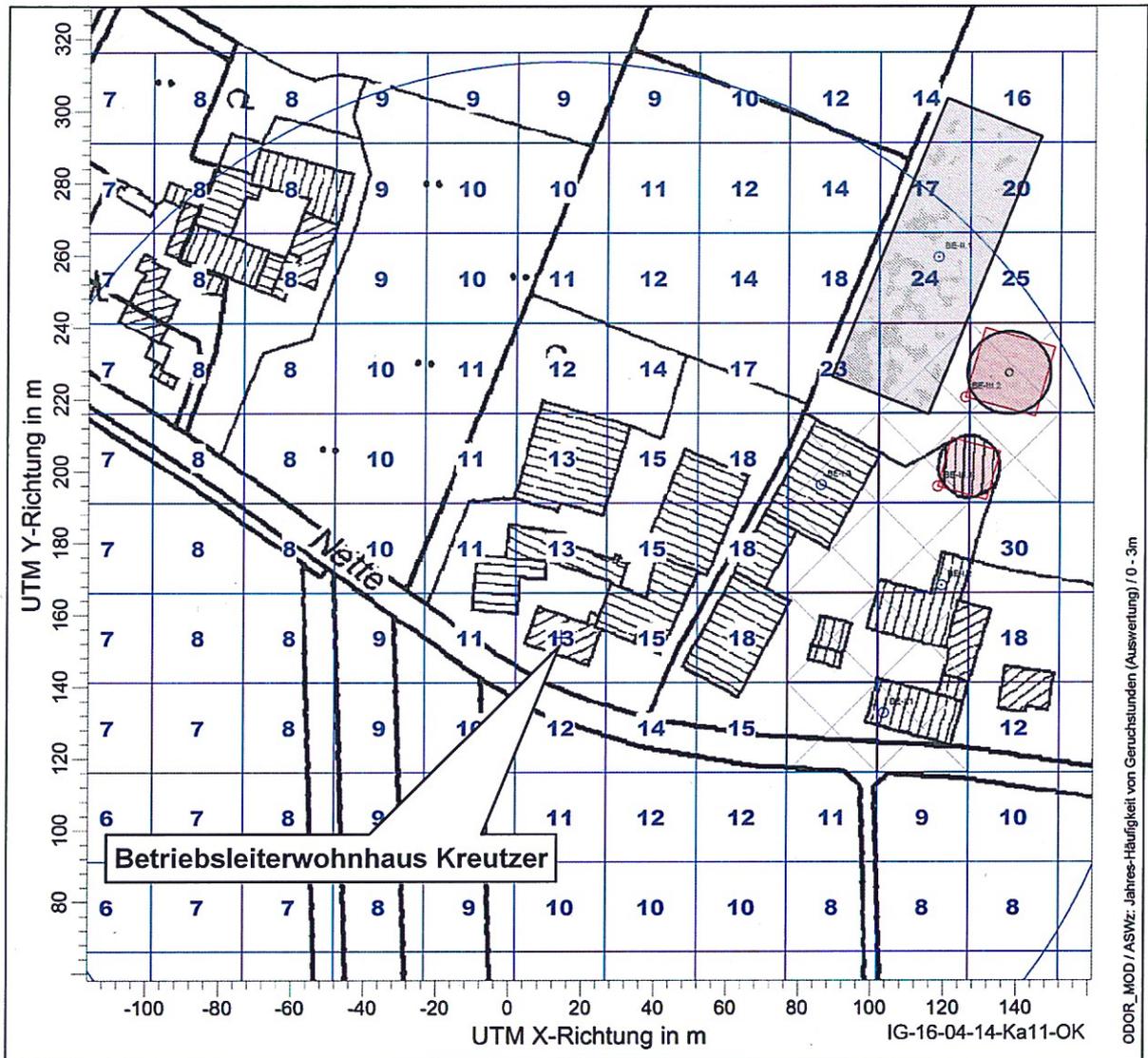


Abbildung 13: Belästigungsrelevante Gesamtbelastung einschließlich Kläranlage (Fall 1), ohne Kreuzer

Zusätzliche Berechnungen zur Vorbelastung (IV) einschließlich Kläranlage

unverändert wie im Gutachten: Rasterkantenlängen 50 m (damit unmittelbar vergleichbar mit Ergebnisdarstellungen im Gutachten ohne Kläranlage);

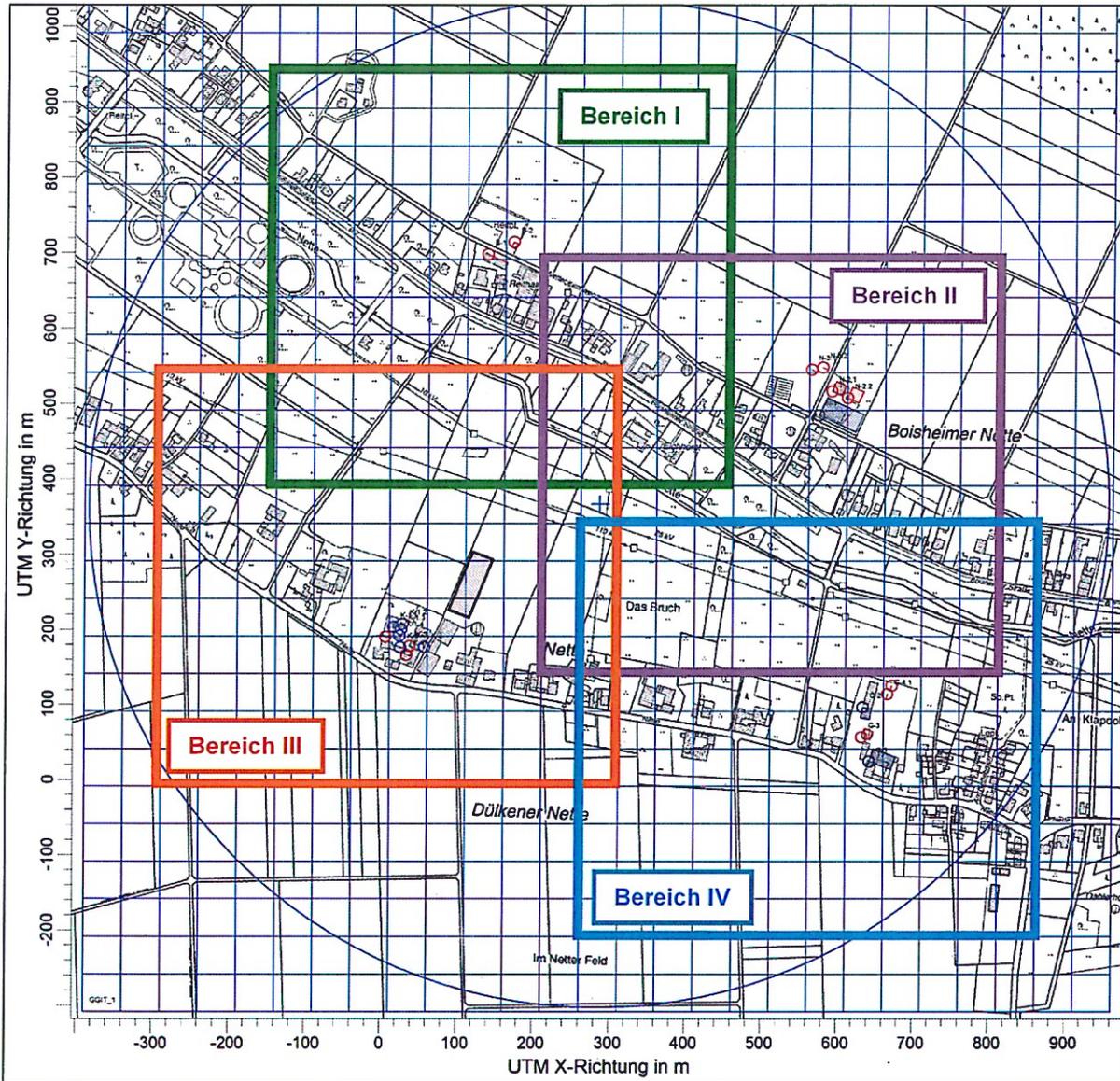


Abbildung 14: Übersicht über die einzelnen Beurteilungsbereiche

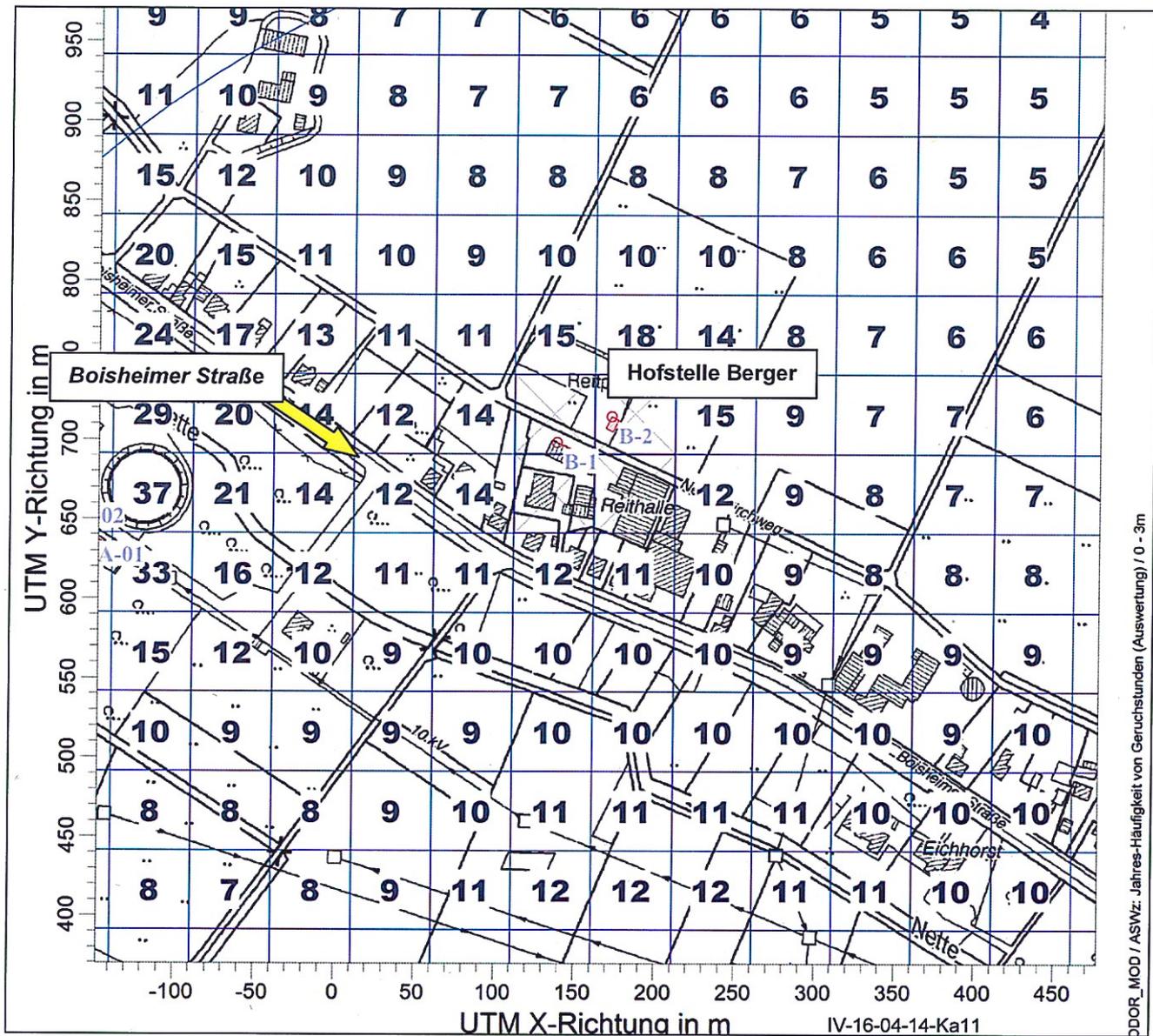


Abbildung 15: Belästigungsrelevante Vorbelastung IV_b einschließlich Kläranlage (Fall 1), Bereich I

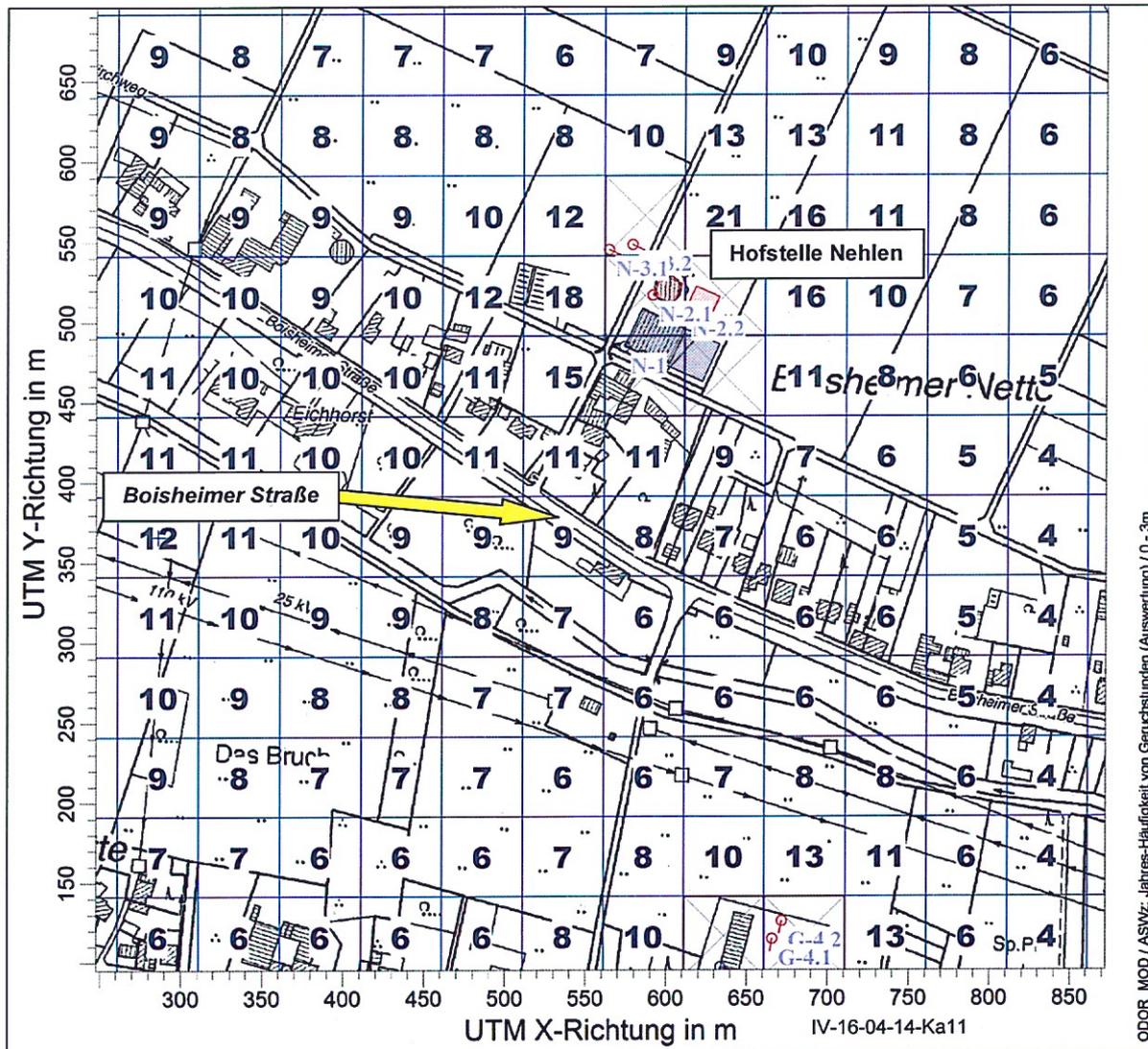
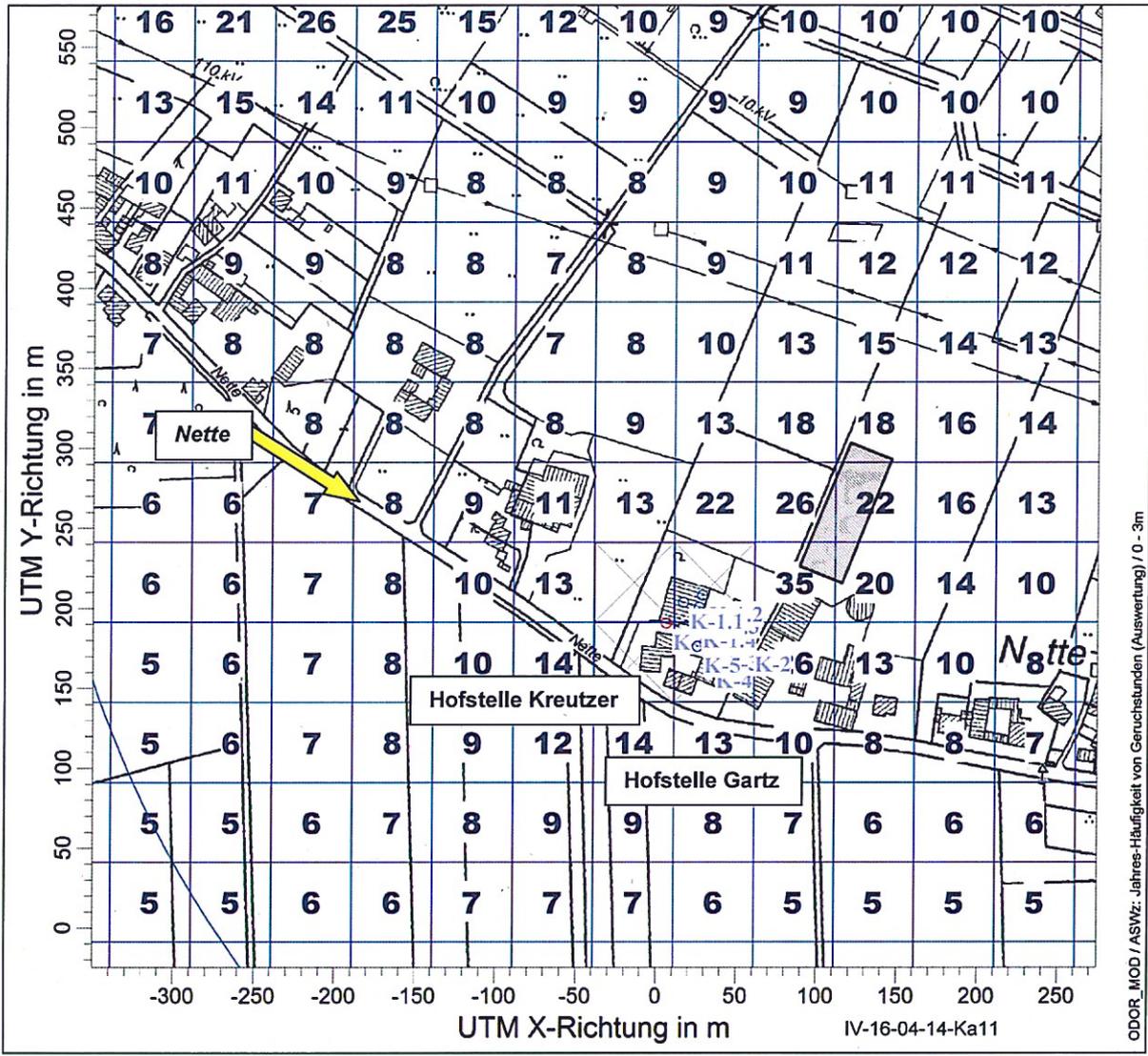


Abbildung 16: Belastungsrelevante Vorbelastung IV_b einschließlich Kläranlage (Fall 1), Bereich II



ODOR_MOD / ASVz: Jahres-Häufigkeit von Geruchstunden (Auswertung) / 0 - 3m

Abbildung 17: Belastungsrelevante Vorbelastung IV_b einschließlich Kläranlage (Fall 1), Bereich III

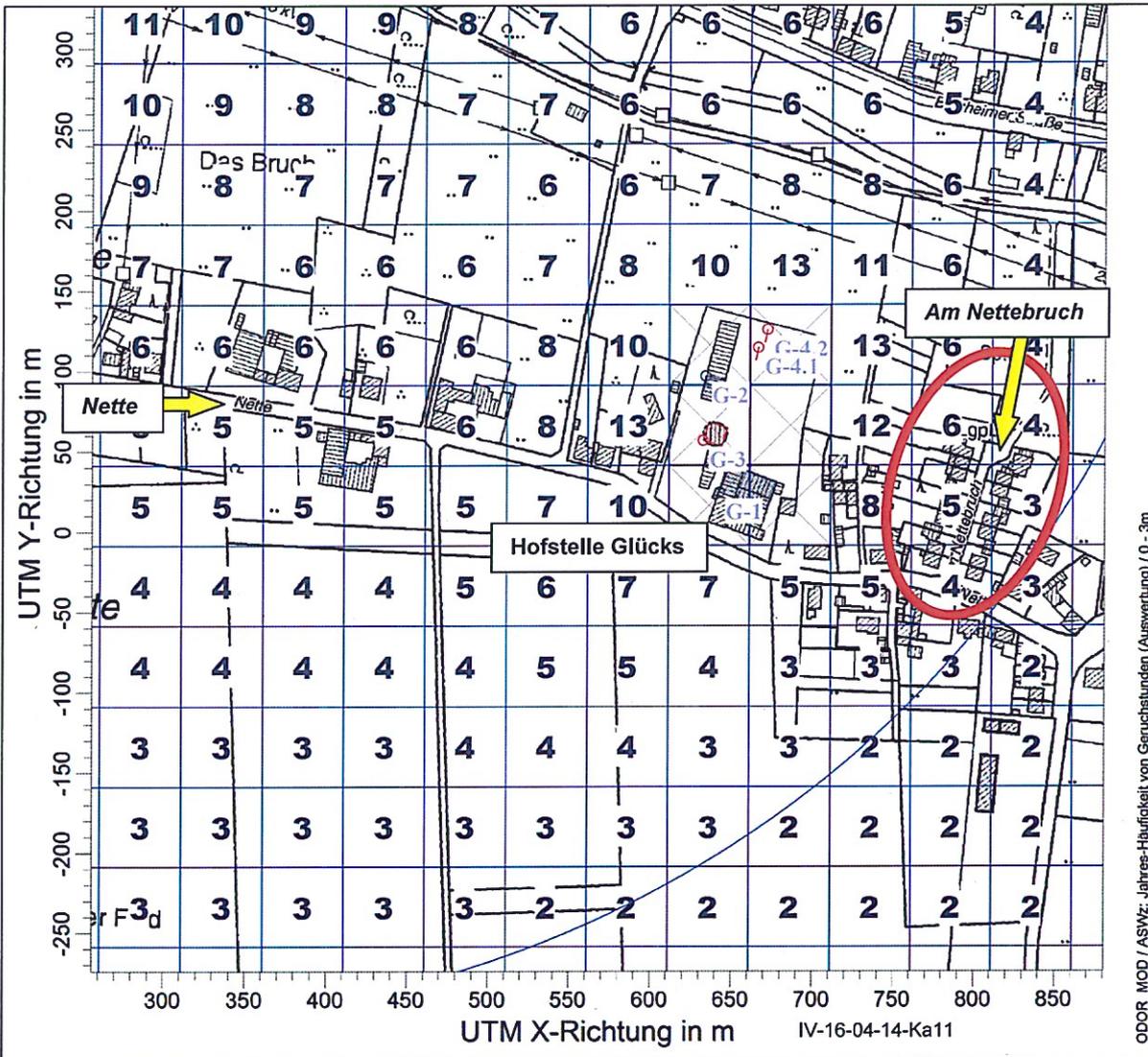
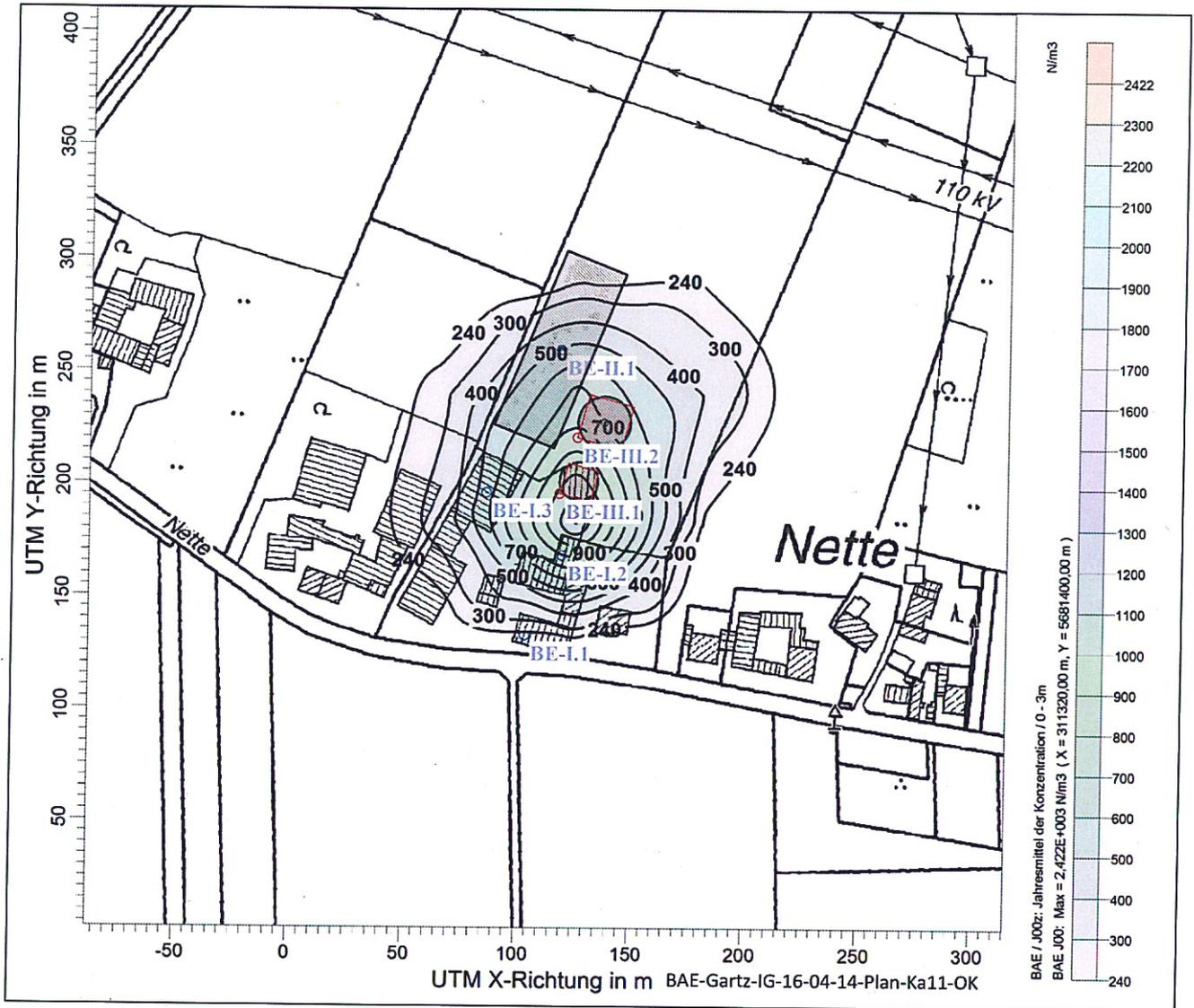


Abbildung 18: Belastungsrelevante Vorbelastung IV_b einschließlich Kläranlage (Fall 1), Bereich IV

Zusätzliche Berechnungen für Bioaerosole (BAE)



**Abbildung 19: Bioaerosol-Immissionen, Isolinien-darstellung in KBE/m³
 Gesamtbelastung ohne Kreuzer (bzw. Zusatzbelastung durch Gartz, Plan-Zustand)**

Anlage 5

Projekt: Gartz

Auswertung der Geruchsprognoseberechnungen* für Doppelwohnhaus (Nette 164/166) zur Beurteilung gesamte Grundstücksfläche (d.h. einschließlich Garten und Vorgarten).

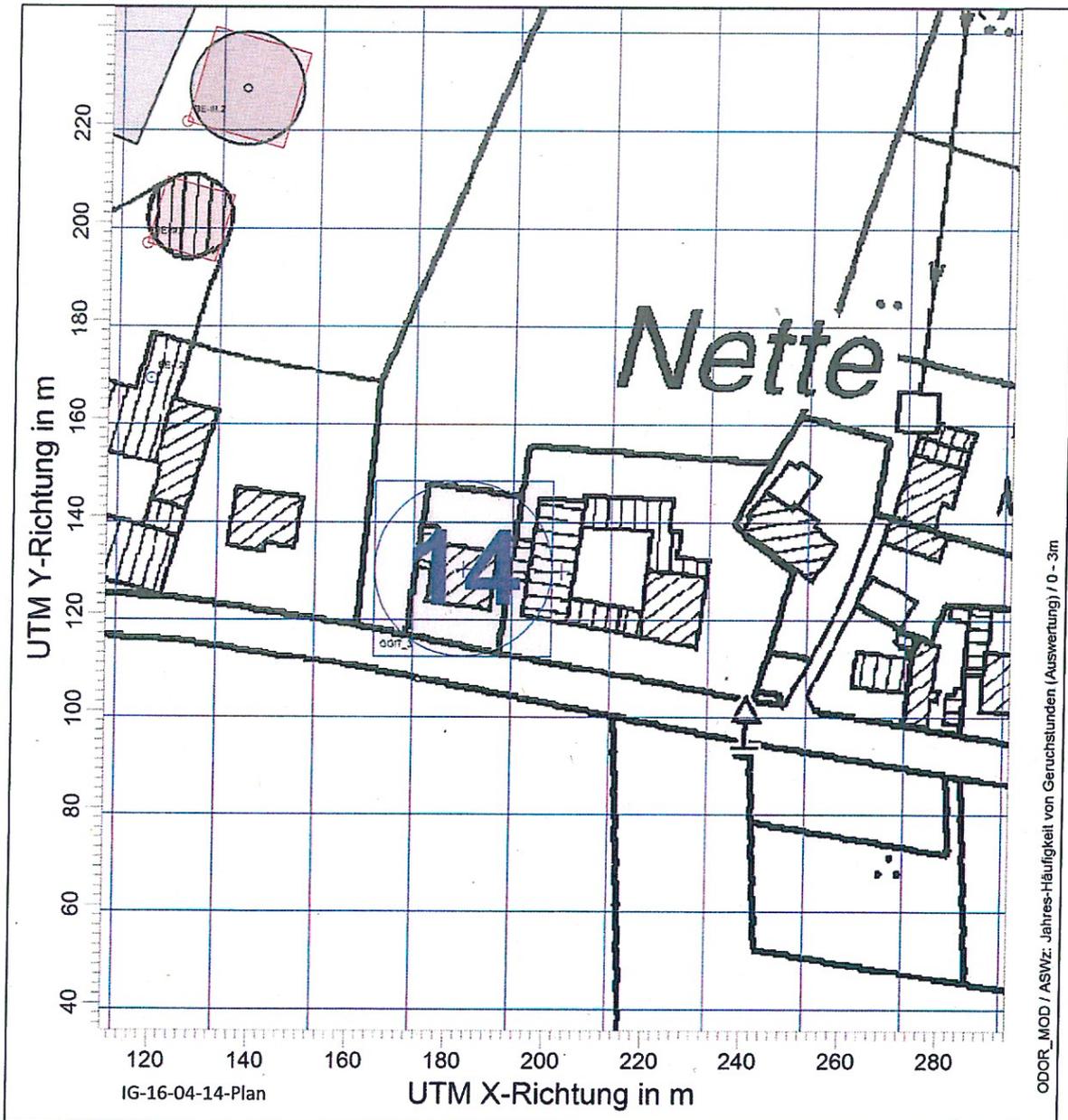


Abbildung 1: Belästigungsrelevante Gesamtbelastung IG_b in %_b Geruchsstundenhäufigkeit
* Berechnung „Zusätzliche Auswertungen“ vom 23.5.2016, Seite 4, Abbildung 1
Änderungen im Vergleich zum Geruchsgutachten:
Güllehochbehälter mit Zeltdach anstatt Strohhäckseldecke
Rasterkantenlänge 18 m, zentriert über Grundstück des Doppelwohnhauses
(ursprüngliches über Wohngebäude zentriertes 20mRaster zusätzlich eingeblendet)

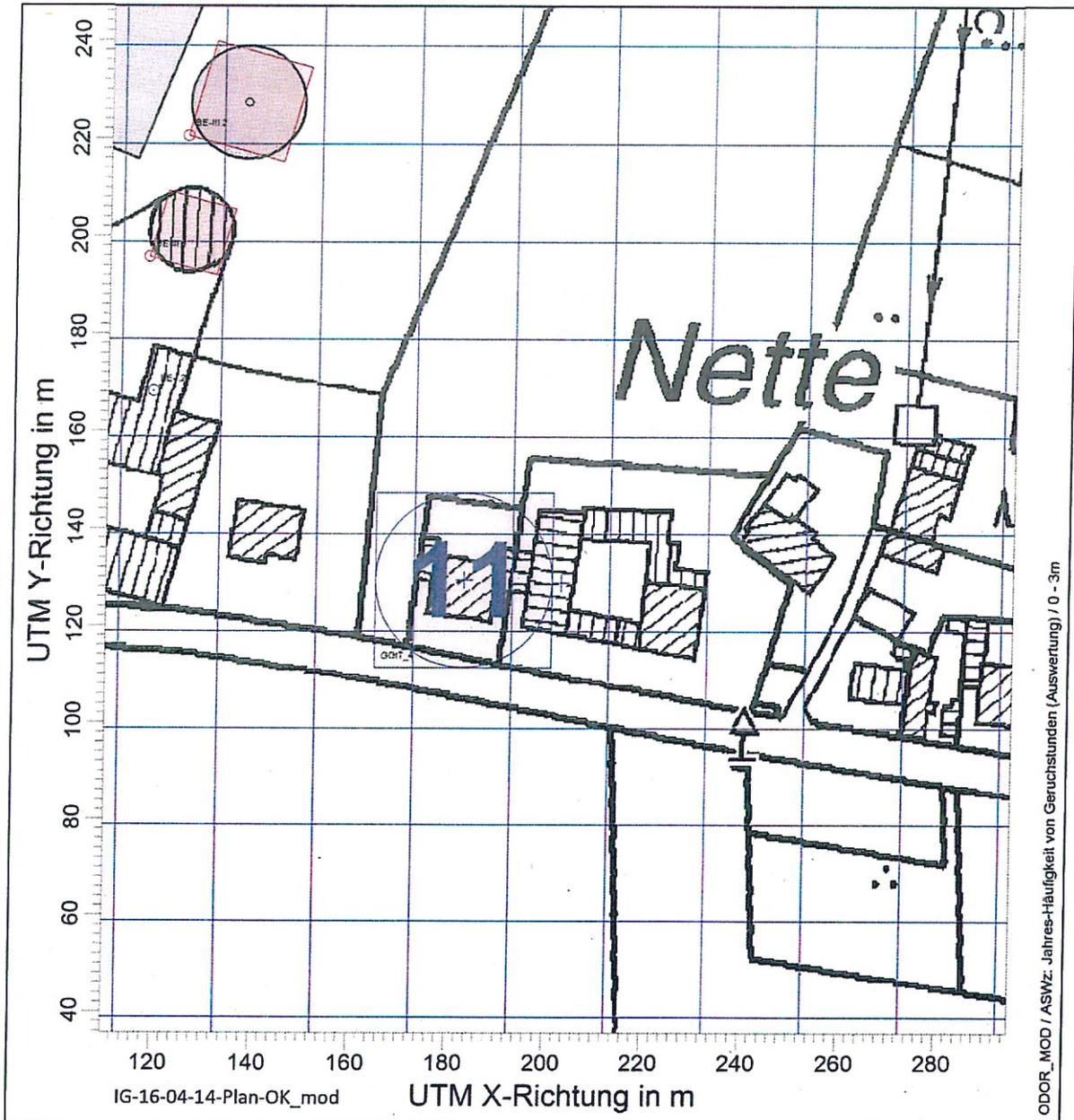


Abbildung 2: Belästigungsrelevante Gesamtbelastung IG_b in %, Geruchsstundenhäufigkeit ohne Kreuzer

* Berechnung „Zusätzliche Auswertungen“ vom 23.5.2016, Seite 6, Abbildung 3

Änderungen im Vergleich zum Gutachten:

Güllehochbehälter mit Zeltdach anstatt Strohhäckseldecke

Rasterkantenlänge 18 m, zentriert über Grundstück des Doppelwohnhauses

(ursprüngliches über Wohngebäude zentriertes 20mRaster zusätzlich eingeblendet)

Auflage 6

Bericht TAC 2917-16

TAC – Technische Akustik | Heinrich-Hertz-Straße 3 | 41516 Grevenbroich



Büro Grevenbroich
Heinrich-Hertz-Straße 3
41516 Grevenbroich
☎ 02182 - 83221-0
📠 02182 - 83221-99

Büro Braunschweig
Ölschlagern 6
38100 Braunschweig
☎ 0531 - 44626
📠 0531 - 18580

Ihr Ansprechpartner
Dipl.-Ing. Klaus Boehmer
☎ 02182 - 83221-13
✉ boehmer@tac-akustik.de

🌐 tac-akustik.de

Leistungen
Raumakustik
Bauakustik
Elektroakustik
Immissionsschutz
Schwingungstechnik
Beratung
Messung
Schulung
Sachverständigengutachten

Qualifikationen
Von der Industrie- und
Handelskammer Mittlerer
Niederrhein öffentlich bestellte
und vereidigte Sachverständige:
Prof. Dr.-Ing. Alfred Schmitz für
Bau-, Raum- und Elektroakustik
Dipl.-Ing. Ulrich Wilms für
Schallimmissionsschutz

VMPA anerkannte
Güteprüfstelle nach DIN 4109
VMPA-SPG-211-04-NRW

Messstelle nach §29b BImSchG
für Messungen nach §§ 26, 28
BImSchG zur Ermittlung von
Geräuschen

Bankverbindung
Sparkasse Aachen
Kontonummer 47678123
BLZ 390 500 00
IBAN DE43390500000047678123
BIC AACSD33XXX

Gegenstand: Nachweis der Einhaltung der Anforderungen der TA
Lärm nach Inbetriebnahme eines Schweinemastbe-
triebes in Viersen, Prognose über die zu erwarten-
den Geräuschemissionen und -immissionen

Auftraggeber: Brigitte Gartz
Nette 168
41751 Viersen

Erstellt am: 12.04.2016

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Klaus Boehmer
Dipl.-Ing. Ulrich Wilms

Dieser Bericht umfasst 28 Seiten.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Aufgabenstellung	3
2	Normen, Richtlinien und verwendete Unterlagen.....	4
2.1	Pläne	4
2.2	Normen und Richtlinien	4
2.3	Sonstiges.....	4
3	Anforderungen.....	5
3.1	Immissionsrichtwerte	5
4	Kurzbeschreibung der Situation, Vorgehensweise	7
5	Durchführung der Messungen	9
5.1	Messdurchführende.....	9
5.2	Messgeräte.....	9
5.3	Messverfahren.....	9
5.4	Messpunkte.....	10
5.5	Messdauer.....	10
5.6	Betriebsbedingungen	10
5.7	Auswertung der Messungen.....	10
5.8	Messergebnisse	11
6	Eingangsdaten der Prognose	12
6.1	Allgemeines.....	12
6.2	Schallabstrahlung der Hallen.....	12
6.3	Übrige Schalleistungspegel	13
6.4	Spitzenpegel.....	14
7	Betriebszeiten, Einwirkzeiten	15
8	Zugehöriger Verkehr auf öffentlichen Straßen	16
9	Berechnung der Geräuschimmission gemäß TA Lärm	17
9.1	Allgemeines.....	17
9.2	Ergebnisse der Berechnungen	18
10	Beurteilung gemäß TA Lärm.....	19
10.1	Meteorologische Korrektur (C_{met})	19
10.2	Tonzuschläge (K_T).....	20
10.3	Impulszuschläge (K_i)	20
10.4	Zuschläge für Ruhezeiten (K_R)	20
11	Zusammenfassung und Ergebnisse Gewerbelärm	21
Anhang A:	Lageplan mit Immissionsorten (IO).....	22
Anhang B:	Lage der Quellen	23
Anhang C:	Erläuterung der verwendeten Formelzeichen und Abkürzungen.....	24
Anhang D:	Rechenlauf-Informationen	25
Anhang E:	Schallausbreitungsrechnung zu den Immissionsorten.....	27

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Ein Betrieb zur Schweinemast in 41751 Viersen, Nette 168, wurde in letzter Zeit mit baulichen Maßnahmen erweitert. Im Rahmen des Genehmigungsbescheides der Stadt Viersen wurde gefordert, die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach Inbetriebnahme nach zu weisen.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde, Herr Scheewe [17], sind im Rahmen von Schallpegelmessungen im Nahbereich die Schalleistungspegel verschiedener Aggregate des Betriebes zu ermitteln. Im Rahmen einer Prognoserechnung ist auf Basis der Messungen unter Berücksichtigung der Fahrzeugbewegungen und anderer Tätigkeiten innerhalb des Betriebs der geforderte Nachweis gem. TA Lärm zu erbringen.

Im Rahmen der Genehmigung ist die verträgliche Einbindung des Vorhabens vor dem Hintergrund des Immissionsschutzes nachzuweisen. Es gilt insbesondere, die im Umfeld vorhandenen Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Es sind die gewerblichen Lärmimmissionen zu untersuchen und ggf. entsprechende Maßnahmen zum Immissionsschutz vorzuschlagen.

Frau Brigitte Gartz hat TAC – Technische Akustik beauftrag, hierzu eine Geräuschprognose durchzuführen und die Ergebnisse gemäß TA Lärm zu bewerten.

Die Lage des Standortes und der Umgebung ist in Anhang A dargestellt.

2 Normen, Richtlinien und verwendete Unterlagen

Dem Gutachten liegen folgende Unterlagen zugrunde:

2.1 Pläne

- [1] Auszug Deutsche Grundkarte Viersen aus <http://tim-online.nrw.de> Stand April 2016
- [2] Lageplan der Neubaumaßnahme, Unterlagen des Auftraggebers, ohne Datum

2.2 Normen und Richtlinien

- [3] BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist
- [4] TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, 26. August 1998 (GMBI Nr. 25, S. 503)
- [5] DIN ISO 9613-2 - Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien, Oktober 1999
- [6] Parkplatzlärmstudie – Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen – des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, 6. Auflage, August 2007
- [7] RLS-90 - Richtlinie für den Schallschutz an Straßen, April 1990
- [8] 16. BImSchV - 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom Juni 1990
- [9] DIN EN 12354-4: 2001-04 Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften - Schallübertragung von Räumen ins Freie
- [10] VDI 2571 - Schallabstrahlung von Industriebauten, August 1976, Hinweis: Die VDI 2571 wurde 2006 ersatzlos zurückgezogen. Die in diesem Bericht angewandten Formeln und schalltechnischen Zusammenhänge sind allerdings weiterhin gültig.
- [11] DIN 45687 - Akustik - Software-Erzeugnisse zur Berechnung der Geräuschimmission im Freien – Qualitätsanforderungen und Prüfbestimmungen, Mai 2006
- [12] DIN 45645-1 - Ermittlung von Beurteilungspegeln aus Messungen Teil 1, Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft, Juli 1996
- [13] DIN 45641 - Mittelung von Schallpegeln, Juni 1990
- [14] DIN EN 61672 - Elektroakustik - Schallpegelmesser - Teil 1: Anforderungen (IEC 61672-1: 2002); Deutsche Fassung EN 61672-1:2003, Oktober 2003
- [15] DIN 45687 - Akustik - Software-Erzeugnisse zur Berechnung der Geräuschimmission im Freien – Qualitätsanforderungen und Prüfbestimmungen, Mai 2006

2.3 Sonstiges

- [16] Ortstermin mit Herrn Gartz, Betriebsbesichtigung und Messungen am 23.04.2016
- [17] Telefonate mit Herrn Scheewe, Kreis Viersen zur Vorgehensweise und den Immissionsorten am 14.03.2016 und 15.03.2016

Konformitätserklärung nach DIN 45687: 2006-05 der SoundPLAN GmbH vom 16.10.2013 für das Schallausbreitungs-Programmsystem SoundPLAN Versionen 6.5, 7.0 - 7.3, sowie die Konformitätserklärung der SoundPLAN GmbH vom 29.07.2015 für das Schallausbreitungs-Programmsystem SoundPLAN Version 7.4, das für die in diesem Bericht dokumentierten Schallprognoserechnungen verwendet wurde.

3 Anforderungen

3.1 Immissionsrichtwerte

Die gewerblichen Geräusche aus dem Betrieb des Mastbetriebs werden gemäß TA Lärm [3] berechnet und beurteilt. Gemäß TA Lärm gelten in Abhängigkeit von der Nutzung eines Gebietes unterschiedliche Immissionsrichtwerte. Die Einstufung eines Gebietes ergibt sich aus den jeweiligen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen bzw. der tatsächlichen Nutzung. Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm sind im Folgenden aufgeführt:

Gebietsausweisung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag	Nacht
Industriegebiete (GI)	70	70
Gewerbegebiete (GE)	65	50
Kern, Dorf- und Mischgebiete (MI)	60	45
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete (WA)	55	40
Reine Wohngebiete (WR)	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Tabelle 3.1: Immissionsrichtwerte

Die Tagzeit beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr, was einer Dauer von 16 Stunden entspricht. Die Nachtzeit hat eine Dauer von 8 Stunden, beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. In der Nachtzeit wird die volle Stunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt, der Beurteilung zugrunde gelegt.

Als maßgebliche Immissionsorte gemäß TA Lärm wurden die am stärksten betroffenen Wohnhäuser (bei denen am ehesten mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm zu rechnen ist) herangezogen. Nach Rücksprache mit dem Kreis Viersen, Herrn Scheewe [17], sind folgende Immissionsorte mit den zugehörigen Gebietseinstufungen zu betrachten:

Immissionsort	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwert in dB(A)		Maximaler Spitzenpegel in dB(A)	
		Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1: Nette 178	Mischgebiet (MI)	60	45	90	65
IO 2: Nette 166	Mischgebiet (MI)	60	45	90	65

Tabelle 3.2: Maßgebliche Immissionsorte, deren Einstufung und Immissionsrichtwerte

Die Lage der Immissionsorte geht aus dem Anhang A hervor.

Die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte dürfen durch einzelne, kurzzeitige, selten auftretende Geräuschereignisse am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschritten werden.

Die genannten Immissionsrichtwerte sind immissionsortbezogen und durch die Gesamtbelastung als Summe aller gewerblichen Geräuschemissionen einzuhalten.

Diese Gesamtbelastung (siehe Nummer 2.4 TA Lärm) setzt sich zusammen aus der

- Vorbelastung (Geräuschemissionen aller Anlagen gewerblicher Herkunft ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage)

und der

- Zusatzbelastung (Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage; hier: Schweinemastbetrieb)

Der Betrieb der Anlage inklusive des zugehörigen Verkehrs auf der Betriebsfläche darf nicht dazu beitragen, dass die jeweiligen Immissionsrichtwerte in der Summe überschritten werden.

Im Regelfall ist nach Ziff. 3.2.1 TA Lärm der von der (Gesamt-) Anlage verursachte Immissionsbeitrag nicht relevant, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

4 Kurzbeschreibung der Situation, Vorgehensweise

Einen Betrieb zur Schweinemast in 41751 Viersen, Nette 168, wurde in der Vergangenheit mit baulichen Maßnahmen erweitert. Im Rahmen des Genehmigungsbescheides der Stadt Viersen wurde gefordert die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach Inbetriebnahme nach zu weisen.

Der neugebaute Stalltrakt ist mit einer aufwendigen Luftabsaugungsanlage ausgestattet. Im Dachbereich wird über zwei Absaugkammern und eine Druckkammer die Luft der darunterliegenden Halle mit 12 Ventilatoren über Dach abgesaugt. Die Emission dieser Quellen wurde messtechnisch erfasst. Diese werden Dauerhaft, Tag und Nacht, betrieben. Weitere Emissionen werden durch den täglichen Betrieb hervorgerufen.

Als relevante Geräuschquellen sind hier im Wesentlichen Lkw-Verkehr zur Lieferung von Futter und Tiertransporte zu betrachten. In unregelmäßigen Abständen werden die Güllesilos durch eigene Traktoren geleert und abgefahren. Ebenso sind Lüftungsauslässe auf den schon seit längerem bestehenden Stallungen vorhanden.

Gemäß TA Lärm der lauteste Tag des bestimmungsgemäßen Betriebes zu betrachten.

Die nächstgelegenen bestehenden schutzbedürftigen Räume befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft, Nette 166 und Nette 178. Diese liegen in Ihrer Gebietseinstufung im Außenbereich und werden somit als Mischgebiet betrachtet [17]. Für diese Wohnhäuser sollen die Richtwerte entsprechend TA Lärm eingehalten werden.

Die Lage des Standortes mit den Immissionsorten ist in Anhang A dargestellt.

Die Betriebszeit ist tagsüber in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie eingeschränkt (Lüftung) auch nachts zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.

Anhand der Situation vor Ort [16] sowie den Daten vergleichbarer Betriebe wurden konservativ folgende maximal auf dem Grundstück stattfindende Vorgänge pro Tag und Nacht den Berechnungen zu Grunde gelegt:

Allgemeiner Betrieb:

- Einfahrt, Rangieren von ca.5 Lkw tagsüber
- Parken von ca.5 Lkw tagsüber
- Füllen des Futtersilos, ca. 1 Stunde
- Abladen von Futtermitteln, ca. 1 Stunde
- Verladen von Tieren, ca. 1 Stunde
- Ausparken inkl. Abfahrt von ca.5 Lkw tagsüber
- Allgemeine Traktorbewegungen auf dem Hof

Leeren des Güllesilos:

- Einfahrt, Rangieren von ca. 20 Traktoren tagsüber
- Traktor im Leerlauf während des Befüllen des Güllefasses, ca. 3 min je Traktor
- Abfahrt von ca. 20 Traktoren

Technische Anlagen:

- Betrieb Lüftungsanlagen kontinuierlich tagsüber und nachts über 24 h/d

Die hier angegebenen Werte stellen eine Maximalabschätzung dar. Geringfügigere Emissionen, wie der Betrieb der Futterschnecke etc., erfolgen nur im zeitlich geringen Umfang mit geringen Emissionen.

Die Geräuschemissionen der stationären Anlagen wurde selbst messtechnisch ermittelt. Vorgänge im Freien wurden gemäß den beschriebenen Betriebsbedingungen abgeschätzt und daraus die zu erwartenden Geräuschemissionen (Zusatzbelastung) an zwei Immissionsorten mit Hilfe einer Schallausbreitungsrechnung (Prognose) bestimmt. Die sich ergebenden zu erwartenden Geräuschemissionen (Zusatzbelastung) sind entsprechend den Teilzeiten gemäß TA Lärm für die Tag- und Nachtzeit zu beurteilen und mit den zulässigen Immissionsrichtwerten (vgl. Punkt 3) zu vergleichen.

5 Durchführung der Messungen

Die Messung wurde am 23.03.2016 in der Zeit von ca. 12.00 Uhr bis ca. 14.00 Uhr durchgeführt.

5.1 Messdurchführender

Dipl.-Ing. Klaus Boehmer TAC - Technische Akustik

5.2 Messgeräte

Folgende Messgeräte wurden für die Messungen eingesetzt:

Nr.	Gerätebezeichnung / Typ	Seriennummer	Eichung gültig bis
1	Schallpegelmesser Brüel & Kjær Typ 2250	2446914	31.12.2017
2	Kondensatormikrophon Brüel & Kjær Typ 4189	2440896	31.12.2017
3	Vorverstärker Brüel & Kjær Typ ZC 002	3840	31.12.2017
4	Kalibrator, Norsonic Typ 1251	28319	31.12.2017

Tabelle 5.1: Messgeräte

Der geeichte Handschallpegelmesser entspricht der Klasse 1 nach DIN EN 61672 und wurde vor und nach den Messungen mit dem Kalibrator überprüft.

5.3 Messverfahren

Die Geräusche wurden in der Frequenzbewertung - A - bzw. - C - und der Zeitbewertung - F - (Fast) gemessen. Nach der Messung wurden u. a. die Schalldruckpegel

L_{Aeq} energieäquivalenter Mittelungspegel, A-bewertet

L_{AFTeq} Mittelungspegel nach dem Taktmaximalpegelspeicherverfahren (auf 5 Sekunden-Basis)

L_{AFmax} Maximalwert des Schalldruckpegels $L_{AF}(t)$

im Handschallpegelmesser zur Auswertung im Labor gespeichert.

Die Messungen wurden mit einem Gerät der Klasse 1 durchgeführt. Gemäß DIN 45645-1 kann für der von dem Messgerät herrührende Beitrag zur Messunsicherheit ein Wert von ± 1 dB angesetzt werden.

5.4 Messpunkte

Insgesamt wurde an 5 Messorten der Schalldruckpegel bestimmt:

- M2: Förderschnecke im Freien
- M3: Kamin der alten Lüftungsanlage
- M4: Innenpegel der Saugkammer, neuer Stall
- M5: Innenpegel der Druckkammer, neuer Stall
- M6: Kaminöffnung oberhalb der Druckkammer, neuer Stall

Die Lage der Messorte ist im Anhang A ersichtlich.

5.5 Messdauer

Die Messdauer der Messungen M2 bis M6 war repräsentativ für die zu beurteilenden Geräusche und betrug jeweils mehrere Minuten.

5.6 Betriebsbedingungen

Am Messpunkt M2 befand sich die Förderschnecke der Futtermittelversorgung in normalem Betrieb, unterschiedliche Nutzungszustände bestehen nicht. Die Schnecke ist ca. 3-mal am Tag für etwa eine Stunde im Einsatz.

Am Messpunkt M3 befand sich der Lüfter des alten Stalles im Vollastbetrieb, an anderen Positionen des alten Stalles sind nach Aussage des Betreibers die gleichen Aggregate eingesetzt.

Am Messpunkt M4 bis M6 befanden sich sämtliche Lüfter in Betrieb

5.7 Auswertung der Messungen

Die im Messgerät gespeicherten Schalldruckpegel wurden im Labor mit Hilfe eines PC ausgelesen und mit einer entsprechenden Software ausgewertet. Eine Fremdgeräuschkorrektur wurde nicht durchgeführt.

5.8 Messergebnisse

Bei den Messungen in wurden folgende Werte ermittelt:

Messpunkt	Nutzung	Schalldruckpegel am Messpunkt in dB(A)		
		L _{Aeq}	L _{AFteq}	L _{AFmax}
M2	Futterschnecke	63,6	68,6	67,9
M3	Lüfter, alter Stall	53,0	54,3	56,8
M4	Saugkammer, neuer Stall	60,6	61,4	62,0
M5	Druckkammer, neuer Stall	75,1	76,0	77,4
M6	Kamin, neuer Stall	60,5	61,2	61,1

Tabelle 5.2: Messergebnisse

6 Eingangsdaten der Prognose

6.1 Allgemeines

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Anlage entsprechend dem heutigen Stand der Lärm-bekämpfungstechnik betrieben wird:

Dazu gehört u. a.:

- Die Anlage ist mit ihren Aggregaten so einzurichten und zu betreiben, dass keine auffälligen tonalen Geräuschkomponenten abgestrahlt werden.
- Der Anlieferbereich sowie die Zufahrt zum Gelände dürfen keine größeren Unebenheiten (Schlaglöcher, Kanten usw.) aufweisen und sind regelmäßig auf guten Zustand zu kontrollieren.

Alle der Prognose zugrunde liegenden Daten wurden hinsichtlich ihrer technischen Machbarkeit auf Plausibilität geprüft.

6.2 Schallabstrahlung der Hallen

Im Inneren der Saug- und Druckkammer wurde der jeweilige Innenpegel messtechnisch erfasst, siehe Kapitel 5, und konservativ nach oben gerundet:

Saugkammer $L_i = 62 \text{ dB(A)}$

Druckkammer $L_i = 76 \text{ dB(A)}$

Eine etwaige Impulshaltigkeit ist in den o. g. Werten durch das verwendete Messverfahren (Taktmaximalverfahren) bereits enthalten.

Die Schallabstrahlung der Kammern erfolgt über das Dach. Hier wurde ein Trapezblech mit einer Stärke von 0,75 mm ohne weitere Dämmung angesetzt. Das Schalldämmmaß R' beträgt ca. 22 dB(A).

Die Schallabstrahlung der Gebäudehülle ist abhängig vom Schalldruckpegel im inneren der Halle, von den Schalldämmmaßen und Flächenanteilen der Außenbauteile sowie vom Diffusitätsterm nach DIN 12354-04 [9]. Bei der zeitlichen Bewertung ist die eigentliche Betriebszeit der Stallung zu betrachten. Die weiteren Bauteile der Gebäudehaut können auf Grund der massiven Bauweise und den deutlich geringeren Innenpegeln vernachlässigt werden.

Nach DIN 12354-04 Gl. (2) berechnet sich die Schallabstrahlung der Gebäudehülle wie folgt:

$$L_W = L_{P,in} + C_d - R' + 10 \lg S/S_0$$

mit

$L_{P,in}$ der Schalldruckpegel im Abstand von 1m bis 2m vor der Innenseite der Gebäudehülle

C_d der Diffusitätsterm für das Innenschallfeld am Segment in dB(A)

R' das Bau – Schalldämmmaß nach DIN 4109 in dB(A)

S die Fläche des jeweiligen Bauteils in m²

S₀ die Bezugsfläche in m²; S₀ = 1 m²

Bei der Berechnung der Schalleistung L_w werden die schallabstrahlenden Bauteile in sogenannte Segmente unterteilt. Die Segmente stellen hierbei punktförmig abstrahlende Ersatz-Schallquellen dar.

Es ergeben sich somit die folgenden Flächenanteile und Schalldämm-Maße:

Bauteil	Beschreibung	Hallen- innenpegel dB(A)	Fläche S m ²	Schall- dämm- maß R' dB(A)	Schalleis- tungspegel L _w dB(A)
Dach Saugkammer 1	Dach aus Trapezblech	62	ca. 100	22	55
Dach Saugkammer 2	Dach aus Trapezblech	62	ca. 100	22	55
Dach Druckkammer	Dach aus Trapezblech	76	ca. 110	22	69

Tabelle 6.1: Zusammenstellung der Flächenanteile und Schalldämmmaße

Als Diffusitätsterm wird c_d = - 5 dB gewählt. Dieser Wert wird in DIN EN 12354-4 [9] für große, flache oder lange Hallen mit vielen Schallquellen vor reflektierender Oberfläche angegeben.

6.3 Übrige Schalleistungspegel

Die im Folgenden aufgeführten frequenzabhängigen Schalleistungspegel L_w wurden aus eigenen Erfahrungen und archivierten Daten bzw. Literaturangaben abgeleitet und als Maximalwerte der Schallausbreitungsrechnung zugrunde gelegt. Der Schalleistungspegel L_w wird nach folgender Gleichung bestimmt:

$$L_w = \bar{L}_p + 10 \log S$$

\bar{L}_p = Zeitlich und über die Messfläche energetisch gemittelter, fremdgeräuschkorrigierter Messflächenschalldruckpegel in dB(A). Entsprechend der Impulshaltigkeit des Geräusches wird hier entweder der energieäquivalente Dauerschallpegel L_{Aeq} oder der Taktmaximalpegel L_{AFTeq} herangezogen.

S = Messfläche in m²

Durch den Betrieb der geplanten Anlagen sind keine tieffrequenten Emissionen zu erwarten. Aufgrund der Ausgangsdaten wurde die Immissionsprognose mit der in der TA Lärm geforderten Genauigkeit (detaillierte Prognose) durchgeführt.

Für die einzelnen Vorgänge im Freien wurden nachstehende Schalleistungspegel mit der entsprechenden Einwirkdauer zugrunde gelegt:

	Anlage	Schallleistungspegel L _w in dB(A)	Schallleistungspegel L _w in dB(A) / m	Dauer pro Vorgang	Anzahl Vorgänge tags/nachts
01	Lkw Fahrt, Einfahrt und Ausfahrt	-	63,0	Pro Meter, abhängig von Streckenlänge	10 / 0
02	Lkw Ein-/Ausparken (pro Vorgang)	80,0	-	auf 1 h bezogen	10 / 0
03	Füllen des Futtersilos	100,0	-	60 min	1 / 0
04	Abladen von Futtermitteln	100,0	-	60 min	1 / 0
05	Verladen von Tieren	100,0	-	60 min	1 / 0
06	Traktor Fahrt, Rangieren, Einfahrt und Ausfahrt	-	68,0	Pro Meter, abhängig von Streckenlänge	40 / 0
07	Traktor im Leerlauf während des Befüllen des Güllefasses	94,0	-	3 min	20 / 0
08	Allgemeine Traktorbewegungen	100,0	-	60 min	1 / 0
09	Kamin, neuer Stall	62,0	-	Dauerbetrieb	12 / 12
10	Lüfter, alter Stall	55,0	-	Dauerbetrieb	6 / 6

Tabelle 6.2: Schalleistungspegel der Vorgänge im Freien

Die Schalleistungspegel der Lüftungsanlagen wurden während des Ortstermins gemessen. Für die stationären Anlagen wurde ein kontinuierlicher Betrieb berücksichtigt.

Für die Ein- und Ausfahrten der Lkw und Traktoren wurde gemäß der Parkplatzlärmstudie [6] für eine Oberfläche aus Kies ein Zuschlag von $K_{Sro} = 4$ dB angesetzt.

Der Aufenthaltsort der Fahrzeuge beim Fahren ist jeweils nicht festgelegt. Aus diesem Grunde wird davon ausgegangen, dass sich die jeweilige Schalleistung gleichmäßig auf die jeweils genutzte Gesamtstrecke (An- bzw. Abfahrt) verteilt. Die Aufteilung erfolgt programmgesteuert. Die Immissionsberechnungen erfolgten bezogen auf einen Zeitraum von 16 h (Tag) bzw. 1 h (lauteste volle Nachtstunde).

6.4 Spitzenpegel

Gemäß TA Lärm ist eine getrennte Untersuchung von einzelnen, kurzzeitig herausragenden Geräuschereignissen durchzuführen. Im vorliegenden Fall wurden folgende Spitzenpegel berücksichtigt:

Bremse Lkw, tags:

L_{wmax} = 108,0 dB(A)

7 Betriebszeiten, Einwirkzeiten

Der Schweinemastbetrieb wird maximal in der Zeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben, wobei die Fahrverkehre ab 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr erfolgen. Die Lüftungen laufen kontinuierlich tagsüber und nachts. Es wurden somit folgende Einwirkzeiten nach TA Lärm zu Grunde gelegt:

Allgemeiner Betrieb

werktags	in der Zeit von	06.00 – 07.00 Uhr	1,0 h
	in der Zeit von	07.00 – 20.00 Uhr	13,0 h
	in der Zeit von	20.00 – 22.00 Uhr	2,0 h
nachts	in der Zeit von	22.00 - 06.00 Uhr	0,0 h
			(lauteste volle Stunde)

Lüftung

werktags	in der Zeit von	06.00 – 07.00 Uhr	1,0 h
	in der Zeit von	07.00 – 20.00 Uhr	13,0 h
	in der Zeit von	20.00 – 22.00 Uhr	2,0 h
nachts	in der Zeit von	22.00 - 06.00 Uhr	1,0 h
			(lauteste volle Stunde)

Betrachtet wird hier ein Werktag, wenngleich der Betrieb auch an Sonntagen genutzt wird. Es ist jedoch davon aus zu gehen, dass die lärmintensiven Tätigkeiten mit Fahrzeugbewegungen bevorzugt an Werktagen erfolgt.

8 Zugehöriger Verkehr auf öffentlichen Straßen

Nach Nummer 7.4 der TA Lärm sind Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu berücksichtigen.

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück sollen in Kur-, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie in Mischgebieten durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt und
- die Immissionsgrenzwerte nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV [8]) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Aufgrund der geringen Anzahl an Fahrzeugbewegungen ist davon auszugehen, dass eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr stattfindet. Die Geräusche des An- und Abfahrverkehrs auf der öffentlichen Straße wurden daher nicht gesondert berechnet.

9 Berechnung der Geräuschimmission gemäß TA Lärm

9.1 Allgemeines

Aus den Schalleistungen der Quellen wurden über eine Ausbreitungsrechnung unter Berücksichtigung der Geometrie, der Luftabsorption, der Dämpfung durch Meteorologie und Boden, der Höhe der Quellen und der Immissionsorte über dem Gelände, der Richtwirkung sowie etwaiger Abschirmung die jeweiligen zu erwartenden Immissionsanteile auf die Immissionsorte berechnet.

Die Berechnungen der Immissionen erfolgten analog der DIN ISO 9613-2 in Oktavbandbreite. Die vorgenannte Richtlinie gibt Regeln an, mit deren Hilfe die Schallimmission ausgehend von einer Schallquelle oder einer Gruppe von Schallquellen bestimmt werden kann. Die ermittelten Schalleistungspegel wurden in Oktavbandbreite $L_{W\text{Okt}}$ in die Ausbreitungsrechnung eingesetzt.

Der Immissionspegel (Mittelungspegel) L_s jeder Quelle ergibt sich dann gemäß nachfolgender Gleichung:

$$L_s = L_W + D_I + D_\Omega + A_{\text{div}} + A_{\text{atm}} + A_{\text{gr}} + A_{\text{bar}} + A_{\text{misc}}$$

Die Vorzeichen in der Formel entsprechen den im Anhang dokumentierten Ausdrücken der Schallausbreitungssoftware.

Hierin bedeuten:

L_W = Schalleistungspegel (Basis L_{AFTeq}) in dB(A)

D_I = Richtwirkungsmaß in dB

D_Ω = Raumwinkelmaß in dB

A_{div} = Dämpfung durch geometrische Ausbreitung in dB

A_{atm} = Dämpfung durch Luftabsorption in dB

A_{gr} = Dämpfung durch Bodeneffekte in dB

A_{bar} = Dämpfung durch Abschirmung in dB

A_{misc} = $A_{\text{fol}} + A_{\text{haus}} + A_{\text{site}}$ mit:

A_{fol} = Bewuchsdämpfungsmaß in dB

A_{haus} = Bebauungsdämpfungsmaß in dB

A_{site} = Dämpfungsmaß durch Industriegelände in dB

Die Dokumentation erfolgte nur für Mittelwerte und Mittelungspegel.

Die Berechnung der anteiligen Immissionen erfolgte für die Fenster der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume. Es wurde folgende Immissionsorthöhe über Straßenniveau zu Grunde gelegt:

IO 1: $h = 5,2 \text{ m}$ (1. OG)

IO 2: $h = 5,2 \text{ m}$ (1. OG)

Die Schallausbreitungsrechnung wurde mit dem Programm SoundPLAN Version 7.4 der Braunstein + Berndt GmbH (Backnang) durchgeführt. Die Software erfüllt gemäß einer Konformitätserklärung 0 die Qualitätsanforderungen und Prüfbestimmungen gemäß DIN 45687 [15].

Die Aussagegenauigkeit der Prognose beläuft sich im Sinne der Tabelle 5 der DIN ISO 9613 auf ± 3 dB(A). Da für die Prognose mehrere nicht kohärente Quellen berücksichtigt wurden und die Genauigkeit mit wachsender Zahl der Quellen zunimmt, liegt die Genauigkeit hier höher. Da für alle Ausgangsgrößen (Schalleistungspegel, Häufigkeiten, Impulszuschläge, Gleichzeitigkeitsfaktor usw.) konservative Abschätzungen getroffen wurden, kann davon ausgegangen werden, dass die Prognose in der Gesamtheit auf der sicheren Seite liegt und tatsächliche Abweichungen nur nach unten auftreten. Pegelzuschläge für Prognoseunsicherheiten sind somit nicht erforderlich.

9.2 Ergebnisse der Berechnungen

Die verwendeten Abkürzungen sind im Anhang C erläutert. Der Anhang D zeigt die Rechenlauf-Informationen der Schallausbreitungsrechnung mit allen Parametern. Die Berechnung der Mittelungspegel für die maßgeblichen Immissionsorte ist in den Ausdrucken in Anhang E aufgeführt.

10 Beurteilung gemäß TA Lärm

Die Beurteilung der einwirkenden Geräusche erfolgte gemäß TA Lärm unter Berücksichtigung der Einwirkzeiten, Ruhezeiten sowie der Zuschläge für Auffälligkeiten (Impulse, Töne). Der Beurteilungspegel wird nach folgender Gleichung berechnet:

$$L_r = 10 \cdot \lg \left[\frac{1}{T_r} \sum_{j=1}^N T_j \cdot 10^{0,1(L_{Aeq,j} - C_{met} + K_{T,j} + K_{I,j} + K_{R,j})} \right]$$

Hierin bedeuten:

- T_r = Beurteilungszeitraum (lauteste Nachtstunde $T_r = 1$ h; tagsüber $T_r = 16$ h)
- T_j = Teilbeurteilungszeit
- $L_{Aeq,j}$ = Mitwind-Mittelungspegel für die Teilzeit T_j in dB(A)
- C_{met} = Meteorologische Korrektur in dB
- $K_{T,j}$ = Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit für die Teilzeit T_j in dB
- $K_{I,j}$ = Zuschlag für Impulshaltigkeit für die Teilzeit T_j in dB
- $K_{R,j}$ = Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit in dB

Im Folgenden werden für den vorliegenden Fall die o. g. Zuschläge erläutert.

10.1 Meteorologische Korrektur (C_{met})

Ausgangsgröße zur Bestimmung des Beurteilungspegels ist der Mittelungspegel L_{Aeq} . Dieser Mittelungspegel ist gemäß TA Lärm als Mitwind-Mittelungspegel zu bestimmen. Nach Abzug des meteorologischen Korrekturfaktors C_{met} erhält man den zur Beurteilung erforderlichen Langzeitmittelungspegel.

Entsprechend den Vorgaben der DIN ISO 9613-2 kann C_{met} nach folgender Gleichung bestimmt werden:

$$C_{met} = 0 \text{ dB, wenn } d_p \leq 10(h_s + h_r)$$

$$C_{met} = C_0 [1 - 10(h_s + h_r)/d_p] \text{ in dB, sonst}$$

Dabei ist:

- h_s = Höhe der Quelle in m
- h_r = Höhe des Immissionsortes in m
- d_p = Abstand zwischen Quelle und Immissionsort in m, projiziert auf die horizontale Bodenebene
- C_0 = Faktor in Dezibel, der von den örtlichen Wetterstatistiken für Windgeschwindigkeit und Windrichtung sowie Temperaturgradienten abhängt.

Die Berechnung der C_{met} - Werte erfolgt im Rechenkern der verwendeten Schallausbreitungssoftware und ist daher bereits in den Immissionsberechnungen enthalten. Aufgrund der geringen Abstände und im Rahmen einer konservativen Betrachtung wurde keine meteorologische Korrektur berücksichtigt.

$$C_{met} = 0 \text{ dB}$$

10.2 Tonzuschläge (K_T)

Treten in einem Geräusch am Immissionspunkt ein oder mehrere Einzeltöne deutlich hörbar hervor oder ist das Geräusch informationshaltig, so ist je nach Auffälligkeit ein Zuschlag von 3 oder 6 dB bei der Bildung des Beurteilungspegels hinzuzurechnen.

Es wurde davon ausgegangen, dass alle Anlagen entsprechend dem Stand der Lärmbekämpfungstechnik betrieben werden, so dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

Alle Anlagen: $K_T = 0 \text{ dB}$

10.3 Impulszuschläge (K_I)

Die Geräusche der restlichen zuvor beschriebenen Quellen können ebenfalls im Nahbereich impulsartig sein. Diese Auffälligkeit wird bereits durch die Eingangsgröße in Anlehnung an das Taktmaximalpegelverfahren (5 s Takte) berücksichtigt. Ein weiterer, separater Zuschlag erfolgt daher nicht:

Restliche Quellen: $K_I = 0 \text{ dB}$

10.4 Zuschläge für Ruhezeiten (K_R)

Gemäß TA Lärm erfolgt auf die Immissionspegel in den Beurteilungszeiträumen erhöhten Ruhebedürfnisses

an Werktagen 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr
an Sonn- und 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr
Feiertagen 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

für die Gebiete

- Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete
- Reine Wohngebiete
- Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten

ein Zuschlag von $K_R = 6 \text{ dB}$.

Die Immissionsorte IO 1 und IO 2 liegen in einem Mischgebiet. Somit ergibt sich ein Zuschlag von:

IO 1 und IO 2: $K_R = 0 \text{ dB}$

Die Berücksichtigung der Zuschläge wird automatisch vom Schallausbreitungsprogramm durchgeführt. Im vorliegenden Fall entsprechen die Beurteilungspegel den berechneten Immissionspegeln im Anhang E.

11 Zusammenfassung und Ergebnisse Gewerbelärm

Durch den Betrieb zur Schweinemast in 41751 Viersen, Nette 168 ist an den betrachteten Immissionsorten unter Berücksichtigung der unter Punkt 6 genannten Eingangsdaten maximal mit folgenden gerundeten Beurteilungspegeln L_r als Zusatzbelastung gemäß TA Lärm für den Tag- und Nachtzeitraum zu rechnen:

Immissionsort	Beurteilungspegel L_r in dB(A)		Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1: Nette 178	42	17	60	45
IO 2: Nette 166	47	20	60	45

Tabelle 11.1: Beurteilungspegel Zusatzbelastung

Die Ergebnisse zeigen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb zur Schweinemast an den Immissionsorten IO 1 und IO2 tagsüber und nachts um mindestens 13 dB(A) unterschritten bleiben. Eine Berücksichtigung der Vorbelastung entfällt somit, vgl. Punkt 3.

Durch einzelne, selten auftretende, kurzzeitige Geräuschereignisse können an den betrachteten Immissionsorten folgende Maximalpegel auftreten:

Immissionsort	Spitzenpegel L_{AFmax} in dB(A)		zulässiger Spitzenpegel L_{AFmax} in dB(A)	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht
IO 1: Nette 178	65	-	90	65
IO 2: Nette 166	61	-	90	65

Tabelle 11.2: Spitzenpegel

Die Ergebnisse in Tabelle 11.2 zeigen, dass die zulässigen Spitzenpegel gemäß TA Lärm an allen Immissionsorten tagsüber eingehalten werden. Nachts sind keine Geräuschspitzen zu erwarten.

Die Anforderungen der TA Lärm sind somit erfüllt.

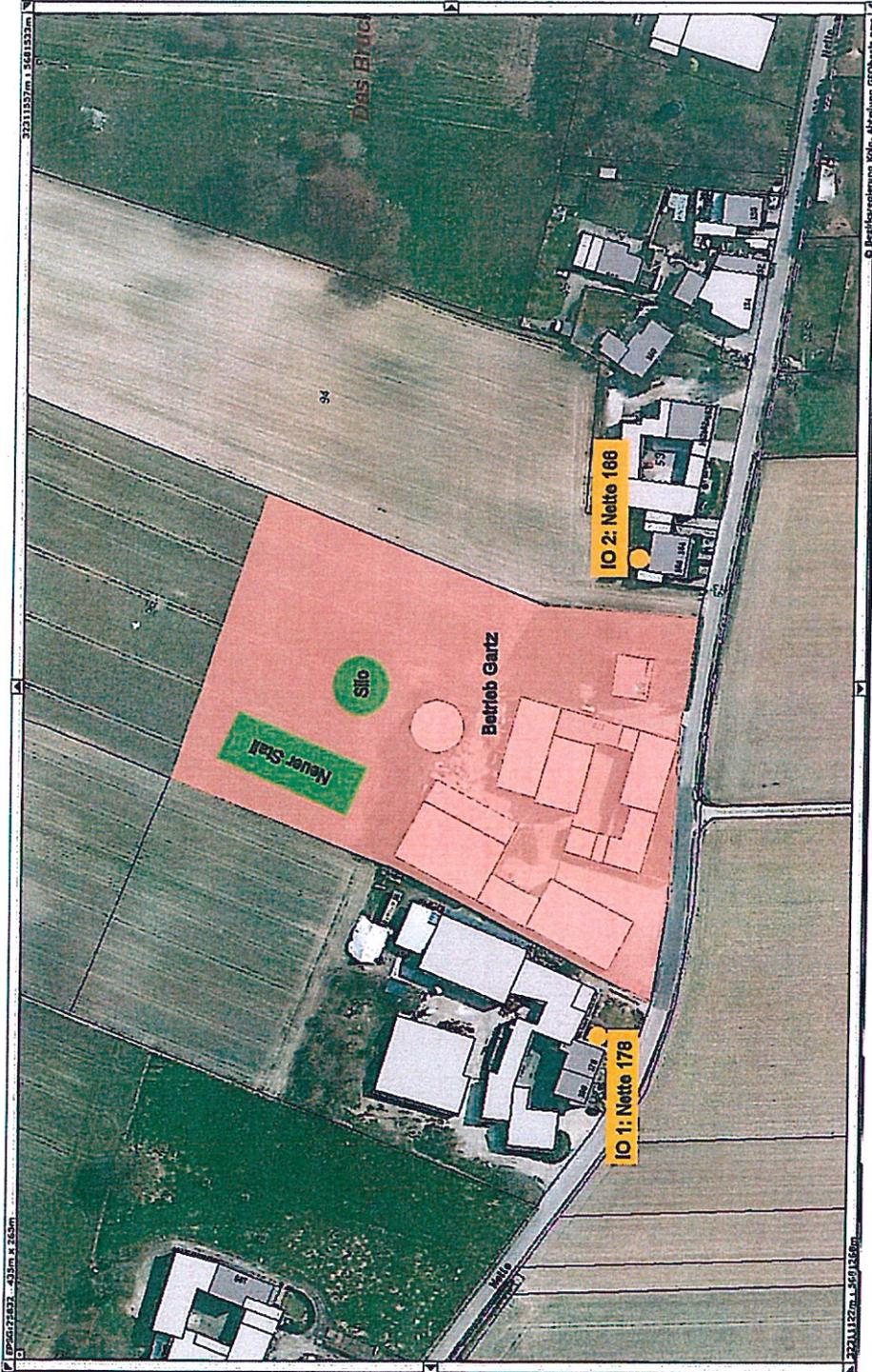
Grevenbroich, den 12.04.2016

U. Wilms
 Dipl.-Ing. Ulrich Wilms
 (Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schallimmissionsschutz)
 Dipl.-Ing. Ulrich Wilms
 Schallimmissionsschutz



Boehmer
 Dipl.-Ing. Klaus Boehmer
 (Sachbearbeiter)

Anhang A: Lageplan mit Immissionsorten (IO)



Anhang B: Lage der Schallquellen



Anhang C: Erläuterung der verwendeten Formelzeichen und Abkürzungen

Legende

Schallquelle		Name der Schallquelle
Quelltyp		Typ der Quelle (Punkt, Linie, Fläche)
Zeit- bereich		Name des Zeitbereichs
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	Bewertetes Schalldämm-Maß
L'w	dB(A)	Schalleistungspegel pro m, m ²
Lw	dB(A)	Schalleistungspegel pro Anlage
l oder S	m, m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Kl	dB	Zuschlag für Impulshaltigkeit
KT	dB	Zuschlag für Tonhaltigkeit
Ko	dB	Zuschlag für gerichtete Abstrahlung
S	m	Mittlere Entfernung Schallquelle - Immissionsort
Adiv	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund geometrischer Ausbreitung
Agr	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Bodeneffekt
Abar	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Abschirmung
Aatm	dB	Mittlere Dämpfung aufgrund Luftabsorption
Amisc	dB	Mittlere Minderung durch Bewuchs, Industriegelände und Bebauung
ADI	dB	Mittlere Richtwirkungskorrektur
dLrefl	dB	Pegelerhöhung durch Reflexionen
Ls	dB(A)	Unbewerteter Schalldruck am Immissionsort $L_s = L_w + K_o + A_{DI} + A_{div} + A_{gr} + A_{bar} + A_{atm} + A_{fo}_{site_house} + A_{wind} + d_{Lrefl}$
dLw	dB	Korrektur Betriebszeiten
Cmet	dB	Meteorologische Korrektur
ZR	dB	Ruhezeitenzuschlag (Anteil)
Lr	dB(A)	Pegel/ Beurteilungspegel Zeitbereich

Anhang D: Rechenlauf-Informationen

Projektbeschreibung

Projekttitel: 2917-16 Schweinebetrieb Viersen
 Projekt Nr. 2917-16 Schweinebetrieb Viersen
 Bearbeiter: Boehmer
 Auftraggeber:

Beschreibung:

Rechenlaufbeschreibung

Rechenkern: Einzelpunkt Schall
 Titel: Gartz
 Gruppe:
 Laufdatei: RunFile.runx
 Ergebnisnummer: 1
 Lokale Berechnung (Anzahl Threads = 2)
 Berechnungsbeginn: 12.04.2016 15:01:35
 Berechnungsende: 12.04.2016 15:01:36
 Rechenzeit: 00:00:468 [m:s:ms]
 Anzahl Punkte: 2
 Anzahl berechneter Punkte: 2
 Kernel Version: 09.07.2015 (32 bit)

Rechenlaufparameter

Reflexionsordnung 3
 Maximaler Reflexionsabstand zum Empfänger 200 m
 Maximaler Reflexionsabstand zur Quelle 50 m
 Suchradius 5000 m
 Filter: dB(A)
 Toleranz: 0,100 dB
 Create ground effect areas from road surfaces: Nein

Richtlinien:

Gewerbe: ISO 9613-2: 1996
 Luftabsorption: ISO 9613
 Verwende alternatives Verfahren nach Kapitel 7.3.2: Nein (außer für Quellen ohne Spektrum)
 Begrenzung des Beugungsverlusts:
 einfach/mehrfach 20,0 dB /25,0 dB
 Berechnung mit Seitenbeugung: Ja
 Verwende G_l ($A_{bar}=D_z-\text{Max}(A_{gr},0)$) statt G_l (12) ($A_{bar}=D_z-A_{gr}$) für die Einfügedämpfung
 Mehrweg in der vertikalen Ebene berechnen, die Quelle und Immissionsort enthält
 Umgebung:
 Luftdruck 1013,3 mbar
 relative Feuchte 70,0 %
 Temperatur 10,0 °C
 Meteo. Korr. $C_0(6-22h)[dB]=0,0$; $C_0(22-6h)[dB]=0,0$;
 C_{met} für L_{max} Gewerbe Berechnungen ignorieren: Nein
 Beugungsparameter: $C_2=20,0$

Zerlegungsparameter:	
Faktor Abst./Durchmesser	8
Minimale Distanz [m]	1 m
Max. Differenz Bodend.+Beugung	1,0 dB
Max. Iterationszahl	4
Minderung	
Bewuchs:	ISO 9613-2
Bebauung:	ISO 9613-2
Industriegelände:	ISO 9613-2
Bewertung:	TA-Lärm - Werktag
Reflexion der "eigenen" Fassade wird unterdrückt	

Geometriedaten

Gartz.sit	12.04.2016 15:01:28
- enthält:	
IO.geo	12.04.2016 14:51:46
Umgebung.geo	07.04.2016 16:08:12
Lkw.geo	12.04.2016 14:01:54
Traktor.geo	12.04.2016 15:01:28
Lüfter.geo	12.04.2016 14:01:54
Boden.geo	12.04.2016 14:52:26

Anhang E: Schallausbreitungsrechnung zu den Immissionsorten

Schaltquelle	Qualität	Zeitbereich	LI	R'w	L'w	Lw	I oder S	KI	KT	Ko	S	Adv	Apr	Abstr	Aatm	Amsc	ADI	dLrefl	Ls	dtw	Cmet	ZR	Lr		
			dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m ²	dB	dB	dB	m	dB	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)								
Immissionsort	IO 1: Netto 178	SW 1.00	RW 1.60	RW 45	RW 1.00	RW 1.00	307,3	0,0	0,0	0,0	102,31	-51,2	-0,1	-20,2	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	33,8	-12,0	0,0	0,0	21,8	
			dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	dB(A)	
Mähdrescher	Fläche	LT	75,1	100,0	100,0	307,3	0,0	0,0	0,0	0	102,31	-51,2	-0,1	-20,2	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	33,8	-12,0	0,0	0,0	21,8	
Mähdrescher	Fläche	LN	75,1	100,0	100,0	307,3	0,0	0,0	0,0	0	102,31	-51,2	-0,1	-20,2	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	33,8	-12,0	0,0	0,0	21,8	
Mähdrescher	Fläche	LT	71,1	100,0	100,0	779,1	0,0	0,0	0,0	0	113,17	-52,1	-0,2	-16,6	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	19,3	-12,0	0,0	0,0	20,4	
Mähdrescher	Fläche	LN	71,1	100,0	100,0	779,1	0,0	0,0	0,0	0	113,17	-52,1	-0,2	-16,6	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	19,3	-12,0	0,0	0,0	20,4	
Mähdrescher	Fläche	LT	77,8	94,0	41,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0	126,19	-53,0	-0,2	-17,4	-0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	19,3	-12,0	0,0	0,0	12,9	
Mähdrescher	Fläche	LN	77,8	94,0	41,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0	126,19	-53,0	-0,2	-17,4	-0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	19,3	-12,0	0,0	0,0	12,9	
Mähdrescher	Fläche	LT	76,0	22,0	69,8	96,0	0,0	0,0	0,0	3	141,04	-54,0	-3,1	-3,8	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	11,6	0,0	0,0	0,0	11,6	
Mähdrescher	Fläche	LN	76,0	22,0	69,8	96,0	0,0	0,0	0,0	3	141,04	-54,0	-3,1	-3,8	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	11,6	0,0	0,0	0,0	11,6	
Mähdrescher	Fläche	LT	87,2	100,0	18,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0	99,48	-50,0	0,6	-22,9	-1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0	30,4	-12,0	0,0	18,3	
Mähdrescher	Fläche	LN	87,2	100,0	18,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0	99,48	-50,0	0,6	-22,9	-1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0	30,4	-12,0	0,0	18,3	
Mähdrescher	Fläche	LT	62,0	72,8	12,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3	140,13	-53,9	-3,1	-3,8	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	14,0	0,0	0,0	0,0	14,0
Mähdrescher	Fläche	LN	62,0	72,8	12,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3	140,13	-53,9	-3,1	-3,8	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	14,0	0,0	0,0	0,0	14,0
Mähdrescher	Fläche	LT	63,0	85,0	158,8	4,0	0,0	0,0	0,0	0	78,17	-48,6	0,1	-8,6	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	1,7	29,2	-2,0	0,0	31,1	
Mähdrescher	Fläche	LN	63,0	85,0	158,8	4,0	0,0	0,0	0,0	0	78,17	-48,6	0,1	-8,6	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	1,7	29,2	-2,0	0,0	31,1	
Mähdrescher	Fläche	LT	50,0	80,0	252,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0	105,71	-51,5	0,6	-22,9	-1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	5,5	19,4	-2,0	0,0	8,3	
Mähdrescher	Fläche	LN	50,0	80,0	252,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0	105,71	-51,5	0,6	-22,9	-1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	5,5	19,4	-2,0	0,0	8,3	
Mähdrescher	Punkt	LT	55,0	55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	65,60	-47,4	1,1	-4,5	-0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	3,7	0,0	0,0	3,7	
Mähdrescher	Punkt	LN	55,0	55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	65,60	-47,4	1,1	-4,5	-0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	3,7	0,0	0,0	3,7	
Mähdrescher	Punkt	LT	55,0	55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	80,94	-48,2	1,0	-4,5	-0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	2,1	0,0	0,0	2,1	
Mähdrescher	Punkt	LN	55,0	55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	80,94	-48,2	1,0	-4,5	-0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	2,1	0,0	0,0	2,1	
Mähdrescher	Punkt	LT	55,0	55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	96,82	-50,7	1,0	-5,6	-0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	1,9	1,0	0,0	0,0	1,0	
Mähdrescher	Punkt	LN	55,0	55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	96,82	-50,7	1,0	-5,6	-0,6	0,0	0,0	0,0	0,0	1,9	1,0	0,0	0,0	1,0	
Mähdrescher	Punkt	LT	55,0	55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	106,53	-51,5	1,0	-5,0	-0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	0,1	0,0	0,0	0,1	
Mähdrescher	Punkt	LN	55,0	55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	106,53	-51,5	1,0	-5,0	-0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	0,1	0,0	0,0	0,1	
Mähdrescher	Punkt	LT	55,0	55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	75,28	-48,5	1,0	-5,7	-0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	1,9	0,0	0,0	0,5	
Mähdrescher	Punkt	LN	55,0	55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	75,28	-48,5	1,0	-5,7	-0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	1,9	0,0	0,0	0,5	
Mähdrescher	Punkt	LT	55,0	55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	77,04	-48,7	1,0	-5,7	-0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	1,7	0,0	0,0	1,7	
Mähdrescher	Punkt	LN	55,0	55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0	77,04	-48,7	1,0	-5,7	-0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	1,7	0,0	0,0	1,7	
Mähdrescher	Fläche	LT	62,0	22,0	50,0	100,0	0,0	0,0	0,0	3	119,48	-52,5	-2,8	-4,3	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,9	0,0	0,0	0,0	-0,9	
Mähdrescher	Fläche	LN	62,0	22,0	50,0	100,0	0,0	0,0	0,0	3	119,48	-52,5	-2,8	-4,3	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,9	0,0	0,0	0,0	-0,9	
Mähdrescher	Fläche	LT	62,0	22,0	50,0	100,0	0,0	0,0	0,0	3	161,99	-55,2	-3,4	-3,5	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	-3,4	0,0	0,0	0,0	-3,4	
Mähdrescher	Fläche	LN	62,0	22,0	50,0	100,0	0,0	0,0	0,0	3	161,99	-55,2	-3,4	-3,5	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	-3,4	0,0	0,0	0,0	-3,4	
Mähdrescher	Fläche	LT	68,0	90,1	160,5	4,0	0,0	0,0	0,0	0	78,77	-48,9	0,0	-8,6	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4	31,6	4,0	0,0	4,0	
Mähdrescher	Fläche	LN	68,0	90,1	160,5	4,0	0,0	0,0	0,0	0	78,77	-48,9	0,0	-8,6	-0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4	31,6	4,0	0,0	4,0	
Mähdrescher	Fläche	LT	80,4	100,0	91,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0	109,74	-51,8	0,2	-21,8	-0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	6,7	32,8	-12,0	0,0	20,7	
Mähdrescher	Fläche	LN	80,4	100,0	91,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0	109,74	-51,8	0,2	-21,8	-0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	6,7	32,8	-12,0	0,0	20,7	

SoundPLAN 7.4

Schallquelle	Zeitbereich	U	RW	Lw	Lw	l oder S	Ki	Ko	S	Asv	Asr	Aum	Amisc	ADI	dLrefl	LS	dLw	Cmel	ZR	Li
		dB(A)	dB	dB(A)	dB(A)	m, m²	dB	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)
SW 1.0G RW,T 60 dB(A) RW,N 45 dB(A) RW,T,max 65 dB(A) RW,N,max 65 dB(A) LT 48,5 dB(A) LT,max 61,2 dB(A) LN,max 19,8 dB(A) LN,max 61,2 dB(A) LN,max 19,8 dB(A) LN,max 61,2 dB(A) LN,max																				
Installationen	ID 2, Werte 106																			
Aktionen von Futtermitteln				75,1	100,0	307,3	0,0	0,0	0	109,65	-51,8	-0,1	-2,8	0,0	0,5	45,0	-12,0	0,0	0,0	33,0
	Fläche	LT		75,1	100,0	307,3	0,0	0,0	0	109,65	-51,8	-0,1	-2,8	0,0	0,5	45,0	-12,0	0,0	0,0	33,0
	Fläche	LT		71,1	100,0	779,1	0,0	0,0	0	80,25	-49,1	0,0	-1,3	-0,7	0,0	0,8	49,9	-12,0	0,0	0,0
	Fläche	LT		71,1	100,0	779,1	0,0	0,0	0	80,25	-49,1	0,0	-1,3	-0,5	0,0	0,8	49,9	-12,0	0,0	0,0
	Fläche	LT		77,8	94,0	41,7	0,0	0,0	0	91,03	-50,2	-0,1	-0,2	-0,6	0,0	1,1	44,1	-12,0	0,0	0,0
	Fläche	LT		77,8	94,0	41,7	0,0	0,0	0	91,03	-50,2	-0,1	-0,2	-0,6	0,0	1,1	44,1	-12,0	0,0	0,0
	Druckkammer	LT		70,0	22,0	89,8	0,0	0,0	3	136,58	-53,7	-3,1	-1,7	-0,3	0,0	0,0	14,1	0,0	0,0	14,1
	Fläche	LT		70,0	22,0	89,8	0,0	0,0	3	136,58	-53,7	-3,1	-1,7	-0,3	0,0	0,0	14,1	0,0	0,0	14,1
	Fläche	LT		87,2	100,0	18,8	0,0	0,0	0	120,74	-52,6	0,6	0,0	-2,5	0,0	0,0	14,1	0,0	0,0	14,1
	Fläche	LT		87,2	100,0	18,8	0,0	0,0	0	120,74	-52,6	0,6	0,0	-2,5	0,0	0,0	14,1	0,0	0,0	14,1
	Fläche	LT		82,0	72,8	12,0	0,0	0,0	0	135,85	-53,7	-3,1	-1,7	-0,3	0,0	0,0	14,1	0,0	0,0	14,1
	Fläche	LT		82,0	72,8	12,0	0,0	0,0	0	135,85	-53,7	-3,1	-1,7	-0,3	0,0	0,0	14,1	0,0	0,0	14,1
	Linie	LT		83,0	85,0	156,8	4,0	0,0	0	90,42	-50,1	-0,1	-4,1	-0,5	0,0	0,0	17,1	0,0	0,0	17,1
	Linie	LT		83,0	85,0	156,8	4,0	0,0	0	90,42	-50,1	-0,1	-4,1	-0,5	0,0	0,0	17,1	0,0	0,0	17,1
	Fläche	LT		56,0	80,0	252,1	0,0	0,0	0	103,22	-51,3	0,6	-5,2	-2,0	0,0	0,0	22,4	-2,0	0,0	33,3
	Punkt	LT		56,0	80,0	252,1	0,0	0,0	0	103,22	-51,3	0,6	-5,2	-2,0	0,0	0,0	22,4	-2,0	0,0	33,3
	Punkt	LT		55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0	90,64	-50,1	1,0	-17,7	-0,3	0,0	0,0	12,1	0,0	0,0	20,3
	Punkt	LT		55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0	90,64	-50,1	1,0	-17,7	-0,3	0,0	0,0	12,1	0,0	0,0	20,3
	Punkt	LT		55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0	75,57	-48,6	1,0	-18,0	-0,2	0,0	0,0	10,8	0,0	0,0	-12,1
	Punkt	LT		55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0	75,57	-48,6	1,0	-18,0	-0,2	0,0	0,0	10,8	0,0	0,0	-12,1
	Punkt	LT		55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0	69,32	-47,8	1,0	-2,9	-0,5	0,0	0,0	4,8	0,0	0,0	-10,8
	Punkt	LT		55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0	69,32	-47,8	1,0	-2,9	-0,5	0,0	0,0	4,8	0,0	0,0	-10,8
	Punkt	LT		55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0	55,69	-45,9	1,1	0,0	-0,5	0,0	0,0	9,8	0,0	0,0	4,8
	Punkt	LT		55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0	55,69	-45,9	1,1	0,0	-0,5	0,0	0,0	9,8	0,0	0,0	4,8
	Punkt	LT		55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0	108,09	-48,9	1,0	0,0	-0,5	0,0	0,0	9,8	0,0	0,0	9,8
	Punkt	LT		55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0	108,09	-48,9	1,0	0,0	-0,5	0,0	0,0	9,8	0,0	0,0	9,8
	Punkt	LT		55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0	108,17	-51,5	1,0	-1,7	-1,2	0,0	0,0	1,7	0,0	0,0	1,7
	Punkt	LT		55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0	108,17	-51,5	1,0	-1,7	-1,2	0,0	0,0	1,7	0,0	0,0	1,7
	Punkt	LT		55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0	108,84	-51,6	1,0	-1,7	-1,2	0,0	0,0	1,7	0,0	0,0	1,7
	Punkt	LT		55,0	55,0	0,0	0,0	0,0	0	108,84	-51,6	1,0	-1,7	-1,2	0,0	0,0	1,7	0,0	0,0	1,7
	Fläche	LT		62,0	22,0	100,0	0,0	0,0	3	123,10	-52,6	-2,9	-1,9	-0,2	0,0	0,0	1,5	0,0	0,0	1,5
	Fläche	LT		62,0	22,0	100,0	0,0	0,0	3	123,10	-52,6	-2,9	-1,9	-0,2	0,0	0,0	1,5	0,0	0,0	1,5
	Fläche	LT		62,0	22,0	100,0	0,0	0,0	3	123,10	-52,6	-2,9	-1,9	-0,2	0,0	0,0	1,5	0,0	0,0	1,5
	Fläche	LT		62,0	22,0	100,0	0,0	0,0	3	151,26	-54,6	-3,3	-1,5	-0,3	0,0	0,0	1,2	0,0	0,0	1,2
	Fläche	LT		62,0	22,0	100,0	0,0	0,0	3	151,26	-54,6	-3,3	-1,5	-0,3	0,0	0,0	1,2	0,0	0,0	1,2
	Linie	LT		68,0	90,1	160,5	4,0	0,0	0	89,39	-49,9	-0,1	-3,7	-0,5	0,0	0,0	0,6	0,0	0,0	0,6
	Linie	LT		68,0	90,1	160,5	4,0	0,0	0	89,39	-49,9	-0,1	-3,7	-0,5	0,0	0,0	0,6	0,0	0,0	0,6
	Fläche	LT		80,4	100,0	91,9	0,0	0,0	0	102,32	-51,2	0,2	-10,8	-0,9	0,0	0,0	1,0	38,8	4,0	0,0
	Fläche	LT		80,4	100,0	91,9	0,0	0,0	0	102,32	-51,2	0,2	-10,8	-0,9	0,0	0,0	1,0	38,8	4,0	0,0
	Fläche	LT		80,4	100,0	91,9	0,0	0,0	0	102,32	-51,2	0,2	-10,8	-0,9	0,0	0,0	1,0	38,8	4,0	0,0
	Fläche	LT		80,4	100,0	91,9	0,0	0,0	0	102,32	-51,2	0,2	-10,8	-0,9	0,0	0,0	1,0	38,8	4,0	0,0

SoundPLAN 7.4

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Genehmigung und Rechtswirksamkeit der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen wie folgt genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Brüggen am 20.02.2018 beschlossene 67. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 29.06.2018
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24Brü-067n-1500

Im Auftrag
gez. Stefanie Linck-Müller“

Das von der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Gebiet liegt im Ortsteil Brüggen-Lüttelbracht. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der

Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen die Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

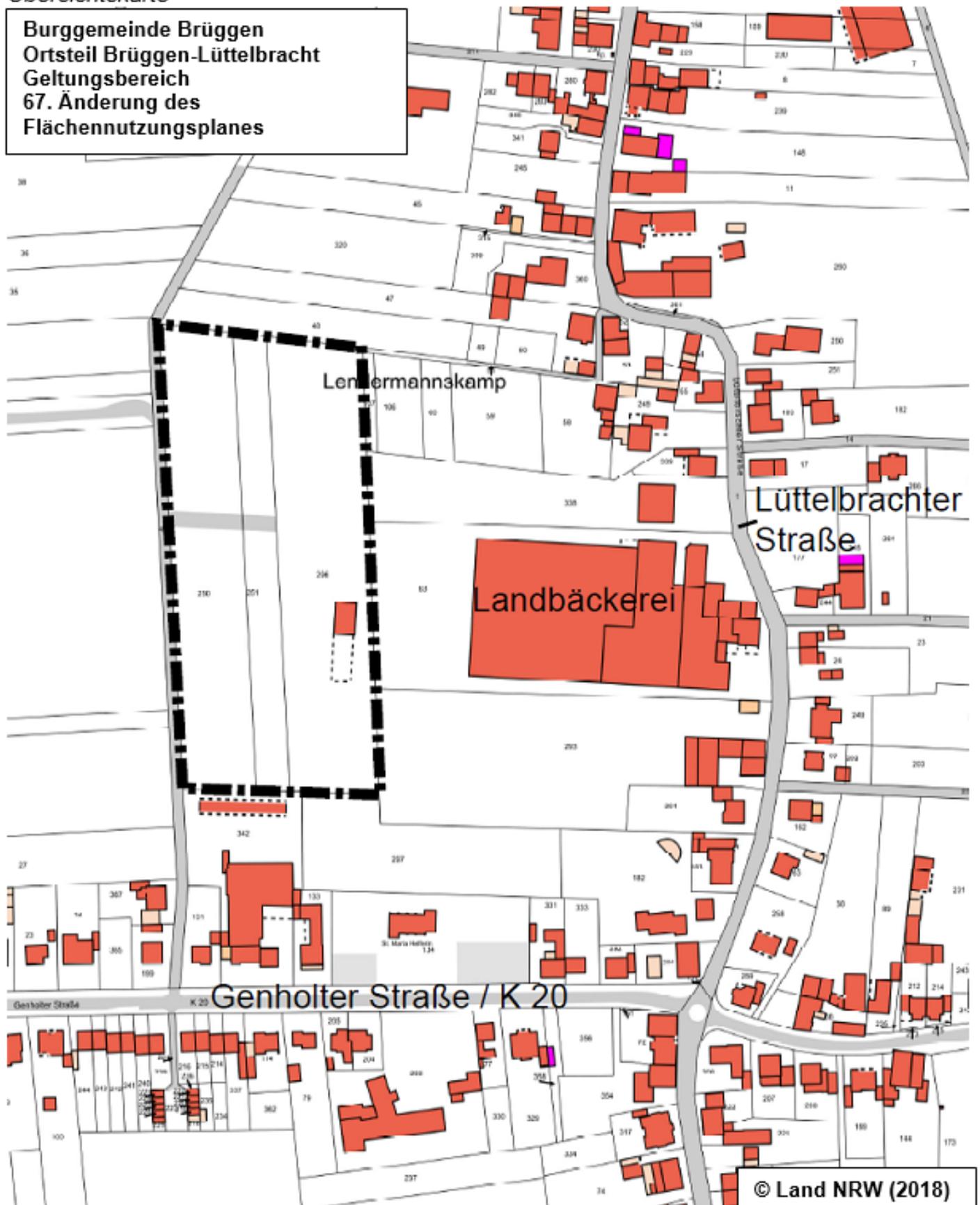
Die von der Bezirksregierung Düsseldorf am 29.06.2018 erteilte Genehmigung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit, in der die Änderungsplanung zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Burggemeinde Brüggen vom 20. Februar 2017.

Brüggen, den 12.07.2018

Übersichtskarte

Burggemeinde Brüggen
Ortsteil Brüggen-Lüttelbracht
Geltungsbereich
67. Änderung des
Flächennutzungsplanes



Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Brü/31 „Am Lendermannskamp“, 1. Änderung und Ergänzung

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/31 „Am Lendermannskamp“ am 20.02.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die Bebauungsplanänderung und -ergänzung wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung und Ergänzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Viersen in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB

dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

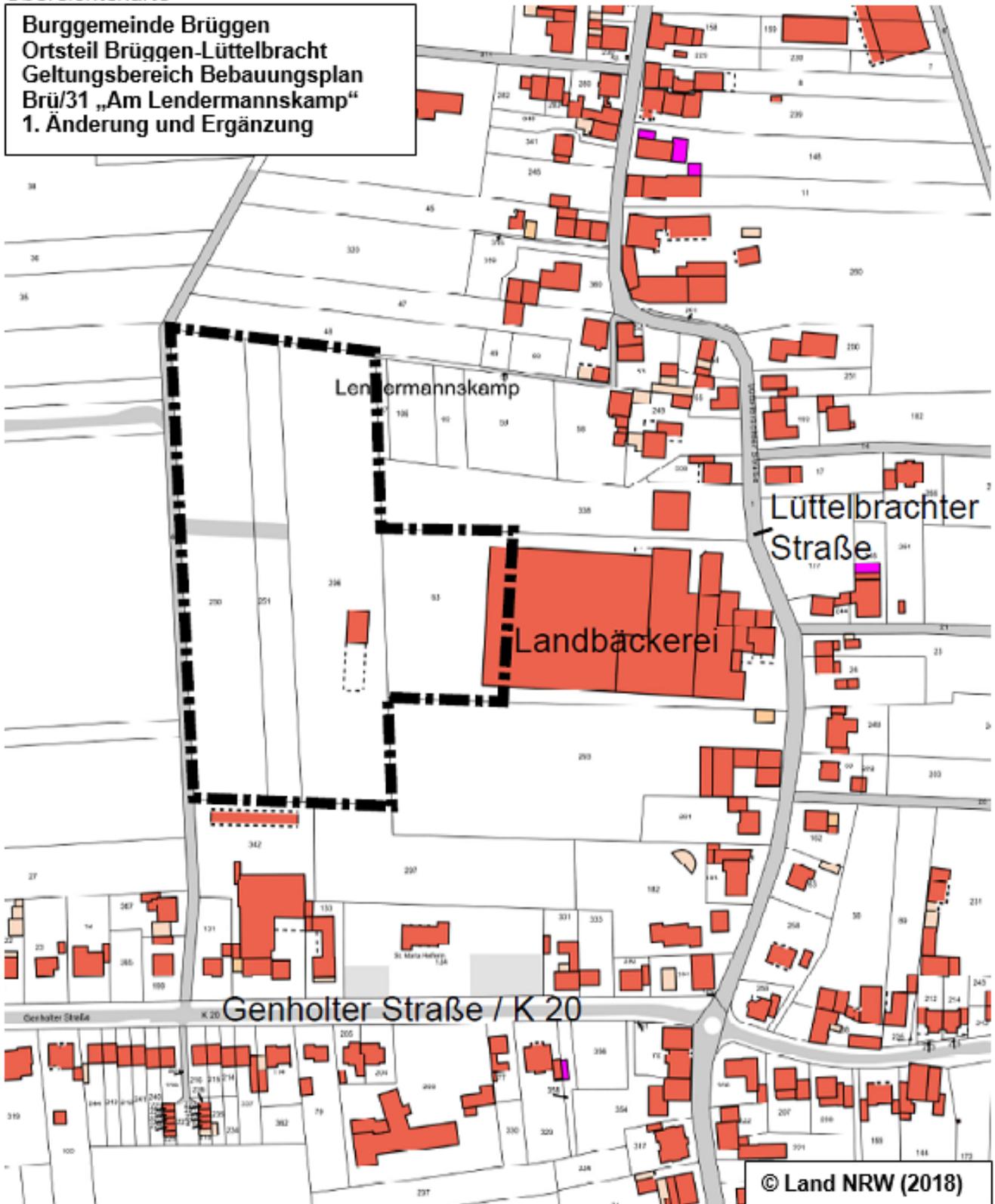
Der Beschluss der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/31 „Am Lendermannskamp“ als Satzung vom 20.02.2018, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und -ergänzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 12.07.2018

gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte

Burggemeinde Brügg
Ortsteil Brügg-Lüttelbracht
Geltungsbereich Bebauungsplan
Brü/31 „Am Lendermannskamp“
1. Änderung und Ergänzung



Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 09.07.2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath für den Bezirk „Grefrath-Süd“ am Sonntag, den 29.07.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018. in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 09.07.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Grefrath im Bezirk „Grefrath-Süd“ am Sonntag, den 29.07.2018 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäften andere, als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,--€ geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 29.07.2018 in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 30.07.2018.

Grefrath, den 09.07.2018

Gemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde
Lommetz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 653

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 – 31.12.2023

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 09. Juli 2018 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 beschlossen.

Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Die Vorschlagsliste der Gemeinde Grefrath liegt in der Zeit **vom 23.07.2018 bis 30.07.2018** im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gegen diese Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister der Gemeinde Grefrath, Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 32, Einspruch erhoben werden.

Ein Einspruch kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz nur damit begründet werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Ferner können in die Vorschlagsliste aufgenommene Personen unter den Voraussetzungen des § 35 GVG die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen.

Grefrath, den 11. Juli 2018

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 653

Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Wahl der Jugendschöffinnen/-schöffen für die Amtszeit 01.01.2019 – 31.12.2023

Die Vorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses der Stadt Kempen zur Wahl der Jugendschöffinnen/-schöffen (Haupt- und Hilfsschöffinnen/-schöffen) für

1. die Jugendkammern des Landgerichtes Krefeld und

2. das Jugendschöffengericht Kempen

liegen im Jugendamt der Stadt Kempen, Antoniusstraße 24, 47906 Kempen, Zimmer 12, vom 16.07.2018 bis 23.07.2018 während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann bis zum 30.07.2018 beim Jugendamt der Stadt Kempen schriftlich oder zur Niederschrift mit Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfahrensgesetzes nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 des Gerichtsverfahrensgesetzes zum Schöffenamtsamt nicht berufen werden sollten.

Kempen, den 05.07.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Klee
Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 657

Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2019 bis 2023

Die vom Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung vom 03.07.2018 beschlossene Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2023 liegt gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom 09.07. bis 20.07.2018 in der Service-Stelle im Rathaus der Stadt Kempen, Buttermarkt 1, sowie in den Service-Stellen in St. Hubert, Königsstr.13, und Tönisberg, Helmeskamp 31, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll beim Bürgermeister der Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 47906 Kempen, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die in die Liste aufgenommenen Personen gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Ferner können in die Liste aufgenommene Personen
658

unter den Voraussetzungen des § 35 GVG die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen.

Kempen, den 04.07.2018

In Vertretung
Gez.
Ferber
(Erster Beigeordneter)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 658

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Amtszeit 2019 bis 2023

Die vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Nettetal in seiner Sitzung vom 02. Mai 2018 beschlossene Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Jugendkammer des Landgerichts Krefeld und das Jugendschöffengericht Kempen für die Amtszeit vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2023 hängt gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Zeit vom 23. Juli 2018 bis 30. Juli 2018 im Eingangsbereich des Rathauses, Doerkesplatz 11 in Nettetal-Lobberich aus.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste bis zum 06.08.2018 schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Bürgerservice Raum 101, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die in die Liste aufgenommenen Personen gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Nettetal, den 04. Juli 2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Jochen Müntinga

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 658

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2019 bis 2023

Die vom Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung vom 17. Mai 2018 beschlossene Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01. Januar 2019

bis 31. Dezember 2023 hängt gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom 23. Juli 2018 bis 30. Juli 2018 im Eingangsbereich des Rathauses, Doerkesplatz 11 in Nettetal-Lobberich aus.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste bis zum 06.08.2018 schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, Bürgerservice Raum 101, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die in die Liste aufgenommenen Personen gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Ferner können in die Vorschlagsliste aufgenommene Personen unter den Voraussetzungen des § 35 GVG die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen.

Nettetal, den 04.07.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Sibylle Opdenberg-Fleüßer

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 658

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 6. Änderung „Weiterentwicklung des Baugebietes Zum Burghof und Reduzierung des Wohngebietes Hinter der Windmühle“ gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 15.05.2018 den Flächennutzungsplan, 6. Änderung „Weiterentwicklung des Baugebietes Zum Burghof und Reduzierung des Wohngebietes Hinter der Windmühle“ festgestellt.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes, 6. Änderung „Weiterentwicklung des Baugebietes Zum Burghof und Reduzierung des Wohngebietes Hinter der Windmühle“ ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 03.07.2018, Az.: 35.02.01.01-24Shw-006-1303, genehmigt:

„Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Schwalmthal am 15.05.2018 beschlossene 6. Änderung des

Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 03.07.2018

Die Bezirksregierung
Az.: 35.02.01.01-24Shw-006-1303

Im Auftrag:

gez.: Harald Kirsten“

Der Flächennutzungsplan, 6. Änderung „Weiterentwicklung des Baugebietes Zum Burghof und Reduzierung des Wohngebietes Hinter der Windmühle“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB liegt ab sofort im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes, 6. Änderung „Weiterentwicklung des Baugebietes Zum Burghof und Reduzierung des Wohngebietes Hinter der Windmühle“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1.) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, 41366 Schwalmthal unter Darlegung des

die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 2.) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Feststellungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmtal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 09.07.2018

In Vertretung:
- gez. Gather -



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 659

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/62 „Weiterentwicklung Baugebiet Zum Burghof“ ge- mäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 15.05.2018 den Bebauungsplan Wa/62 „Weiterentwicklung Baugebiet Zum Burghof“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Wa/62 „Weiterentwicklung Baugebiet Zum Burghof“ mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmthal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/62 „Weiterentwicklung Baugebiet Zum Burghof“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des

Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

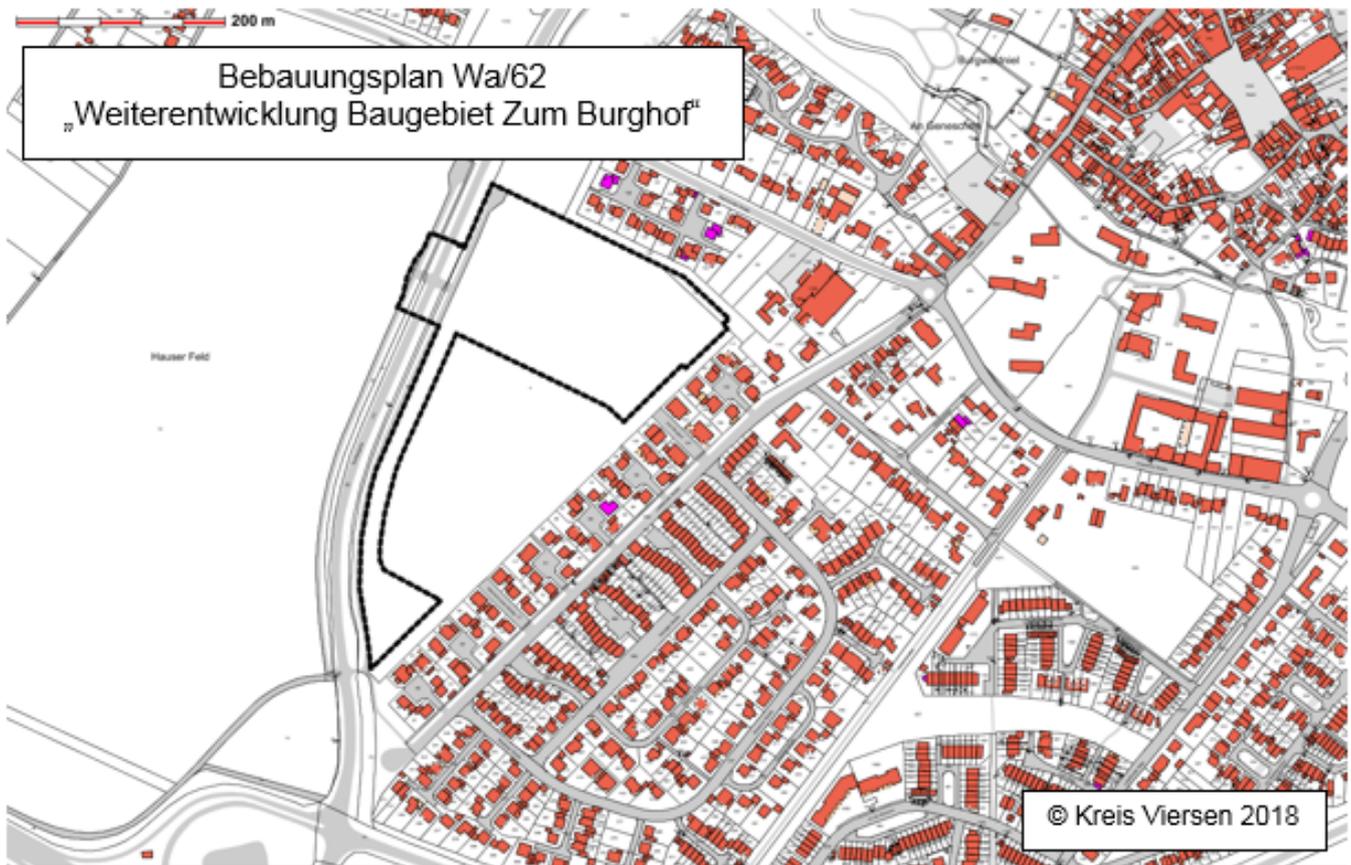
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, 41366 Schwalmthal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmthal, den 09.07.2018

In Vertretung:
- gez. Gather -



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 661

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/7 IV, 3. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Süd“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 12.07.2018 den Bebauungsplan Wa/7 IV, 3. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Süd“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Wa/7 IV, 3. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Süd“ mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

662

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/7 IV, 3. vereinfachte Änderung „Waldnieler-Heide-Süd“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB

wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

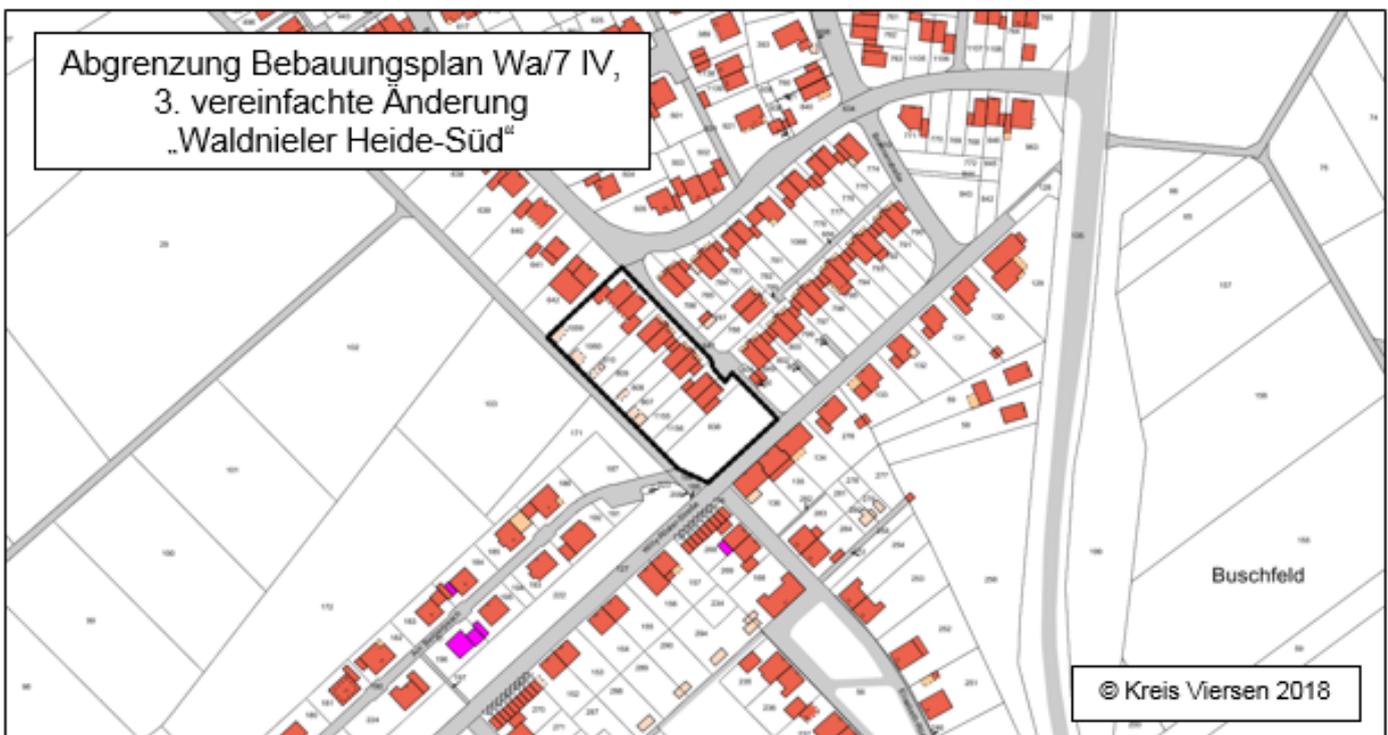
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, 41366 Schwalmthal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmthal, den 13.07.2018

- gez. Pesch -
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 662

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 12.07.2018 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung des Bebauungsplanes Am/37 „Hinter der Windmühle“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, im Bereich des Grundstückes Gemarkung Amern, Flur 11, Flurstück 250 an Stelle des bisher vorhandenen Gewächshauses die Errichtung von Wohnhäusern zu ermöglichen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Am/37 „Hinter der Windmühle“ mit Begründung in der Zeit

vom 30. Juli 2018 bis einschließlich 30. August 2018

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

(www.schwalmtal.de -> Dienstleistungen A-Z -> Planverfahren)

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan Am/37 „Hinter der Windmühle“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 13. Juli 2018

- gez. Pesch -
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Lärmaktionsplan der Gemeinde Schwalmthal Stufe 3) Information und Beteiligung der Öffentlichkeit -

Ziel des europäischen und nationalen Rechts ist die Erfassung und Darstellung größerer Lärmquellen in Lärmkarten sowie die Erstellung von Lärmaktionsplänen, deren Aussagen und Umsetzung zu einer Verminderung des Lärms beitragen soll.

Ein Lärmaktionsplan ist für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. KFZ pro Jahr aufzustellen. Innerhalb der Gemeinde Schwalmthal ist eine derartige Belastung lediglich im Bereich der A 52 sowie im Bereich der L 371 von der Kreuzung Rickelrather Straße bis zur Autobahnauffahrt Hostert gegeben.

Zwischenzeitlich wurde der Lärmaktionsplan der Stufe 3 sowie die entsprechenden Kartierungen hierzu erstellt. Diese Unterlagen sind einsehbar auf der Internetseite der Gemeinde Schwalmthal (<http://www.schwalmtal.de>).

Zu diesem Lärmaktionsplan der Gemeinde Schwalmthal wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des § 47 d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt. Der Lärmaktionsplan kann auf der Homepage der Gemeinde Schwalmthal eingesehen werden. Außerdem liegt er in der Zeit

vom 23. Juli 2018 bis einschließlich 31. August 2018 im Rathaus Waldniel, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags u. mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während dieser Zeit können Anregungen vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmthal über die fristgemäß vorgebrachten Anregungen beschließen.

Schwalmtal, den 13. Juli 2018

gez.: Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 665

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Einebnung von ungepflegten Grabstellen auf dem gemeindeeigenen Friedhof Amern St. Anton

Die Tiefenwahlgrabstelle **G 61**, verst. Wischnewski, Manfred Rudolf und Werner sowie die Reihengrabstelle **ER 37**, verst. Angelika Maria Lagarden, auf dem Friedhof Amern St. Anton, sind seit längerer Zeit in der Unterhaltung stark vernachlässigt. Da die Nutzungsberechtigten nicht ermittelt werden konnten und auch auf Hinweisschilder auf den Grabstätten keinerlei Reaktion erfolgt ist, wird hiermit bekannt gemacht, dass die vg. Grabstellen in der KW 36 (in der Zeit vom 03.09.2018 bis 08.09.2018) entschädigungslos eingeebnet werden.

Schwalmtal, den 12.07.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gather

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 665

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der derzeit gültigen Fassung wird die

Ordnungsverfügung vom 05.07.2018 // AZ: 30/II/ASYL/SALAMA/IND

gerichtet an den marokkanische Staatsangehörigen Rachid SALAMA, *24.06.1991, zuletzt wohnhaft Don-Bosco-Weg 7, 41748 Viersen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Ordnungsverfügung kann zu den Öffnungszeiten bei der Stadt Viersen, FB 30/II –Ausländerangelegenheiten–, Theodor-Frings-Allee 22, Zimmer 10, 41751 Viersen vom Empfänger eingesehen werden.

Die Ordnungsverfügung zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 05.07.2018

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Viersen zum 31.12.2015 sowie der Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin der Stadt Viersen

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) festgestellt.

- a) Der Jahresabschluss der Stadt Viersen zum 31.12.2015 wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 691.658.831,84 € und einem Fehlbetrag in Höhe von 2.217.156,13 € festgestellt.
- b) Der Fehlbetrag in Höhe von 2.217.156,13 € wird gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet.
- c) Für den Jahresabschluss 2015 wird der Bürgermeisterin vorbehaltlos Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW erteilt.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW im Internet unter www.viersen.de veröffentlicht und kann dort eingesehen werden.

Viersen, 11.07.2018

Die Bürgermeisterin
gez.
Anemüller

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“ in Viersen - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB -

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 666

10.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Viersen beschließt:

- a) die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB entsprechend der beigefügten Beschlussempfehlungen der Verwaltung,
- a) den Bebauungsplan Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

Hinweise zum Beschluss:

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand des Stadtteils Alt-Viersen in der Ortslage Hosier. Es wird im Norden durch die Landwehrstraße, im Osten durch die Grundstücke der Richenstraße und im Süden sowie im Westen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Es beinhaltet das Flurstück 352 der Gemarkung Viersen, Flur 77 und die Flurstücke 57, 58, 59, 60, 61, 146, 147, 150, 151, 152, 153, 158, 195 und 196 der Gemarkung Viersen, Flur 145 und die Flurstücke 295 und 299 Flur 157 der Gemarkung Viersen. Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2,4 ha. Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“ erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichtes. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Diese sind im Umweltbericht dargestellt, welcher Teil der Begründung zu diesem Bebauungsplan ist.

Eine Änderung des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Viersen ist für das Verfahren nicht notwendig, da dieser für das Plangebiet bereits überwiegend Wohnbauflächen ausweist. Des Weiteren sieht der FNP im Westen abschirmendes Grün vor, welches in der städtebaulichen Konzeption Berücksichtigung gefunden hat.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 86 BauO

NRW werden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1) und des § 86 der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW. S. 256 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2017 (GV. NRW. S. 1005).

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags von 08:00 - 13:00 Uhr und von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S.90) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich,

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

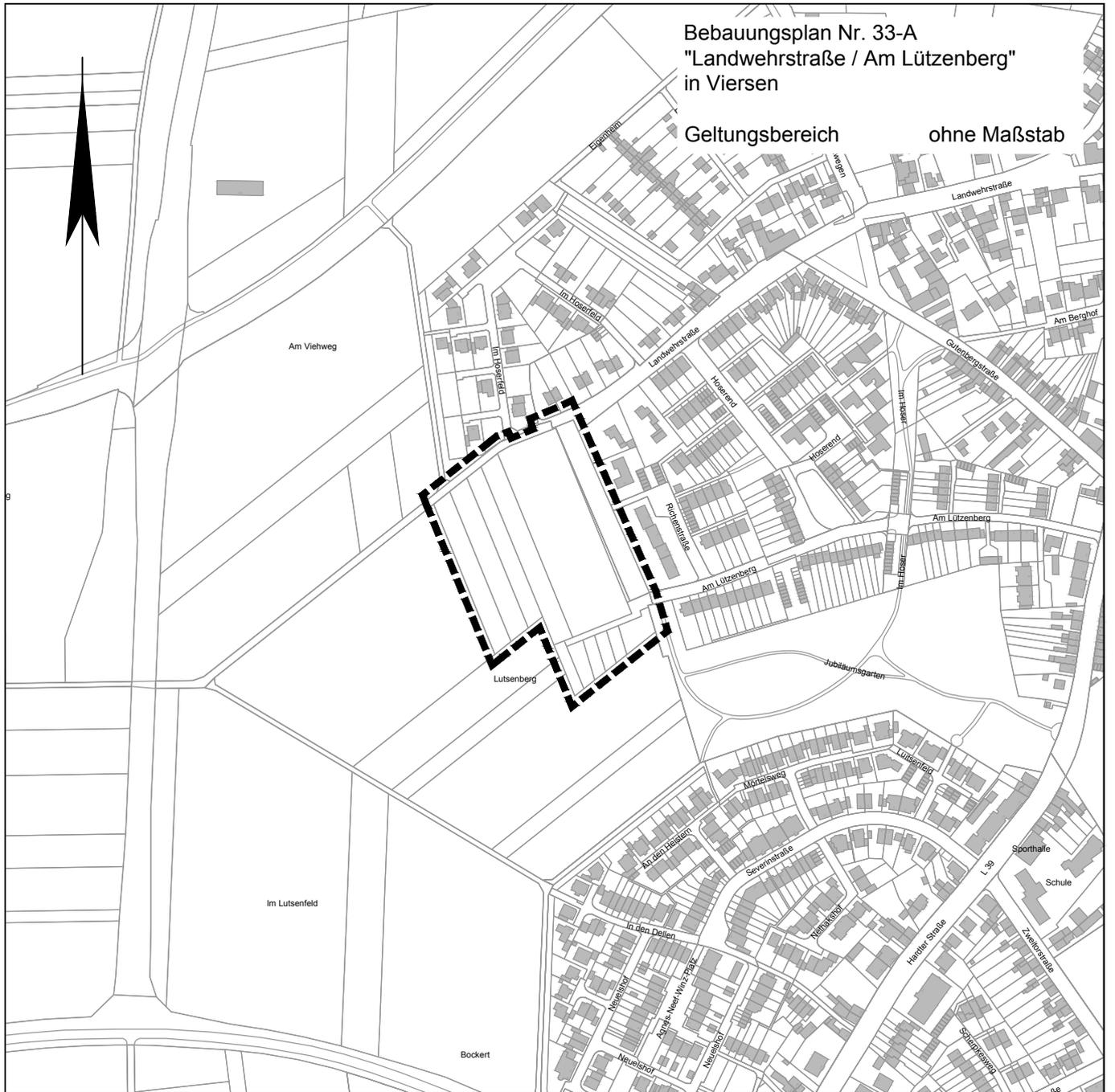
Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“ in Viersen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Viersen, den 16.07.2018

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 666

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung der Stadt Willich über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich südlich des Konrad-Adenauer-Parks in Alt-Willich vom 03.07.2018

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 08.09.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung wird wie folgt begrenzt:

im Osten durch den Konrad-Adenauer-Park
im Westen durch die Bahnstraße,
im Süden durch Burgstraße sowie
im Norden durch den Konrad-Adenauer-Park.

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke der Gemarkung Willich erfasst:

GEMARKUNG	FLUR	FLUR-STUECK	STRASSE
Willich	18	243	Bahnstraße 24
Willich	18	367	Bahnstraße 26, Bahnstraße 28
Willich	18	69	Burgstraße 13
Willich	18	251	Burgstraße 13
Willich	18	375	Burgstraße 13
Willich	18	381	Burgstraße 15
Willich	18	380	Burgstraße 17
Willich	18	255	
Willich	18	374	
Willich	18	379	
Willich	18	383	

(2) Der genaue Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Willich, den 03.07.2018

gez.
Josef Heyes
(Bürgermeister)



Geltungsbereich der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich südlich Konrad-Adenauer-Park
Maßstab 1:2500

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung der Stadt Willich über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Südlich Verresstraße“ in Neersen vom 26.06.2018

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 07.06.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen steht der Gemeinde ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung wird wie folgt begrenzt:

im Osten durch die Flurstücke 726 sowie 1514 der Gemarkung Neersen, Flur12
im Westen durch den Eichenweg,
im Süden durch den Rothweg sowie
im Norden durch die Verresstraße

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke der Gemarkung Willich erfasst:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Bezeichnung
Neersen	12	476	Verresstraße 24
Neersen	12	1522	Verresstraße 12
Neersen	12	1940	Verresstraße 14 , 16
Neersen	12	1941	Verresstraße 18
Neersen	12	2061	Verresstraße 26
Neersen	12	2080	Verresstraße 22
Neersen	12	476	Rothweg 7
Neersen	12	2009	Rothweg 11
Neersen	12	2045	Rothweg 6
Neersen	12	2046	Rothweg 11
Neersen	12	2048	Rothweg
Neersen	12	2049	Rothweg
Neersen	12	2050	Rothweg
Neersen	12	2064	Rothweg

Neersen	12	1883	Eichenweg 4
Neersen	12	1943	Eichenweg

(2) Der genaue Geltungsbereich ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

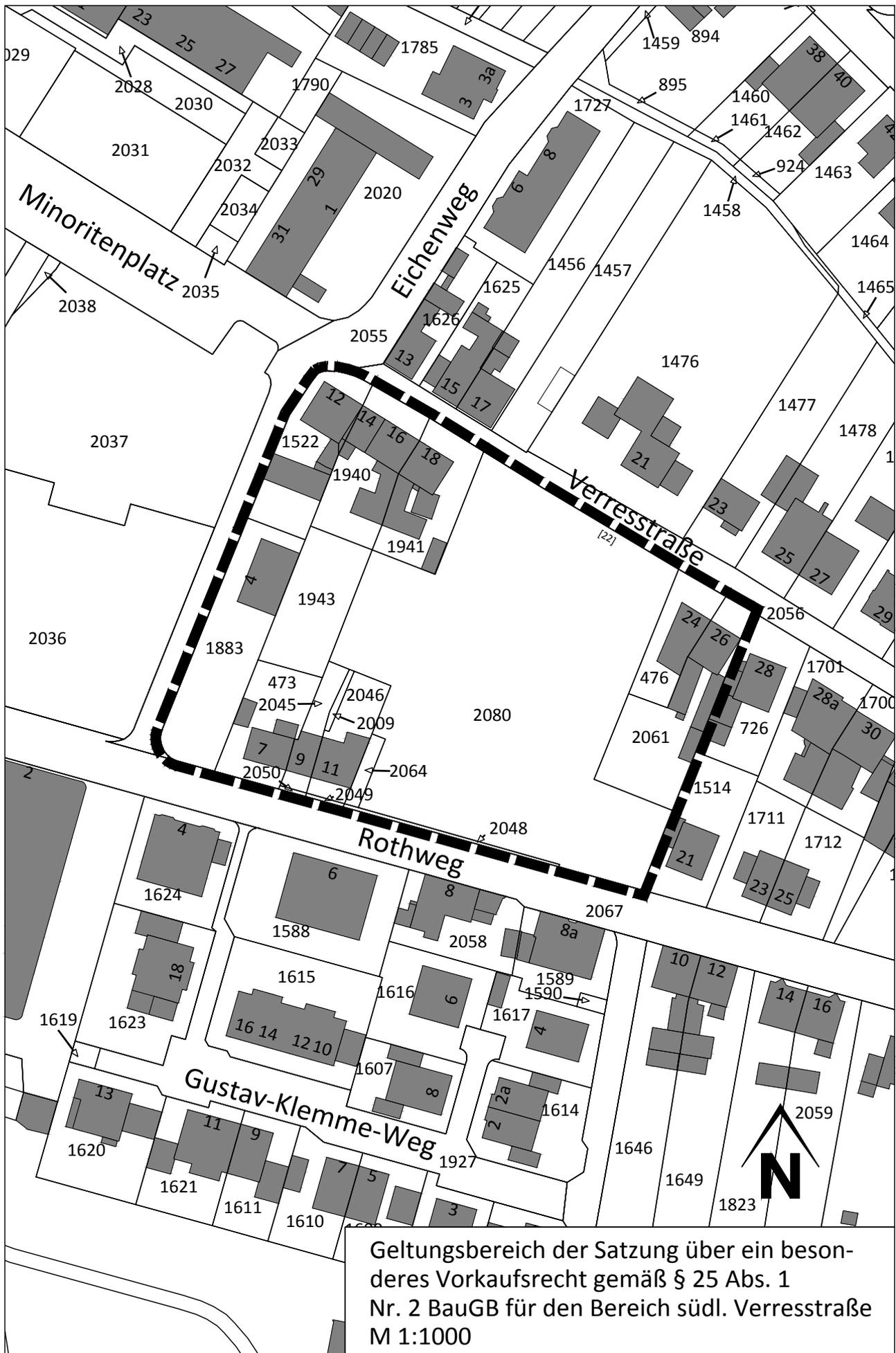
Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Willich, den 26.06.2018

gez.
Josef Heyes
(Bürgermeister)



Geltungsbereich der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich südl. Verresstraße
M 1:1000

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung der Stadt Willich über die Aufhebung der förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung Minoritenplatz“ vom 26.06.2018

Aufgrund des § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Willich vom 07.06.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung Minoritenplatz“ vom 15.10.2009 in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist in einer Karte dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder

ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Willich, den 26.06.2018

gez
Josef Heyes
(Bürgermeister)



Geltungsbereich der Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Gebietsprogramm zur Wohnumfeldverbesserung Minoritenplatz" vom 15.10.2009
M 1 : 2.500

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 09.04.2018 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestelltem Sparkassenbuch

Nr. 3102971201

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 09.07.2018

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 675

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf

Flurbereinigungsbehörde

-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 27.06.2018

Dienstgebäude

41061 Mönchengladbach

Croonsallee 36 – 40

Tel.: 0211/475-9803

FAX: 0211/475-9791

E-Mail: post33@brd.nrw.de

Vereinfachte Flurbereinigung

Laarer Bruch II

Az.: 33 – 7 15 04

Einladung zur Vorstandswahl

Für Teile der Gemeinde Niederkrüchten und der Gemeinde Schwalmthal, Kreis Viersen, wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde, vom 12.11.2015 die vereinfachte **Flurbereinigung Laarer Bruch II** angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt.

Zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Laarer Bruch II lädt die Flurbereinigungsbehörde gemäß § 21 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) alle Teilnehmer ein am

Donnerstag, den 30.08.2018, um 10:00 Uhr

**beim Schwalmverband
Borner Str. 45a, 41379 Brüggen.**

Teilnehmer eines Flurbereinigungsverfahrens sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der gemäß dem Flurbereinigungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder deren Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, gleichgültig wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer oder Erbbauberechtigten freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Bevollmächtigte müssen sich durch schriftliche Vollmacht im Termin ausweisen. Vollmachtsvordrucke werden auf Anforderung zugesandt.

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.bezreg-duesseldorf.nrw.de im Bereich „Planen und Bauen/Bodenordnung und Flächenmanagement“.

Im Auftrag
gezeichnet
Ralph Merten

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 675

Bekanntmachung der Schwalmthalwerke AöR

Verwaltungsgebührensatzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) vom 05.07.2018

Aufgrund der §§ 7 und 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) hat der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke AöR in seiner Sitzung am 04.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Schwalmthalwerke AöR Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4

Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Schwalmthalwerke AöR auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt

wird.

- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.11.2012 (GV. NRW S. 508) im Zwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage
zur Verwaltungsgebührensatzung
der Schwalmthalwerke AöR
vom 05.07.2018

G e b ü h r e n t a r i f
Stand: 05.07.2018

Tarif- nummer	Gegenstand	Gebühr
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	1,00 € 0,40 €
b)	DIN A 3 für jede Seite	1,20 €
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format A4 im Format A3	1,50 € 2,00 €
d)	Plots DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0 Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	12,50 € 14,50 € 16,50 €
e)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	13,50 €
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	30,00 €
3.	Erteilung von Löschungsbewilligungen und Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch je angefangene halbe Stunde	32,00 €
4.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, etc.	4,00 €
5.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	26,00 €
6.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5,00 €
7.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	29,00 €
8.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde b) Außenarbeiten je angefangene halbe	27,00 €

Stunde 27,00 €
c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde 20,90 €

9. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite 0,35 €
10. Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten 10,00 €
11. Auslagenersatz bei Schadensregulierungen 15,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmthalwerke AÖR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 05.07.2018

- gez. Pesch -
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 675

Bekanntmachung der Schwalmthalwerke AÖR

1. Änderungssatzung vom 05.07.2018 zur Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Abwasserbeseitigungssatzung/ Abws – vom 18.03.2015

Aufgrund der

§§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018,

in Verbindung mit § 2 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.05.2018 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 24.05.2018) sowie der

§§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585ff.) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) sowie der

der §§ 46 ff. des Landeswassergesetzes NRW vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in Kraft getreten am 16. Juli 2016 sowie der

der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff.) , zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) sowie der

§§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018 und der

§§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290)

hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 04.07.2018 folgende 1. Änderungssatzung zu der Abwasserbeseitigungssatzung vom 18.03.2015 beschlossen:

Artikel I

§ 19 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§§ 1 und 2 Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz NRW –AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 27 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlagen betreiben, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

§ 23 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Starkverschmutzerzuschlag pro m³ eingeleitetes Schmutzwasser wird wie folgt berechnet:
- für ein CSB/BSB5-Verhältnis von 2 oder weniger: Schmutzwassergebühr x ((0,50 x (BSB5-Mittelwert-600)/600)
 - für ein CSB/BSB5-Verhältnis von mehr als 2: Schmutzwassergebühr x ((0,50 x CSB-Mittelwert-1200)/1200)

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

H I N W E I S

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 05.07.2018

- gez. Pesch -
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 677

Bekanntmachung der Schwalmthalwerke AöR

der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Schwalmthalwerke AöR, Schwalmthal, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Köln, 8. Juni 2018

invra Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Thomas Straßer
Wirtschaftsprüfer

gez. Udo Glusa
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Gewinnverwendungsbeschluss sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers werden hiermit gemäß § 27 Abs. 3 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) öffentlich bekannt gemacht.

Schwalmtal, den 10. Juli 2018



– Lankes –
Vorstand

Bekanntmachung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke AöR hat in seiner Sitzung am 04.07.2018 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss der Schwalmthalwerke AöR für das Wirtschaftsjahr 2017, der eine

Bilanzsumme von 43.261.843,55 €

und einen

Bilanzgewinn von 1.650.547,80 €

ausweist, wird festgestellt.

2. Aus dem Bilanzgewinn des Betriebsbereiches Abwasserbeseitigung des Jahres 2017 wird ein Betrag von 630.830,04 € an die Gemeinde Schwalmthal abgeführt, der sich aus den kalkulatorischen Zinsen von 1.023.724,85 € nach Abzug des realen Zinsaufwandes von 258.680,81 € und der Eigenkapitalverzinsung von 134.214,00 € aus diesem Betriebsbereich ergibt.

3. Der dann im Betriebsbereich Abwasserbeseitigung verbleibende Jahresüberschuss von 515.971,65 € wird der Investitionsrücklage zugeführt.

4. Der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung von 698.063,33 € soll nach Verrechnung mit dem Bilanzverlust des Betriebszweigs Solarbad von 238.418,53 € auf neue Rechnung vorgetragen werden (459.644,80 €).

5. Der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Grundstücksgeschäfte von 252,98 € wird an die Gemeinde Schwalmthal abgeführt.

6. Der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Abwasserdienstleistungen von 66.131,20 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

7. Der Bilanzverlust des Betriebsbereichs Baubetriebshof wird durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 22.282,87 € ausgeglichen.

8. Der Lagebericht wird festgesetzt.

9. Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Dienstzeiten in den Räumen der Schwalmthalwerke AöR, Markt 20, 41366 Schwalmthal, Zimmer 216, eingesehen werden.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Schwalmthalwerke AöR, Schwalmthal, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen

Bilanz zum 31. Dezember 2017

	Aktivseite		Passivseite	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
	€	€	€	€
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	77.526,00	91.467,00		3.700.000,00
II. Sachanlagen			11.076.977,52	11.010.359,95
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	2.992.002,39	3.111.616,39	7.710.418,82	7.280.901,32
2. Abwasserreinigungsanlagen	5.416.626,00	3.776.766,00	1.650.547,80	1.380.486,29
3. Abwassersammelanlagen	25.240.339,62	28.016.146,00		
4. Wasserverteilungsanlagen	3.282.291,00	3.218.859,00		
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	479.500,00	283.969,00		
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	536.013,00	485.009,00		
7. Anlagen im Bau	540.619,02	2.320.256,58		
III. Finanzanlagen			1.813.597,00	1.631.490,00
1. Beteiligung: Aktien an der Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG	612.527,67	612.527,67	2.938.036,99	2.796.159,23
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	677.443,66	677.281,43		
3. sonstige Ausleihungen und Genossenschaftsanteile	32.194,45	32.194,45	4.751.633,99	
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	126.447,25	132.362,17	3.662.060,21	3.974.705,48
2. Grundstücke	0,00	221.496,30		
3. Kanalausanschlässe	378,72	769,42	27.300,00	26.600,00
4. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	1.174,20		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 151.523,96 (Vj.: 171.663,58)	1.070.411,55	1.284.540,95	812.041,69	1.544.510,35
2. Forderungen an die Gemeinde davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 0,00 (Vj.: 0,00)	212.428,45	190.836,75	403.840,97	398.799,68
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: € 642.173,00 (Vj.: 620.848,00)	751.988,12	683.032,33	453.309,55	335.897,23
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten				
	2.034.828,12	1.226.064,10	5.358.572,42	
	1.202.574,69			
C. Rechnungsabgrenzungsposten				
	10.531,96	6.375,26	0,00	391,47
	43.261.843,55	43.372.766,00	43.261.843,55	43.372.766,00

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017**

	2017	Vorjahr
	€	€
1. Umsatzerlöse	10.653.007,53	9.988.741,85
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-221.889,00	0,00
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	49.669,22	41.931,26
4. sonstige betriebliche Erträge	79.384,73	222.321,38
	<u>10.560.172,48</u>	<u>10.252.994,49</u>
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.278.439,00	-1.279.138,23
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-4.003.778,47	-2.492.414,90
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-1.760.001,84	-1.721.880,17
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: € 181.977,88 (Vj.: € 154.018,52)	-534.053,49	-501.344,20
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.687.214,39	-1.650.373,40
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-757.905,61	-1.058.276,55
9. Erträge aus Beteiligungen	11.986,00	11.986,00
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	57.095,37	29.097,43
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: € 232.695,50 (Vj.: € 143.932,50)	-355.991,53	-296.437,01
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,66	0,59
13. Ergebnis nach Steuern	1.530.309,18	1.294.214,05
14. sonstige Steuern	-3.322,77	-3.366,81
15. Erträge aus der Übernahme des Verlustes des Betriebszweiges wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	24.171,92	129.696,74
16. Jahresüberschuss	1.551.158,33	1.420.543,98
17. Abführung an die Gemeinde Schwalmtal	-134.214,00	-134.214,00
18. Gewinnvortrag	233.603,47	94.156,31
19. Bilanzgewinn	<u>1.650.547,80</u>	<u>1.380.486,29</u>

Schwalmtalwerke AöR

Anhang
für das Wirtschaftsjahr 2017

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Schwalmtalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (Schwalmtalwerke AöR) hat ihren Sitz in Schwalmtal. Die Schwalmtalwerke AöR ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter HR A 5555 eingetragen.

Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten und Schulden.
2. Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, Rechnungsabgrenzungsposten, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden im Einzelnen unter II. Erläuterungen zur Bilanz dargestellt.
3. Für das Wirtschaftsjahr 2010 waren erstmalig die Vorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) anzuwenden. Auswirkung hatte dies auf die Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellung. Der zum 31.12.2015 verbliebene nicht ausgewiesene Teil des Unterschiedsbetrages der Pensions- und Beihilferückstellung zum 01.01.2010 in Höhe von 130 T€ für die Pensionsrückstellung und 23 T€ für die Beihilfeverpflichtung, wurde im Wirtschaftsjahr 2016 der Pensions- und Beihilferückstellung zugeführt.
4. Passive latente Steuern sind nicht angefallen. Abweichungen zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen ergeben sich im Wesentlichen bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen. Aufgrund der voraussichtlichen steuerlichen Ergebnisentwicklung sind keine aktiven latenten Steuern, auch nicht auf die steuerlichen Verlustvorträge, zu bilden. Der unternehmensindividuelle Steuersatz beträgt 30,6%.
5. Die Rückstellung für Gebührenüberdeckung nach § 6 KAG wurde im Wirtschaftsjahr, wie im Vorjahr, aufgrund ihrer Höhe und längeren Laufzeit abgezinst.

Schwalmtalwerke AöR

II. Erläuterungen zur Bilanz

A. Aktivseite

- Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagennachweis (Anlage 1 zum Anhang).
Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, unter Hinzurechnung angemessener Zuschläge für anteilige Gemeinkosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden. Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit. Es wird grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode angewendet. Die geringwertigen Anlagegüter bis 150 € werden im Jahr ihres Zugangs voll abgeschrieben. Für die Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten mehr als 150 € aber nicht mehr als 1.000 € betragen, wird ein Sammelposten gebildet, der über 5 Jahre verteilt wird. Die im Betriebszweig Wasserversorgung bis zum 31.12.2008 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschüsse sind aktivisch von den bezuschussten Vermögensgegenständen abgesetzt worden. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden die empfangenen Ertragszuschüsse des Betriebszweigs Wasserversorgung passivisch ausgewiesen.
- Unter den **Finanzanlagen** werden neben der Beteiligung am freiwilligen Klärschlammfonds sowie den Aktien an der gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG Anteile am Kommunalen Versorgungsrücklagen-Fonds ausgewiesen. Diese Anteile werden von der Rheinischen Versorgungskasse treuhänderisch gehalten. Der jeweilige Ansatz der Finanzanlagen erfolgte zu Anschaffungskosten.
Die Schwalmtalwerke AöR hält an der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen Aktiengesellschaft (GWG AG), Viersen 461 Aktien der 15.480 auf den Namen lautenden Stückaktien, dies entspricht einem Anteil von 2,98%. Das Eigenkapital der GWG AG zum 31.12.2017 beträgt insgesamt 42.576.348,85 €. Die GWG AG erwirtschaftete im Wirtschaftsjahr 2017 einen Jahresüberschuss von 398.551,58 €.
Die Beteiligung an der KoPart eG, Düsseldorf in Höhe eines Geschäftsanteils von 750,00 € ist für die Schwalmtalwerke AöR von untergeordneter Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, so dass die Angaben nach § 285 Nr. 11 HGB gemäß § 286 Abs. 3 HGB unterbleiben können.
- Die Bewertung der **Vorräte (Grundstücke, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Kanalausanschlüsse, unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen)** erfolgte zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.
Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** werden zu Nennwerten angesetzt, bei konkreten Ausfallrisiken wurden Einzelwertberichtigungen gebildet. Dem allgemeinen Ausfallrisiko bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird durch eine Pauschalwertberichtigung von 2 % Rechnung getragen. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten auch Forderungen aus abgrenzten, noch nicht abgelesenen Verbräuchen.
Durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (DRMod NRW) vom 14.06.2016 wurde die Versorgungslastenteilung von laufenden Erstattungen auf Abfindungen umgestellt. Die bis 01.07.2016 laufenden Erstattungen werden mit den bisherigen Anteilen fortgeführt. Bei allen zum 31.12.2016 noch offenen Fällen, bei denen die Versetzung vor dem 01.07.2016 erfolgte, der

Schwalmtalwerke AöR

Versorgungsfall aber vor dem 01.07.2016 noch nicht eingetreten war, erfolgt bei Eintritt des Versorgungsfalls eine einmalige Abfindungszahlung. Deshalb enthalten die sonstigen Vermögensgegenstände neben dem Barwert des Erstattungsanspruchs aus der Versorgungslastenteilung in Höhe von 536 T€ gegenüber der Gemeinde Schwalmtal nunmehr auch den Barwert des Abfindungsanspruchs aus der Versorgungslastenteilung in Höhe von 106 T€.
Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen mit 90 T€ Steuerforderungen, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen.

- Der **Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

B. Passivseite

- Das Gezeichnete Kapital betrifft das **Stammkapital** und steht in Übereinstimmung mit § 1 der Unternehmenssatzung der Schwalmtalwerke AöR.
- Die **allgemeine Rücklage** beinhaltet Einlagen der Gemeinde Schwalmtal sowie Zuführungen gemäß der Gewinnverwendungsbeschlüsse.
Gegenüber dem Stand zum 31.12.2016 hat sich die Rücklage wie folgt verändert:

Stand 31.12.2016/01.01.2017
T€
11.010

Zuführung lt. Beschluss
des Verwaltungsrates vom
27.09.2017

+ 69

Stand 31.12.2017

11.079

- Gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.09.2017 wurde der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen im Berichtsjahr ein Betrag von T€ 430 zugeführt.
- Die Schwalmtalwerke AöR erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von T€ 1.551. Nach Abführung an die Gemeinde Schwalmtal von T€ 134 und unter Berücksichtigung des Gewinnvortrags von T€ 234 (2016: T€ 94) beträgt der **Bilanzgewinn 2017** T€ 1.651.
Der Vorstand schlägt vor, aus dem Bilanzgewinn 2017 einen Betrag von 631 T€ an die Gemeinde abzuführen, der sich aus den kalkulatorischen Zinsen des Betriebsbereiches Abwasserbeseitigung (1.024 T€) nach Abzug des realen Zinsaufwandes aus diesem Betriebsbereich (259 T€) und der Eigenkapitalverzinsung (134 T€) ergibt. Der dann im Betriebsbereich Abwasserbeseitigung verbleibende Gewinn von 516 T€ soll der zweckgebundenen Rücklage für künftige Investitionen zugeführt werden. Der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Wasserversorgung (698 T€) soll nach Verrechnung mit dem Verlust des Betriebszweigs Solarbad (238 T€) auf neue Rechnung vorgetragen werden (460 T€). Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn des Betriebszweigs Grundstücksgeschäfte (252,98 €) an die Gemeinde abzuführen. Der Bilanzgewinn des Betriebszweigs Abwasserdienstleistungen (66 T€) soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Bilanzverlust des Betriebsbereichs Baubetriebshof soll durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 22 T€ ausgeglichen werden.
- Als **empfangene Ertragszuschüsse** werden vereinnahmte Abschlussbeiträge sowie sonstige Zuschüsse (einschließlich der in den Erschließungskosten enthaltenen Straßentwässerungskostenanteile) ausgewiesen. Ab dem Wirtschaftsjahr 2009 werden

auch die Baukostenzuschüsse und die Erstattungen der Wasserhausanschlusskosten im Betriebsbereich Wasserversorgung passivisch unter den empfangenen Ertragszuschüssen ausgewiesen. Die Auflösung dieser Beträge erfolgte bis zum 31.12.2008 hauptsächlich mit 3 % p. a. der Ursprungswerte. Die ab dem Wirtschaftsjahr 2009 vereinnahmten empfangenen Ertragszuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst.

6. Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen beinhalten Pensions- (T€ 1.379) und Beihilferückstellungen (T€ 435) und sind auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen unter Berücksichtigung der Richttafeln 2005G von Prof. Dr. Klaus Heubeck – die eine generationenabhängige Lebenserwartung berücksichtigen – bzw. den Wahrscheinlichkeitstafeln in der privaten Krankenversicherung 2016 mit dem versicherungsmathematisch ermittelten Bar- bzw. Teilwert unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von 3,68% für die Pensionsverpflichtung und 2,8% für die Beihilfeverpflichtung angesetzt worden. Dieser Zinssatz entspricht dem von der Deutschen Bundesbank im Dezember 2017 veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen zehn Jahre für die Pensionsverpflichtung bzw. sieben Jahre für die Beihilfeverpflichtung, der sich bei einer Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (§ 253 Abs. 2 S. 2 HGB). Erfolgswirkungen aus Änderungen des Abzinsungssatzes werden grundsätzlich im Finanzergebnis erfasst. Im Rahmen weiterer Rechnungsannahmen wurden jährliche Gehalts-, Renten- und Kostensteigerungen von 2,0 % berücksichtigt. Der Unterschiedsbetrag der Pensions- und Beihilferückstellung aufgrund der erstmaligen Anwendung des BIlMoG zum Stichtag 01.01.2010 wurden über eine Laufzeit von ursprünglich 15 Jahren verteilt den jeweiligen Rückstellungen zugeführt. Der zum 31.12.2015 nicht ausgewiesene Anteil der Pensionsrückstellung von T€ 130 und der nicht ausgewiesene Anteil der Beihilferückstellung von T€ 23 wurden im Wirtschaftsjahr 2016 der Pensions- bzw. Beihilferückstellung zugeführt. Der Zuführungsanteil 2016 zu den Unterschiedsbeträgen ist in Höhe von 153 T€ in der Gewinn- und Verlustrechnung in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

Der Verpflichtungsumfang der Pensionen nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Jahre beträgt zum Stichtag 31.12.2017 T€ 1.628. Der Unterschiedsbetrag aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre beträgt T€ 250 und ist für die Ausschüttung gesperrt.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen nach den Grundsätzen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zum Erfüllungsbetrag. Sie umfassen insbesondere die Gebührenaufgleichsverpflichtung nach § 6 KAG (T€ 2.261), die Abfindungsverpflichtung aus der Versorgungslastenteilung (T€ 169), Rückstellungen für die Abwasserabgabe (T€ 97), die Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern aus Resturlaub, Überstunden und Dienstjubiläen (T€ 127), eine Rückstellung für die unterlassene Instandhaltung des Kanalnetzes (T€ 159), eine Rückstellung für ausstehende Eingangsrechnungen (T€ 52), die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses (T€ 25), eine Rückstellung für die Kosten der Archivierung (T€ 17) sowie übrige Rückstellungen (T€ 31). Die Rückstellung für die Gebührenaufgleichsverpflichtung nach § 6 KAG wurde entsprechend der voraussichtlichen Inanspruchnahme (bei erstmaliger Bildung nach der Nettomethode) abgezinst (T€ 53).

Die Abfindungsverpflichtung der Anstalt aus der Versorgungslastenteilung zum 31.12.2017 in Höhe von 168.995 € gegenüber der Gemeinde Schwalmtal wird aufgrund der Bestimmungen des BfIRUG unter den sonstigen Rückstellungen ausgewiesen.

Schwalmtalwerke AöR

7. Die **Verbindlichkeiten** sind grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert und haben folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt T€	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	1 – 5 Jahre	Über 5 Jahre
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.662	565	1.452	1.645
b) erhaltene Anzahlungen	27	27		
c) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	812	812		
d) Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	404	404		
e) Sonstige Verbindlichkeiten	454	454		
	<u>5.359</u>	<u>2.262</u>	<u>1.452</u>	<u>1.645</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind zum 31.12.2017 in Höhe von 2.194.602,19 € durch Bürgschaften der Gemeinde Schwalmtal gesichert.

Die Darlehensverbindlichkeiten enthalten ein umgeschuldetes Darlehen in Höhe von 159.855,33 €, bei dem die Auszahlung des neuen Darlehens vor dem Abschlussstichtag und die Tilgung des alten Darlehens nach dem Abschlussstichtag erfolgte.

8. Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestanden nicht.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse entfallen wie folgt auf die einzelnen Betriebszweige:

	2016	2017
	T€	T€
Abwasserbeseitigung	5.187	5.457
Abwasserdienstleistungen	14	15
Wasserversorgung	3.321	3.205
Grundstücksgeschäfte	1	377
Solarbad	314	347
Baubetriebshof	1.083	1.041
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	214	315
	<u>10.134</u>	<u>10.757</u>
abzüglich innerbetriebliche Erlöse	-145	-104
	<u>9.989</u>	<u>10.653</u>

Im Wirtschaftsjahr 2017 erwirtschaftete die Schwalmtalwerke AöR einen Jahresüberschuss von T€ 1.551. Die einzelnen Betriebszweige haben zur Entwicklung wie folgt beigetragen:

	2016 T€	2017 T€
Abwasserbeseitigung	1.212	1.281
Abwasserdienstleistungen	12	10
Wasserversorgung	384	369
Grundstücksgeschäfte	-67	151
Solarbad	-189	-238
Baubetriebshof	69	-22
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten	0	0
	1.421	1.551

Die Bestandsveränderung beinhaltet im Wesentlichen den Abgang der Grundstücke der historischen Rösler Siedlung, die nach Fertigstellung der Arbeiten an die Gemeinde übertragen wurden (T€ 221).

Die sonstigen betrieblichen Erträge (T€ 79) enthalten im Wesentlichen T€ 7 Erträge aus der Versorgungslastenteilung, T€ 60 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, T€ 9 Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen, T€ 7 Schadenersatzleistungen sowie T€ 6 Erträge aus der Wertberichtigung von Forderungen.

Im Wirtschaftsjahr 2017 enthalten die Zinsaufwendungen den Zinsanteil der Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von T€ 181, den Zinsanteil der Abfindungsverpflichtung aus der Versorgungslastenteilung in Höhe von T€ 13 sowie den Zinsanteil der Gebührenaussgleichsverpflichtung in Höhe von T€ 39.

Der Jahresüberschuss wurde durch Steuern vom Einkommen und Ertrag aufgrund der angenommenen steuerlichen Verrechnungsmöglichkeit von Gewinnen aus dem Betriebszweig Wasserversorgung mit den Verlusten des Betriebszweiges Solarbad nicht belastet. Mit Anordnung vom 07.11.2017 wurde vom Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Krefeld eine Betriebsprüfung für die Jahre 2012 bis 2015 beginnend ab dem 07.12.2017 angeordnet. Die Betriebsprüfung dauert noch an. Ein Ergebnis steht noch nicht fest.

Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung sind nicht erforderlich.

Bezüglich der Gewinn- und Verlustrechnung für jeden Betriebszweig wird auf die Anlagen 2 – 8 verwiesen.

Schwalmtalwerke AöR

IV. Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Nahe stehende Personen/ Unternehmen	Gemeinde Schwalmtal	Gemeinnützige Wohnungsbau- gesellschaft für den Kreis Viersen AG	Kreis Viersen	Wirtschafts- förderungs- gesellschaft für den Kreis Viersen mbH	Volksbank Viersen e.G.
Art des Geschäfts	€	€	€	€	€
Lieferungen	436.802,11	40.254,48			891,00
Finanzierungs- tätigkeit	41,43				
Erbringung von Dienstleistungen	2.092.941,56	88.103,24	98.601,57	37.727,78	4.204,42
Bezug von Dienstleistungen	354.343,32		28.446,84		75,00
Konzessions- abgabe und Grundsteuer	197.815,02				

V. zusätzliche Angaben nach § 25 Abs. 2 Kommunalunternehmensverordnung (KUV)

1. Änderungen im Bestand der zum Kommunalunternehmen gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Im Wirtschaftsjahr 2017 hat die Anstalt 38 Flurstücke mit einer Fläche von insgesamt 44.281 m² an die Gemeinde Schwalmtal veräußert.

2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Auslastungsgrad der wichtigsten Anlagen

Ein wesentlicher Betriebsteil der Schwalmtalwerke AöR ist die Kläranlage „Amern“ mit einer Reinigungsleistung lt. Ausbauplanung von 38.000 Einwohnergleichwerten (EGW). Die Anlage erzielte auch während der verfahrenstechnischen Sanierung der Biologie und der Erweiterung des Belebungsvolumens zur Ertüchtigung des N- und P-Abbaus gute Reinigungsleistungen, aufgrund derer die zulässigen Ablaufwerte (Überwachungswerte) eingehalten werden konnten.

Das Kanalnetz der Schwalmtalwerke AöR ist leistungsfähig und verfügt über die notwendigen Reservekapazitäten.

Durch das vorhandene Wasserleitungsnetz der Schwalmtalwerke AöR ist die Wasserversorgung der Gemeinde Schwalmtal absehbar sichergestellt.

Bei der derzeitigen Auslastung des Solarbades (einschließlich Sauna) sind noch Kapazitätsreserven vorhanden.

Aufgrund der von den verschiedenen Fachbereichen der Gemeindeverwaltung angeforderten Leistungen ist die Auslastung des Baubetriebshofes gewährleistet.

Schwalmtalwerke AöR

3. Stand der Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Die Anlagen im Bau zum 31.12.2017 von T€ 541 entfallen auf:

Kanalverlegungen	T€	276
Regenentwässerungskonzept Hehler		59
Baumaßnahmen Sonderbauwerke		160
Wasserleitungsbau		46
		<u>541</u>

Für 2018 sind im Vermögensplan folgende Investitionen der einzelnen Betriebszweige veranschlagt:

Abwasserbeseitigung	T€	6.496
Wasserversorgung		1.136
Baubetriebshof		184
Solarbad		190
Wasserwirtschaftliche Angelegenheiten		<u>103</u>
		<u>8.109</u>

Geplante Bauvorhaben / Investitionsmaßnahmen 2018

- Kanalerneuerungen / -sanierungen
- Regenentwässerung Hehler/ Fischeln
- Bauwerksanierungen und Umbau der Wasserversorgung der Kläranlage Amern
- Errichtung der Elektrotechnik der Kläranlage Amern
- Wasserleitungen einschließlich Hausanschlüsse und Hauswasserzähler
- Erneuerung der Heizungsverteilung einschließlich MSR-Technik und Prozessleitsystem des Solarbads
- Neubau eines Verwaltungsgebäudes
- Neuanschaffungen von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen sowie Investitionen in die EDV

4. Entwicklung des Eigenkapitals

	Stand		Zuführung	Entnahmen	Stand	
	01.01.2017	31.12.2017			T€	T€
Stammkapital	3.700	3.700			3.700	
Allgemeine Rücklage	11.010	11.079	69		11.079	
Zweckgebundene Rücklagen	7.281	7.710	429		7.710	
Bilanzgewinn /-verlust	1.381	1.651	1.651	1.381	1.651	
	<u>23.372</u>	<u>24.140</u>	<u>2.149</u>	<u>1.381</u>	<u>24.140</u>	

Schwalmtalwerke AöR

5. Entwicklung der Rückstellungen

	Stand		Zuführung	Entnahmen	Stand	
	01.01.2017	31.12.2017			T€	T€
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.254	1.379	125		1.379	
a) Pensionen	377	435	58		435	
b) Beihilfen	1.631	1.814	183		1.814	
	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
Steuerrückstellungen						
sonstige Rückstellungen						
a) Abwasserabgabe	0	97	97	0	97	
b) Gebührenaufgleichsverpflichtung § 6 KAG	2.160	2.261	746	645	2.261	
c) Abfindungsverpflichtung	156	169	13		169	
d) Sanierung des Kanal- und Straßennetzes „Rösler-Siedlung“	120	0	0	120	0	
e) ausstehende						
Eingangsrechnungen	31	52	40	19	52	
Archivierungskosten	17	17	0	0	17	
g) Verpflichtungen gegenüber Mitarbeitern (einschließlich Altersteilzeit)	136	127	102	111	127	
h) Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes	24	25	25	24	25	
i) Unterlassene Instandhaltung	82	159	159	82	159	
j) Gutschriften an Kunden	50	50	50	50	50	
k) Ubrige	20	31	11	0	31	
	<u>2.796</u>	<u>2.938</u>	<u>1.193</u>	<u>1.051</u>	<u>2.938</u>	

6. Umsatzerlöse, Mengen- und Tarifstatistik

Betriebszweig Abwasserbeseitigung

- a) Umsatzerlöse einschließlich Erlöse aus anderen Betriebszweigen

	2016	2017
	T€	T€
Erlöse Abwasserbeseitigung	4.722	4.945
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	375	379
Erlöse aus Nebengeschäften	61	67
Erstattungen Kanalhausanschlüsse	29	66
	<u>5.187</u>	<u>5.457</u>

Schwalmtalwerke AöR

b) Mengen

	2016	2017
Schmutzwasser	892.200	918.833
Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben	18.777	19.155
Klärschlamm aus Kleinkläranlagen modifizierte Veranlagungsfläche	633	279
Niederschlagswasser	1.248.352	1.249.830

c) Tarife

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen sind von den Anschlussnehmern in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

Die Abwasserbeseitigungsgebühren im Abrechnungsjahr 2017 betragen für

- Schmutzwasser € 2,91 (2016: € 3,00) pro cbm
- Niederschlagswasser € 1,54 (2016: € 1,55) pro qm
- Entsorgung der abflusslosen Gruben € 11,68 (2016: € 9,42) pro cbm
- Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen € 29,05 (2016: € 25,16) pro cbm Klärschlamm

Der Kanalanschlussbeitrag beträgt für jeden qm anrechenbarer Fläche € 18,50 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal (seit dem 14.07.2017, bis 13.07.2017 € 16,41)

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur **Schmutzwasser** in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird auf € 10,54 bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal (seit dem 14.07.2017, bis 13.07.2017 € 8,45).

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich, wenn nur **Niederschlagswasser** in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann, auf € 7,96.

Bei einem Anschluss an eine **Druckentwässerungsleitung** für **Schmutzwasser** beträgt der Kanalanschlussbeitrag für jeden qm anrechenbarer Fläche € 1,99 (seit dem 14.07.2017, vom 14.12.2016 bis 13.07.2017 € 2,99).

Betriebszweig Wasserversorgung

- a) Umsatzerlöse einschließlich Erlöse aus anderen Betriebszweigen

	2016	2017
Erlöse aus Wasserverkauf	2.069	2.067
Erlöse Strom- /Wärmeverkauf	1.158	1.086
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	28	32
Erlöse aus Nebengeschäften	66	20
	<u>3.321</u>	<u>3.205</u>

Schwalmtalwerke AöR

b) Mengen

Die an Verbraucher weiterberechneten Wassermengen betragen im Berichtsjahr 898.945 cbm (2016: 936.401 cbm).

c) Tarife

Die Tarife im Berichtsjahr beliefen sich unverändert je cbm auf:

- für Tarifabnehmer €
- für Sonderkunden 1,50
- 1,35

Der monatliche Zählergrundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße zwischen € 9,25 und € 110,29.

Neben den genannten Entgelten wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.

Betriebszweig Solarbad

a) Umsatzerlöse

	2016	2017
Eintrittsgelder Badebetrieb	285	315
Eintrittsgelder Sauna	11	12
Schwimmkurse	11	13
Erlöse aus Nebengeschäften	7	7
	<u>314</u>	<u>347</u>

b) Besucherzahlen

	2016	2017
Badebetrieb	38.247	38.790
Schulschwimmen	23.113	21.408
Vereine	6.567	6.786
Sauna	1.629	1.630
	<u>69.556</u>	<u>68.614</u>

7. Personalbereich

Im Wirtschaftsjahr 2017 ist folgender Personalaufwand angefallen:

	2016	2017
Löhne und Gehälter	1.722	1.760
Sozialabgaben	347	352
Aufwendungen für Altersversorgung	154	182
	<u>2.223</u>	<u>2.294</u>

Schwalmtalwerke AöR

Beschäftigt wurden zum 31.12.2017 einschließlich Vorstand, eines Auszubildenden und Vertretungskräften:

	<u>Personen</u>
kaufmännische Beamte	2
technische Angestellte	4
Verwaltungsangestellte	6
Abwassermeister	2
Ver- und Entsorger	2
Schlosser	2
Elektriker	2
Wassermeister	2
Gas- und Wasserinstallateur	2
Leiter Bauhof	1
Mitarbeiter Bauhof	1
	11
Leiter Solarbad	1
Schwimmmeister-Gehilfen	2
Reinigungskräfte	3
Auszubildender	1
Aushilfskraft	1
Ergänzungskräfte Beckenaufsicht	3
	<u>46</u>

Außerdem werden im Solarbad gelegentlich Animationskräfte für Kindergeburtstage bei Bedarf auf Abruf beschäftigt. Zum 31.12.2017 standen 9 Animationskräfte für Aushilfsstätigkeiten zur Verfügung.

VI. Sonstige Angaben

- Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen der Anstalt nach § 285 Nr. 3a HGB betragen zum 31.12.2017 T€ 6.285.
- Vorstand der Anstalt ist seit 01.11.2014 Herr Dirk Lankes, Prokuristin ist seit 01.04.2009 Frau Angela Blohm-Wassermann.
An Herrn Dirk Lankes wurden im Berichtsjahr 56.371,35 € laufende Besoldungen gezahlt.
Die Zuführung zur Pensionsrückstellung für Herrn Dirk Lankes betrug in 2017 € 68.096,00, die Zuführung zur Beihilferückstellung betrug im Berichtsjahr für Herrn Dirk Lankes € 26.916,00.
Für den ehemaligen Vorstand der Schwalmtalwerke AöR, Herrn Helmut Endepohls, wurde im Jahr 2017 ein Ruhegehalt von 44.298,49 € und Beihilfen in Höhe von 4.031,04 € gezahlt. Die Pensionsrückstellung für Herrn Endepohls erhöhte sich um 12.614,00 €; dieser Betrag beinhaltet neben der Inanspruchnahme eine Zuführung aufgrund des Zinseffektes in Höhe von 47.643,00 €.
Die Beihilferückstellung für Herrn Helmut Endepohls erhöhte sich um 13.103,00 €. Dieser Betrag beinhaltet neben der Inanspruchnahme eine Zuführung aufgrund des Zinseffektes in Höhe von 18.202,00 €.
- Für die Angestellten der Anstalt bestehen bei der Rheinischen Versorgungskassen, Köln mittelbare Pensionszusagen. Für diese wurde entsprechend des Wahlrechtes des § 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB keine Rückstellung gebildet. Informationen über eine etwaige Unterdeckung bei der Versorgungskasse hinsichtlich dieser Zusagen liegen nicht vor.

Schwalmtalwerke AöR

4. Der Verwaltungsrat bestand im Wirtschaftsjahr 2017 aus folgenden Mitgliedern:

Bürgermeister Michael Pesch (Vorsitzender) (Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal)
Ratsherr Hubert Weizels (stellv. Vorsitzender) (Kaufmann)
Ratsherr Hans Engels (Landwirt, Geschäftsführer Fleischvermarktung Engels GbR)
Ratsherr Kurt van de Fliedrt (Postbeamter i.R.)
Ratsherr Andreas Gisbertz (kaufmännischer Angestellter)
Ratsherr Karl Hänseroth (Rentner)
Ratsherr Thomas Paschmanns (Ruhestandsplaner und Trainer)
Ratsherr Rolf Zellner (Rentner)
Ratsherr Jürgen Heinen (Suchtberater)
Ratsherr Paul Schinken (Konstrukteur)
Ratsherr Dr. Hermann-Josef Welters (Arzt)
Sachkundiger Bürger Dr. Stefan Berger (freiberuflicher Dozent)
Sachkundiger Bürger Marcel Breuer (Bankangestellter)
Sachkundiger Bürger Christian Derichs (Instandhaltungstechniker)
Sachkundiger Bürger Heinz-Joachim Jansen (Justizbeamter)
Sachkundiger Bürger Konrad Braßeler (Architekt)
Sachkundiger Bürger Michael Heythausen (Bankkaufmann)
Sachkundiger Bürger Helmut Hyzak (Rentner)
Sachkundiger Bürger Karl Heinz Manns (Kaufmann)
Sachkundiger Bürger Paul Moll (Marketing Manager)
Sachkundiger Bürger Hans-Ulrich Froeschke (Fernmeldeelektroniker)

5. Im Wirtschaftsjahr 2017 haben die Mitglieder des Verwaltungsrates der Schwalmtalwerke AöR folgende Sitzungsgelder erhalten:

Dr. Stefan Berger	20,30 €
Marcel Breuer	81,20 €
Willi Wolters	39,90 €
Christian Derichs	81,20 €
Heinz-Joachim Jansen	120,40 €
Aloys de Rijk	59,50 €
Hermann Schmidt	79,80 €
Helmut Hyzak	19,60 €
Karl Heinz Manns	20,30 €
Paul Moll	81,20 €
Konrad Braßeler	60,20 €
Michael Heythausen	100,80 €
Dr. Thomas Nieberding	60,20 €
Joscha Heinen	100,10 €
Hans-Ulrich Froeschke	60,90 €

Die Gesamthöhe der Sitzungsgelder beträgt 985,60 €.

- Die Schwalmtalwerke AöR beschäftigte einschließlich Vorstand, Mitarbeiter in Elternzeit, eines Auszubildenden und Vertretungskräften im Wirtschaftsjahr 2017 durchschnittlich 44 Arbeitnehmer und 2 Beamte.
- Das Berichtsjahr enthält Honorare des Abschlussprüfers in Höhe von 22.697,49 € einschließlich nichtabzugsfähiger Vorsteuerbeträge in Höhe von 2.147,49 € (netto 20.550,00 €), sie betreffen ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

Schwalmtalwerke AöR

Anlagen

1. Anlagengitter
2. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserbeseitigung
3. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Wasserversorgung
4. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Grundstücksgeschäfte
5. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Solarbad
6. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Baubetriebshof
7. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten
8. Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserdienstleistungen

Schwalmtal, 08.06.2018


Dirk Lankes
-Vorstand-Schwalmtalwerke AöR,
Schwalmtal

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2017

Postenbezeichnung	hist.AKO / HKO Anfangsbestand in €	hist.AKO / HKO Zugänge in €	hist.AKO / HKO Abgänge in €	hist.AKO / HKO Umbuchungen in €	hist.AKO / HKO Endstand in €	Abschreibungen Anfangsbestand in €	Abschreibungen i.d. VLJahr in €	Abschreibungen Abgänge in €	Abschreibungen Umbuchungen in €	Abschreibungen Endstand in €	Restbuchwerte Anfang in €	Restbuchwerte Ende VLJahr in €
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	248.397,02	11.496,14	-	-	259.893,16	156.930,02	25.437,14	-	-	182.367,16	91.467,00	77.526,00
	248.397,02	11.496,14	-	-	259.893,16	156.930,02	25.437,14	-	-	182.367,16	91.467,00	77.526,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	6.423.840,93	18.881,06	-	-	6.442.721,99	3.312.224,54	138.495,06	-	-	3.450.719,60	3.111.616,39	2.992.002,39
2. Abwasserreinigungsanlagen	14.613.352,41	270.981,06	-	1.779.570,64	16.663.904,11	10.836.566,41	410.691,70	-	-	11.447.218,11	3.778.766,00	5.416.626,00
3. Abwasserreinigungsanlagen	39.831.486,27	632.954,98	-	317.310,45	40.147.130,80	14.815.350,27	726.071,81	-	-	15.541.432,08	25.071.700,00	23.040.939,62
4. Wasserversorgungsanlagen	8.100.169,67	239.259,85	-	8.339.429,52	8.000.000,00	4.881.310,67	175.827,85	-	-	5.057.138,52	3.218.850,00	3.493.339,62
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	757.896,78	249.833,37	-	1.007.730,15	0,00	473.927,78	54.302,37	-	-	528.230,15	283.960,00	475.500,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.092.026,57	207.392,46	3.990,70	-	2.296.428,33	1.607.017,57	156.388,46	3.990,70	-	1.758.415,33	485.009,00	536.013,00
7. Anlagen im Bau	2.320.256,59	317.243,53	-	-	2.637.500,12	1.607.017,57	156.388,46	-	-	1.758.415,33	485.009,00	536.013,00
	74.139.039,21	1.936.626,31	3.990,70	2.096.881,09	78.071.574,82	35.926.397,24	1.661.777,25	3.990,70	-	37.584.183,79	38.212.841,97	38.487.391,03
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligung: Aktien an der Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Schwalmtal	612.527,67	-	-	-	612.527,67	-	-	-	-	-	612.527,67	612.527,67
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	677.261,45	162,23	-	-	677.423,68	-	-	-	-	-	677.281,43	677.443,66
3. sonstige Ausleihungen und Genossenschaftsanteile	32.194,45	162,23	-	-	32.356,68	-	-	-	-	-	32.194,45	32.194,45
	1.322.083,55	162,23	-	-	1.322.245,78	-	-	-	-	-	1.322.003,55	1.322.165,78
Anlagevermögen gesamt	75.709.439,78	1.948.184,68	3.990,70	-	77.653.633,76	38.083.327,26	1.687.214,39	3.990,70	-	37.766.550,95	39.626.112,52	39.887.082,81

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserbeseitigung

	EUR	EUR
	Ber. Zeitraum 2017	Vergl. Zeitraum 2016
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	5.456.617,63	5.186.857,85
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-390,70	0,00
4. sonstige betriebliche Erträge	64.976,80	128.153,70
Summe Erlöse	5.521.203,73	5.315.011,55
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-400.727,55	-409.819,73
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.106.165,56	-849.292,32
Summe Materialaufwand	-1.506.893,11	-1.259.112,05
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-701.980,51	-681.327,11
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für Unterstützung	-218.126,47	-205.856,46
Summe Personalaufwand	-920.106,98	-887.183,57
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.272.693,22	-1.257.487,50
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	-321.507,08	-499.755,27
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	40.183,48	26.331,40
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-258.680,81	-224.733,09
13. Ergebnis nach Steuern	1.281.506,01	1.213.071,47
14. Sonstige Steuern	-490,32	-592,22
16. Jahresüberschuss	1.281.015,69	1.212.479,25
17. Eigenkapitalverzinsung / Abführung an die Gemeinde	-134.214,00	-134.214,00
19. Bilanzgewinn	1.146.801,69	1.078.265,25

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Wasserversorgung

	EUR	EUR
	Ber. Zeitraum 2017	Vergl. Zeitraum 2016
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	3.204.642,30	3.320.722,46
3. andere aktivierte Eigenleistungen	49.669,22	39.885,10
4. sonstige betriebliche Erträge	4.176,09	46.124,29
Summe Erlöse	3.258.487,61	3.406.731,85
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- 747.762,60	- 769.673,26
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 1.201.907,08	- 1.225.496,42
Summe Materialaufwand	- 1.949.669,68	- 1.995.169,68
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	- 160.314,37	- 158.215,55
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für Unterstützung	- 49.735,10	- 47.054,43
Summe Personalaufwand	- 210.049,47	- 205.269,98
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 207.550,31	- 209.432,88
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 295.024,83	- 397.828,02
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	20.768,88	14.418,12
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 75.769,05	- 65.861,18
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	- 171.296,96	- 163.272,48
13. Ergebnis nach Steuern	369.896,19	384.315,75
14. Sonstige Steuern	- 586,36	- 628,70
16. Jahresüberschuss	369.309,83	383.687,05
18. Gewinn-/ Verlustvortrag	328.753,50	133.925,44
19. Bilanzgewinn	698.063,33	517.612,49

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Solarbad

	EUR	
	Ber. Zeitraum 2017	Vergl. Zeitraum 2016
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	347.260,35	313.547,01
4. sonstige betriebliche Erträge	5.161,08	11.165,20
Summe Erlöse	352.421,43	324.712,21
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- 145.579,44	- 125.256,18
b) Aufwendungen für bezogene Waren	- 109.432,82	- 48.814,05
Summe Materialaufwand	- 255.012,26	- 174.070,23
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	- 261.421,61	- 274.648,45
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für Unterstützung	- 78.663,74	- 73.039,33
Summe Personalaufwand	- 340.085,35	- 347.687,78
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 104.160,91	- 85.868,14
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 62.485,78	- 70.262,76
9. Erträge aus Beteiligungen	11.986,00	11.986,00
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.482,74	1.115,35
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 14.862,02	- 12.056,71
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	171.297,62	163.273,07
13. Ergebnis nach Steuern	- 238.418,53	- 188.858,99
16. Jahresfehlbetrag	- 238.418,53	- 188.858,99
19. Bilanzverlust	- 238.418,53	- 188.858,99

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Baubetriebshof

	EUR	
	Ber. Zeitraum 2017	Vergl. Zeitraum 2016
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	1.041.154,01	1.083.329,09
4. sonstige betriebliche Erträge	3.249,99	23.440,59
Summe Erlöse	1.044.404,00	1.106.769,68
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- 64.205,05	- 54.128,56
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 49.265,16	- 52.266,67
Summe Materialaufwand	- 113.470,21	- 106.395,23
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	- 599.086,63	- 572.120,20
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für Unterstützung	- 175.954,63	- 165.129,88
Summe Personalaufwand	- 775.041,26	- 737.250,08
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 102.220,81	- 97.330,52
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 61.638,91	- 85.180,31
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.064,48	1.875,12
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 16.521,92	- 12.112,55
13. Ergebnis nach Steuern	- 20.424,13	- 70.376,11
14. Sonstige Steuern	- 1.858,74	- 1.758,54
16. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag	- 22.282,87	68.617,57
19. Bilanzgewinn/ -verlust	- 22.282,87	68.617,57

**Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig
wasserrechtliche und wasserwirtschaftliche Angelegenheiten**

	EUR	EUR
	Ber. Zeitraum 2017	Vergl. Zeitraum 2016
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	314.748,37	214.126,39
4. sonstige betriebliche Erträge	456,00	9.705,39
Summe Erlöse	315.204,37	223.831,78
5. Materialaufwand		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 253.529,12	- 254.321,16
Summe Materialaufwand	- 253.529,12	- 254.321,16
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	- 37.198,72	- 35.568,86
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und für Unterstützung	- 11.573,55	- 10.264,10
Summe Personalaufwand	- 48.772,27	- 45.832,96
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sach- anlagen	- 589,14	- 254,36
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 29.555,41	- 49.201,46
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.592,62	3.016,29
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 11.522,97	- 6.934,87
13. Ergebnis nach Steuern	- 24.171,92	- 129.696,74
15. Erträge aus Verlustübernahme	24.171,92	129.696,74
16. Jahresüberschuss	0,00	0,00
19. Bilanzgewinn	0,00	0,00

Schwalmtalwerke AöR
Schwalmtal

Anlage 8 zum Anhang

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Abwasserdienstleistungen

	EUR	EUR
	Ber. Zeitraum 2017	Vergl. Zeitraum 2016
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	15.482,58	14.260,02
4. sonstige betriebliche Erträge	706,00	3.758,54
Summe Erlöse	16.188,58	18.018,56
5. Materialaufwand		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 13.660,86	- 12.103,48
Summe Materialaufwand	- 13.660,86	- 12.103,48
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 272,65	- 3.074,32
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.201,79	12.379,91
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 3.303,77	- 3.574,51
13. Ergebnis nach Steuern	10.153,09	11.646,16
16. Jahresüberschuss	10.153,09	11.646,16
18. Gewinnvortrag	55.978,11	44.331,95
19. Bilanzgewinn	66.131,20	55.978,11

Gewinn- und Verlustrechnung Betriebszweig Grundstücksgeschäfte

	EUR	EUR
	Ber. Zeitraum 2017	Vergl. Zeitraum 2016
Gewinn- und Verlustrechnung		
1. Umsatzerlöse	376.730,39	1.056,13
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	- 221.498,30	-
4. sonstige betriebliche Erträge	658,77	26,33
Summe Erlöse	155.890,86	1.029,80
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- 232,41	- 13,20
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 2.034,90	- 63.252,47
Summe Materialaufwand	- 2.267,31	- 63.265,67
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	- 324,97	- 3.200,98
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,50	1,48
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 1.530,61	- 1.204,34
13. Ergebnis nach Steuern	151.768,47	66.639,71
14. Sonstige Steuern	- 387,35	- 387,35
16. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	151.381,12	- 67.027,06
18. Verlustvortrag	- 151.128,14	- 84.101,08
19. Bilanzgewinn/-verlust	252,98	- 151.128,14

Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AÖR

Die Schwalmtalwerke AÖR ersetzen zur Zeit auf ihrem gesamten Versorgungsgebiet (Gemeinde Schwalmtal) die bisherigen mechanischen Wasserzähler durch Ultraschallwasserzähler der Firma Kamstrup A/S Deutschland, Werderstr. 23-25, D-68165 Mannheim.

Der Tausch wird bis voraussichtlich 31.12.2021 andauern.

Die jährliche Wasserzählerablesung zur Erstellung der Abrechnung findet dann mittels Funkauslesung zum 31.12. Anfang Januar des Folgejahres statt.

Ein Widerspruch gegen den Einbau dieses Zählers muss schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntmachung durch den Vertragspartner (Eigentümer) gemäß Art. 21 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) erfolgen.

Für Fragen oder nähere Informationen erreichen Sie die Schwalmtalwerke AÖR unter der folgenden Rufnummer, Tel. 02163 -946 132 oder per Mail info@schwalmtalwerke.de.

Über die Webseite:

<https://www.schwalmtalwerke.de/schwalmtalwerke/allgemein/funkwasserzaehler/> erhalten Sie detaillierte Informationen.

Schwalmtal, den 04.07.2018

Dirk Lankes
Vorstand

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 692

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim

Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2018/19

Die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Viersen-Boisheim hat für das Geschäftsjahr 2018/19 die folgende Haushaltssatzung beschlossen:

1. Der Haushalt für das Geschäftsjahr 2018/19 wird auf der Einnahmenseite mit 10.511,90€ und auf der Ausgabenseite mit 10.511,90€ festgesetzt.
2. Kredite werden nicht veranschlagt.
3. Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Die Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2018/19 kann in der Zeit vom 23.07.18-11.08.2018 beim Kassenverwalter der Jagdgenossenschaft, Herrn Hans-Willi Waters, Nettetaler Str.100 in 41751 Viersen-Boisheim, nach telef. Anmeldung unter: 02153/60910 eingesehen werden.

gez. R.Hermanns
-Jagdvorsteher-

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 692

Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

Zum Jahresabschluss 2017 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH erhielt die Gesellschaft den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Jahresabschlussprüfers WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Nettetal:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender

Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt im Haushaltsplan des Kreises Viersen sowie im elektronischen Bundesanzeiger.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft
für den Kreis Viersen

Dr. Thomas Jablonski Andreas Budde

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 692

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Merlin Abeler,

Aufenthaltort unbekannt, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Roller, CPI Motor, Kennzeichen 582 CNB, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 13.07.2018

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 99/17 (B)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 693

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtszeit vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 liegt ab

30. Juli 2018

für eine Woche bei der Stadtverwaltung Willich, Geschäftsbereich Jugend und Soziales, Albert-Oetker-Str. 98 - 102, 47877 Willich, Zimmer 217, während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Gegen die Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist an, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Willich, Geschäftsbereich Jugend und Soziales, 47877 Willich, Albert-Oetker-Str. 98 - 102, Zimmer 217, Einspruch erhoben werden.

Ein Einspruch kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nur damit begründet werden,
693

dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Willich, 12.07.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
(Kuhnt)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 693

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 liegt ab

30. Juli 2018

für eine Woche bei der Stadtverwaltung Willich, Geschäftsbereich Einwohner und Ordnung, Albert-Oetker-Str. 98 - 102, 47877 Willich, Zimmer 004, während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus. Gegen die Vorschlagsliste kann innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist an, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Willich, Geschäftsbereich Einwohner und Ordnung, 47877 Willich, Albert-Oetker-Str. 98 - 102, Zimmer 004, Einspruch erhoben werden.

Ein Einspruch kann gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) nur damit begründet werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Willich, 12.07.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
(van Dornick)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 694

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
